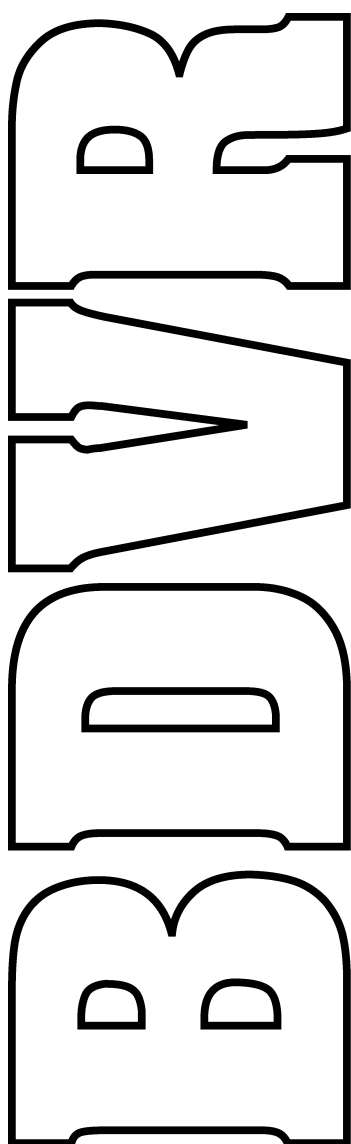


BDVR

Rundschreiben



Inhalt	Seite
Impressum	138
Aus dem BDVR	
Grußwort zum Jahreswechsel	139
Bericht aus dem Vorstand	139
Vorankündigung des „Kleinen Verwaltungsrichtertags 2008“	140
Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union	141
Aus den Landesverbänden	
Hessen: Festveranstaltung zum 60-jährigen Bestehen der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit	141
Nordrhein-Westfalen: Neue Entwicklungen	144
Berlin: Stichtagsbeurteilungen	146
Gastbeitrag	
Per aspera ad astra?	147
Europa	
Stellungnahme der Vereinigung Europäischer Verwaltungsrichter zum Thema „Justizverwaltungsräte in der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ .	151
Verband der Europäischen Verwaltungsrichter (VEV)	152
Von Frankfurt/Oder nach Toulouse	153
Personalia	
Vizepräsidentenwechsel am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof	156
Präsidentenwechsel beim VG Schwerin	156
Präsident des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen a. D. Prof. Dr. Schnellenbach vollendet 70. Lebensjahr	157
Vizepräsidentenwechsel beim VG Gelsenkirchen	157
Justiz	
Bundestag beschließt Reform der Rechtsberatung	158
Rechtsprechung	
Konkurrentenstreitverfahren	161
Konkurrentenstreitverfahren	164
Prüfungsumfang	168
Alimentation	169
Richterdienstrecht	169
Aus der Presse	
Weniger Laufbahnen, mehr Bundestreue?	172
Mit vollem Einsatz	173
DGB will Pflegeurlaub für Beamte	174

Herausgeber:

Bund Deutscher Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterrinnen

Deutscher
Verwaltungsgerichtstag e.V.
Berlin

6 November
Dezember

2007
39. Jahrgang

Herausgeber

Bund Deutscher Verwaltungsrichter und
Verwaltungsrichterrinnen (BDVR)
Deutscher Verwaltungsgerichtstag e.V.

Vorsitzender:

VRVG Dr. Christoph Heydemann
Kirchstraße 7
D-10557 Berlin

Namentlich gekennzeichnete Beiträge

stellen die Meinung der Autoren dar. Die Redaktion behält
sich die Kürzung von Beiträgen vor. Für unverlangt eingesandte
Manuskripte wird keine Haftung übernommen.
Die nächste Redaktionssitzung findet am 30. Januar 2008 statt.

Internet und E-Mail

HomePage des BDVR: www.bdvr.de

HomePage des Verwaltungsgerichtstags:
www.verwaltungsgerichtstag.de

Für Mitglieder des BDVR gibt es eine Mailingliste, die dem Mei-
nungsaustausch untereinander und der schnelleren Information
durch den Vorstand dient. Anmeldungen bitte per Email an den
Webmaster Thomas Michel (Adresse siehe www.bdvr.de) oder
einfach durch eine E-Mail ohne Inhalt an:
bdvr-subscribe@yahoogroups.de.

Webmaster: Thomas Michel

Verantwortliche Redakteure

Rainer P. Eckert, Rainer Hepp, Andrea Herrmann, Adelheid Rabas-
Bamberger, Harald Walther, Dr. Hans-Günther Wartusch

Manuskripte und Zuschriften

werden erbeten an:

VRVG Rainer Hepp
Verwaltungsgericht Darmstadt

Havelstraße 7
D-64295 Darmstadt

Postfach 11 14 50
D-64229 Darmstadt

Telefon: 0 61 51 / 12 58 99
Telefax: 0 61 51 / 12 60 49

Rainer.Hepp@VG-Darmstadt.Justiz.Hessen.de

**Es wird gebeten, die Manuskripte im Format
„Word-Text“ zu übersenden.**

Anzeigen-Preisliste

Zur Zeit gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 4

Sitz der Redaktion

Darmstadt

Werbeanzeigen

werden erbeten an:

RVG Harald Walther
Verwaltungsgericht Wiesbaden
Konrad-Adenauer-Ring 15
D-65187 Wiesbaden

Telefon: 06 11 / 32 - 31 25

Telefax: 06 11 / 32 - 31 11

Harald.Walther@VG-Wiesbaden.Justiz.Hessen.de

Bestellungen und Adressänderungen

werden erbeten an:

RinVG Adelheid Rabas-Bamberger
Verwaltungsgericht Darmstadt
Havelstraße 7

D-64295 Darmstadt

Postfach 11 14 50

D-64229 Darmstadt

Telefon: 0 61 51 / 12 64 74

Telefax: 0 61 51 / 12 60 49

Adelheid.Rabas-Bamberger@VG-Darmstadt.Justiz.Hessen.de

Satz, Layout und Druck

Reichert-Druck + Verlag

Quellenstraße 24

D-65321 Heidenrod-Mappershain

Das BDVR-Rundschreiben wird auf chlorfrei gebleichtem
Papier gedruckt.

Grußwort zum Jahreswechsel

von Dr. Christoph Heydemann

Liebe Kolleginnen und Kollegen, hat Ihnen im letzten BDVR-Rundschreiben etwas gefehlt? Mir auch. Der Rundschreibenredaktion ist freilich keine Vergesslichkeit anzulasten, denn es ist wahr, was die abgedruckten Fotos der Vorstandsmitglieder des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen augenfällig machen: Dem Vorstand gehören nur noch Männer an. Etwas erfreulicher sieht es noch im Vorstand des Deutschen Verwaltungsgerichtstag e. V. aus, dessen Vorstandsmitglied unsere Kassenspartin Stengelhofen (Koblenz) bleiben will. Ansonsten stellen sich für diesen, alle drei Jahre gewählten Vorstand des eingetragenen Vereins auf der Mitgliederversammlung am 22. und 23. November 2007 in Berlin nur Männer zur Wahl. Das jedenfalls sind meine Informationen jetzt in der ersten Novemberhälfte, in der das Grußwort zum Jahreswechsel verfasst werden muss. Für die Personalvorschläge zeichnen die Verwaltungsrichtervereine im BDVR verantwortlich. Woran es liegt, dass keine Frauen nominiert werden? Schauen wir auf die Vorstände der Mitgliedsvereine, ist das weibliche Element in etlichen, wenn auch nicht in allen Verbänden anzutreffen. Warum verflüchtigt es sich auf dem Weg zum BDVR? Wie H und O zusammen das Wasser ausmachen, ergeben erst Frauen und Männer das A und O unserer Vereinigung. Kolleginnen, Ihr fehlt uns!

Wie erfreulich ist es, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Marion Eckertz-Höfer die erste Präsidentin in seiner Geschichte erhalten hat. Allen Vorurteilen über die langsame Verwaltungsgerichtsbarkeit zum Trotz: auf dem Weg zur Gleichberechtigung ist unser Bundesgericht nicht das letzte, dem eine Frau an die Spitze gestellt wurde. Eine „Untätigkeitsbeschwerde“ hätte hingegen Erfolg in der ansonsten angeblich so schnellen ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die in der Hauptstadt diskutierten Kandidaten in der Nachfolge des heutigen Präsidenten des Bundesgerichtshofes sind ausnahmslos männlich. „Unserer“ neuen Präsidentin, dem ausgeschiedenen Präsidenten Dr. Eckart

Hien und dem neuen Vizepräsidenten Michael Hund gilt unser besonderer Gruß!

Erhöht hat sich in den letzten Jahren auch die Zahl der Justizministerinnen in Deutschland. Mag es daran liegen, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit zurzeit nicht mit verrückten Justizreformen überzogen wird (wie zuletzt dem Export der Sozialhilfezuständigkeit zu den Sozialgerichten, die immer noch unter ihren neuen Zuständigkeiten ächzen und stöhnen)? Der Blick auf die vom BDVR in der letzten Zeit verfassten Stellungnahmen illustriert: Heute beherrschen Detailregelungen die justizpolitische Debatte, während der ganz große Wurf, zu dem die Justizministerkonferenz vor Jahren ausholte, offenbar ausbleibt. Zusammenlegung von Gerichtswegen, Vereinheitlichung der Prozessordnungen? Die von einigen mit Hoffnungen, von anderen mit Schrecken beäugte „Große Justizreform“ findet nicht mehr statt, ohne dass sie schon offiziell abgesagt wäre. Unklar scheint auch zu sein, was stattdessen auf den Spielplan der politischen Akteure gesetzt wird. Die vom BDVR schon seit Jahren geforderte sinnvolle Neuordnung der Rechtswege, die alle Streitigkeiten zwischen Bürgern und Behörden weg von den ordentlichen Gerichten hin zu den dafür geschaffenen Verwaltungsgerichten bringt, ist „das“ aktuelle Stück mit hoffentlich gutem Ausgang. Immer

mehr Innenministerien bringen die „Abschaffung des Widerspruchsverfahrens“ zur Aufführung, zu dem sich der BDVR noch eine Meinung bilden muss. Wohl eher eine Tragödie als eine Komödie ist das vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geschriebene Stück mit dem Titel „Einführung einer Untätigkeitsbeschwerde“. Es ist entgegen ersten Erwartungen doch noch nicht abgesetzt. In einer von Rechtspolitischen Sprechern des Deutschen Bundestages, unterstützt vom Bundesministerium der Justiz, durchgeführten Expertenanhörung im Oktober 2007 wurde nach Wegen gesucht, den Erfordernissen der Europäischen Menschenrechtskonvention zu genügen und „Verurteilungen“ von Richtern zu entgehen – das Ende der Handlung ist offen, nämlich noch nicht geschrieben. Eine Lösung über Schadensersatzansprüche bei überlanger Verfahrensdauer provoziert möglicherweise Begehrlichkeiten der Dienstaufsicht, sich im Rückgriff bei den Richterinnen und Richtern schadlos zu halten. Wie beruhigend ist es, dass gegenwärtig in etlichen Bundesländern kaum noch Rückstände die Verwaltungsgerichtsbarkeit bedrücken.

Im Namen des Vorstands des BDVR und der Rundschreibenredaktion wünsche ich Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesegnetes neues Jahr 2008!

Bericht aus dem Vorstand

Auf den 15. Verwaltungsrichtertag vom 9. bis 11. Mai 2007 in Weimar, über den gesondert berichtet wurde, folgte die feierliche Verabschiedung des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts Dr. Hien am 31. Mai 2007; zugleich fand die Amtseinführung der neuen Präsidentin Eckertz-Höfer, der ersten Frau in diesem Amte, und des Vizepräsidenten Hund statt. Herr Hund ist dem BDVR durch seine frühere Tätigkeit als Verbandsvorsitzender besonders verbunden. Vom Festakt in Leipzig reiste der BDVR-Vorsitzende Dr. Heydemann

nach Wien zur Jahrestagung der Vereinigung europäischer Verwaltungsrichter – VEV –, die vom 1. bis 3. Juni 2007 währte. Die Tagung unter Leitung des im Vorjahr gewählten Vorsitzenden Dr. Zens fand in dessen „Heimatgericht“, dem Verwaltungsgerichtshof in Wien statt. Die Vereinigung hat erneut Zuwachs erhalten, insbesondere aus Osteuropa, befindet sich allerdings weiterhin in der Phase der Konsolidierung und Orientierung. Der Europa-Beauftragte des BDVR Dr. Heermann ist Mitglied im Vorstand der VEV. Der BDVR-

Vorsitzende hielt auf Einladung des neu ernannten Präsidenten des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts Künzler am 18. Juni 2007 in Bautzen einen Vortrag über „Qualitätsstrategien in der Verwaltungsgewalt“ (BDVR-Rundschreiben S. 113 ff.). Bereits im Mai 2007 hatte der BDVR Stellung zum Entwurf der neuen Beihilfeverordnung des Bundesinnenministers genommen (abgedruckt auf S. 79 f. des BDVR-Rundschreibens; Antwortschreiben des BMI-Staatssekretärs Hahlen auf S. 106). Frau Krieger (Vorstandsmitglied des Deutschen Verwaltungsgewichtstag e.V.) vertrat die Interessen der Verwaltungsrichter auf der Programmtagung der Richterakademie am 14. und 15. Mai 2007 in Berlin. Die Arbeitsgruppe Besoldung des BDVR nahm mit Beauftragten der Mitgliedsverbände ihre Arbeit auf; sie wurde gegründet, um Material zu sammeln und Wissen anzuhäufen, um den Mitgliedsverbänden schnelle und qualifizierte Stellungnahmen zu Besoldungs- und Versorgungsgesetzesentwürfen der Länder zu erleichtern.

Das Ende des politischen Sommers markierte der Richter- und Staatsanwaltstag des Deutschen Richterbundes vom 17. bis 19. September 2007 in Würzburg, auf dem am ersten Tag aus dem BDVR-Vorstand Dr. Heydemann und Vizepräsident Michel zugegen waren. Der Arbeitskreis über

die vom DRB erneut propagierte Selbstverwaltung der Justiz erfüllte angesichts abschweifender Referenzen nicht die hochgesteckten Erwartungen. Im selben Monat nahm der BDVR auf Anfrage der Justizpolitischen Sprecherin der FDP im Bundestag Dyckmans Stellung zu Rechtswegregelungen im Vergaberecht. Am 24. und 25. September 2007 kam es im Verwaltungsgericht Dessau zur ersten Vorstandssitzung seit dem Verwaltungsrichtertag. Der Präsident des in Abwicklung befindlichen Verwaltungsgerichts und Vorsitzende des Verbandes der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Sachsen-Anhalt Engels sorgte für einen herzlichen Empfang. Auch der Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg Stubben gab dem Vorstand die Ehre. Schwerpunkt der Beratungen des Vorstands war – im Beisein des Thüringer Organisations Lenhart sowie des Vorsitzenden des Ortsausschusses Freiburg 2010, Verwaltungsgewichtspräsident Michaelis – die Schlussbilanzierung des Weimarer Verwaltungsrichtertags in programmatyischer und finanzieller Hinsicht. Daneben wurden u. a. Fragen der Besoldung, der Rechtswegbereinigung und der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens erörtert. Am Abend fand ein Meinungsaustausch des Vorstands mit dem sachsenanhaltinischen Justizstaatssekretär

Lischka statt. Im Oktober 2007 führte der BDVR-Vorsitzende mehrere Gespräche im Bundesjustiz- und Bundesinnenministerium. Themen waren wiederum Rechtsweg- und Vorverfahrensfragen sowie die schwelende Diskussion über die Einführung einer Untätigkeitsbeschwerde; dabei übermittelte der Vorsitzende auch die unter Verwaltungsrichtern verbreitete Kritik an der Einführung des Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien im Ausländer- und Asylrecht, das ohne Übergang in Kraft gesetzt wurde sowie Ungereimtheiten im Asylrechtsmittelrecht aufweist. Das Vorstandsmitglied Müller-Fritzsche repräsentierte den BDVR am 15. Oktober 2007 in Oldenburg auf der feierlichen Verabschiedung des früheren BDVR-Vorsitzenden und Verwaltungsgerichtspräsidenten Dr. Hanisch in den Ruhestand und bei der Amtseinführung seines Nachfolgers Streichsbier. Am 31. Oktober 2007 besuchte Herr Michaelis, begleitet vom Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden des BDVR / Deutscher Verwaltungsgewichtstag e.V. Hepp und Vorstandsmitglied Vondung, den Ministerialdirektor im Stuttgarter Justizministerium Steindorfner. Dieser lobte den Weimarer Verwaltungsrichtertag als überaus gelungen und stellte im Rahmen seiner Möglichkeiten umfangreiche Hilfen für die Freiburger Tagung in Aussicht.

Vorankündigung des „Kleinen Verwaltungsrichtertags 2008“

von Dr. Christoph Heydemann

Der Deutsche Verwaltungsgewichtstag e.V. richtet in den Jahren zwischen den Verwaltungsrichtertagen Fortbildungstagungen aus. Nach den Veranstaltungen in Berlin 2005 und Hamburg 2006 wird am 12. und 13. Juni 2008 in München der nächste „Kleine Verwaltungsrichtertag“ stattfinden. Am Donnerstagnachmittag wird das erneut in die Diskussion gekommene rechtspolitische Thema „Selbstverwaltung der Dritten Gewalt“ zur Diskussion gestellt. Das Präsidiumsmitglied des Deutschen Richterbundes Dr. Roller vom Landessozialgericht Stuttgart stellt das

weit reichende Modell des DRB vor. Ein italienischer Verwaltungsrichter (angefragt) und Herr Darák vom Obersten Verwaltungsgericht Ungarns berichten über die in ihren Ländern geltende Selbstverwaltung mit all ihren Vor- und Nachteilen. Am Freitagvormittag werden der Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes Hüffer und die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Hannover Kaiser über ihre Erfahrungen mit der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Bayern und Niedersachsen berichten. Zu beiden Themen soll der Diskussion breiten

Raum eingeräumt werden. Als Rahmenprogramm ist am Freitagnachmittag der Besuch des Europäischen Patentamtes vorgesehen. Die Veranstaltung des Deutschen Verwaltungsgewichtstag e.V. beginnt im unmittelbaren Anschluss an die Feier des Verbandes der Bayerischen Verwaltungsrichter, der sein fünfzigjähriges Bestehen mit einem Festakt würdigt, zu dem die Teilnehmer der Fortbildungsveranstaltung eingeladen sind.

Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007

Schreiben des BDVR-Vorsitzenden vom 31.10.2007 an das Bundesinnenministerium, Leiter der Abteilung M.

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Dr. Lehnguth,

als Vorsitzender des Verbandes, in dem der weitaus größte Teil aller Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter organisiert ist, möchte ich Sie bitten, in der Zukunft die Belange der Gerichtsbarkeit nicht aus den Augen zu verlieren, wenn Gesetze von hoher praktischer Bedeutung entworfen werden. Die Art und Weise, wie das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union in Kraft getreten ist, hat in der Kollegenschaft für einigen Ärger gesorgt. Es fragt sich, ob es notwendig ist, ein Gesetz zu entwerfen, das umfangreiche materiellrechtliche, aber auch prozessrechtliche Änderungen vorsieht und weitgehend am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt. Es dauert Tage nach der Drucklegung, bis das Bundesgesetzblatt in den Verwaltungsgerichten eintrifft, und weitere Tage, bis es im Umlauf allen Kollegen

vorgelegt worden ist. Ich weiß nicht, wie viele Urteile, Gerichtsbescheide und Beschlüsse in ganz Deutschland gefällt wurden nach dem Verkündungstag, dem 27. August 2007, die aus Unkenntnis der Neuregelungen in der Begründung (wenn nicht gar im Ergebnis) falsch waren. Die gerichtlichen Belehrungen über die Rechtsmittelfristen im Asylrechtsstreit waren wegen der an versteckter Stelle eingeführten und sofort geltenden Änderung bei Urteilen (nicht bei Gerichtsbescheiden) sicherlich in namhafter Zahl unrichtig mit der Folge, dass die formelle Rechtskraft nicht alsbald eintreten kann. Auch wenn die Umsetzung von EU-Richtlinien überfällig gewesen sein sollte, hätte die Inkraftsetzung der zahlreichen Neuregelungen z.B. am ersten Tag des übernächsten Monats segensreich gewirkt; die Bundesrepublik Deutschland wäre wohl kaum in der Zwischenzeit vom Europäischen Gerichtshof verurteilt worden.

Darf ich hinzufügen, dass der BDVR, nach seiner Satzung unter anderem mit der Verwaltungsrechtspflege befasst, sich auch gerne in einer schriftlichen Anhörung zu Gesetzesvorhaben wie dem genannten geäußert hätte? Wäre der Verband gefragt worden, hätte er wohl auf die Ungeheimtheit der unterschiedlichen Rechtsmittelfristen bei Urteilen und Gerichtsbescheiden hingewiesen, die nun Gesetz geworden sind, oder beispielsweise auf das Problem, dass § 27 Abs. 1a Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes neuer Fassung die bisher von der Rechtsprechung angewendete Beweislastregelung beim Verdacht von Scheinehen in ihr Gegenteil zu kehren scheint.

Ich möchte Sie auffordern und ermutigen, sich bei der Vorbereitung von Gesetzesvorhaben auch der Erfahrung und Sicht von Praktikern zu versichern.

Hessen

Festveranstaltung zum 60-jährigen Bestehen der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit am 25. September 2007 in Kassel

Grußwort der Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts Marion Eckertz-Höfer

Ich möchte den knappen Rahmen dieses Grußwortes vor allem dazu nutzen, etwas zu den derzeitigen Reformbemühungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu sagen. Aber erlauben Sie mir zumindest ein kurzes Zurückschauen auf die hessischen Anfangsjahre.

Anlassgerecht auf der Suche nach dem spezifisch „Hessischen“ in der Verwaltungsgerichtsbarkeit habe ich mich in die Debatten der ersten Wahlperiode des Hessischen Landtages vertieft. Und fand – was ich nicht ohne Vergnügen las – in den Protokollen einer Landtagssitzung

Jahres 1948 den Versuch der Beschreibung der hessischen Volksseele durch den liberal-demokratischen Abgeordneten Dr. Becker, die ich Ihnen nicht vorenthalten möchte.

„Meine Damen und Herren!“ sagte er: „Als ich die Verwaltungsgerichtsordnung im Jahre 1946 zum ersten Male las, da war mir von vornherein klar, welche Möglichkeiten damit dem hessischen Volk gegeben waren. Es war mir klar, dass dann, wenn das hessische Volk bei seiner, sagen wir einmal: Mentalität, d. h. seinem Streben jede Sache möglichst gerecht entschieden zu sehen, von

diesen Möglichkeiten Wind bekommen würde, die Verwaltungsgerichte – es gibt ihrer nur drei – bei weitem nicht ausreichen würden. Also die Zahl der Verwaltungsgerichte schien mir von vornherein schon ziemlich gering zu sein.“ Er fuhr fort: „Es kommt ... hinzu, dass in der heutigen Zeit, wie die Begründung mit Recht hervorhebt“ – es ging damals um das Gesetz über die Bestellung von Hilfsrichtern bei den Verwaltungsgerichten in Hessen – „dadurch, dass zurzeit die Zahl der Verwaltungseingriffe notgedrungen – manchmal auch nicht notgedrungen – größer ist als sonst,

eine Vermehrung der Zahl der Verwaltungsgerichtsstreitigkeiten eintritt. Schließlich kommt noch hinzu, dass bei dem heutigen Papiergeld das Prozessieren gewissermaßen ein Sport ist, nahezu das Einzige, was verhältnismäßig billig, sozusagen als Amusement geboten werden kann..."

Die existentiellen Nöte der Anfangsjahre – nicht nur in Hessen – lassen unsere heutigen Sorgen als eher klein erscheinen. Sie belegen aber – man kann dies über viele damalige Landtags-Debatten hinweg verfolgen –, dass vom allerersten Tag an stets auch über die Verbesserung von Qualität und Effizienz der Verwaltungsgerichtsbarkeit nachgedacht wurde. Ein Thema, dass uns heute nicht weniger beschäftigt. Ein Thema, dass nicht zuletzt auch vom Stichwort "Justizreform" gespeist wird. Um Justizreform soll es mir im Folgenden gehen.

Meine Damen und Herren, einige Justizministerien verfolgen weiter den Plan der Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten. Allerdings ohne die Finanzgerichtsbarkeit. Diese scheint es – unter Hinweis auf ihre Besonderheiten, wie etwa ihren zweistufigen Aufbau – erreicht zu haben, dass sie als Objekt der Begehrlichkeit in Sachen Zusammenlegung nicht mehr wahrgenommen wird. Weiterhin als Vereiningungskandidaten im Fokus stehen indes Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Vordergründiger Anlass solcher Überlegungen ist die in manchen Ländern ungleichgewichtige Auslastung beider Gerichtsbarkeiten. Ziel ist der flexible Richtereinsatz über – dann frühere – Gerichtsgrenzen hinweg. Dies geschieht zur Behebung eines Problems, das durch die Belastung der Sozialgerichte mit der Hartz-Gesetzgebung und die systemwidrige Übertragung der Zuständigkeit der steuerfinanzierten Sozialhilfe auf die Sozialgerichte erst geschaffen oder zumindest verschärft wurde.

Ich habe hier Vorbehalte. Soll es wirklich darum gehen, die Effizienz beider Gerichtsbarkeiten zu steigern – bei mindestens gleichbleibendem Qualitätsstandard – so sehe ich nicht, dass eine Zusammenlegung dafür hilfreich wäre.

Effizienz- und Qualitätssteigerung verspreche ich mir vielmehr durch eine Justizreform, die an anderer Stelle ansetzt, nämlich bei den Zu-

ständigkeiten aller Gerichtszweige. Im Blick habe ich dabei eine Justizreform, die an den Stärken unserer spezialisierten Fachgerichtsbarkeiten ansetzt und diese ausbaut und nicht abbaut. Die noch konsequenter die Vorteile der Spezialisierung nutzt. Schon damit die Richterschaft mit der sich immer weiter spezialisierenden Anwaltschaft Schritt halten und damit – im Interesse aller – die Qualität von Rechtsprechung und die Effizienz der Fallerledigung noch weiter gesteigert werden kann.

Bei der Beurteilung unserer innerdeutschen Reformbestrebungen fand ich stets interessant, wie unsere Gerichtsbarkeit im Ausland wahrgenommen wird. Ich habe in den letzten Jahren eine Vielzahl von ausländischen Juristen-Delegationen durch unser Gerichtsgebäude in Leipzig geführt. Bei den damit verbundenen Fachgesprächen habe ich regelmäßig erlebt, dass unser strukturiertes Gerichtswesen für viele Länder der Erde ein Vorbild ist, das von dort aus neidvoll betrachtet wird. Ich denke dabei vor allem an die neuen EU-Länder. Vorbildcharakter – wenn auch nirgendwo vergleichbar erreicht – haben im Ausland unsere eigenständigen Fachgerichtsbarkeiten, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit. Wenn ich aber unseren ausländischen Besuchern die Brüche der Zuständigkeitsabgrenzungen erläutern muss, etwa, dass für das Recht öffentlich-rechtlicher Entschädigungen vielfach die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig ist, stoße ich meist auf Unverständnis. Die Erläuterung, dass die Durchbrechungen der Gerichts-Systematik nun einmal historisch gewachsen seien, provoziert die Frage, was dagegen spricht, dies zu ändern, die Gerichtsbarkeiten nunmehr allein nach sachlogischen Kriterien zu unterscheiden. In der Tat, was eigentlich spricht dagegen?

Meine Damen und Herren, eine Bereinigung der Zuständigkeitsgrenzen der Gerichtsbarkeiten in Deutschland nach sachlogischen Kriterien ergäbe eine Justizreform, die wahrlich den Namen "groß" verdient hätte. Und die – es freut mich, dies feststellen zu können – auch von der Justizministerkonferenz längst angestoßen worden ist. Nämlich schon im Jahre 2005.

Auf ihrer Konferenz im Juni 2005 beschlossen die Justizminister in lakonischer Kürze u. a. – damals ne-

ben vielen anderen Dingen, so dass dieser Vorschlag lange nicht beachtet wurde:

...

b) Die historisch begründete Sonderzuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit für Amtshaftung und Entschädigungen nach Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG soll aufgegeben werden; dies setzt eine Änderung des Grundgesetzes voraus.

c) Die Rechtswegzuweisungen zu den Sozial- und Verwaltungsgerichten sollen überprüft werden.

Diese Beschlüsse sind nunmehr Ausgangspunkt für eine Fülle von Überlegungen auf der Länderebene und insbesondere auch auf der Ebene der Präsidenten der Verwaltungsgerichtshöfe und Oberverwaltungsgerichte. Umfassendes Ziel solcher Überlegungen sollte aus meiner Sicht sein, dass sich die Abgrenzung der Zuständigkeit aller Gerichtsbarkeiten an deren jeweiligem Leitbild orientiert.

Nehmen wir als Ausgangspunkt das Leitbild der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Ureigenste Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist die Kontrolle hoheitlichen Handelns. Der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist dabei eine doppelte Aufgabe anvertraut, auf der einen Seite die Wahrung der Rechte der Betroffenen, auf der anderen Seite die Sicherstellung des notwendigen Gestaltungsspielraums von Behörden und Trägern der öffentlichen Verwaltung. Die Verwaltungsgerichtsordnung enthält hierauf zugechnittene Regelungen, etwa zur aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage gegen behördliche Entscheidungen, zur Möglichkeit der Anordnung des Sofortvollzugs durch die Behörde, zum vorläufigen Rechtsschutz gegen solche Anordnungen und zum Untersuchungsgrundsatz. Soweit es zu systemwidrigen Zuweisungen öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten an andere Gerichtsbarkeiten gekommen ist, war es dementsprechend notwendig, in den betreffenden Fachgesetzen solche Regelungen erst zu schaffen, die die Verwaltungsgerichtsordnung bereits vorhält. Fortdauernde Konsequenz solcher Systemwidrigkeiten ist es ohnehin, die jeweils neuen Richtergenerationen für solche an sich fachfremden Besonderheiten zu sensibilisieren und zu schulen.

Die Struktur- und Interessenunterschiede fallen besonders deutlich bei den der Zivilgerichtsbarkeit zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten auf. Dies mag Anlass dafür gewesen sein, dass die Agenda der Justizministerkonferenz die öffentlich-rechtlichen Sonderzuständigkeiten der Zivilgerichtsbarkeit kraft Verfassungsrecht an erster Stelle nennt. Hier – nämlich bei den verfassungsrechtlichen Rechtswegzuweisungen in Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG für die Enteignungsentschädigung und in Art. 34 Satz 3 GG für die Amtshaftung – sollte in der Tat ein erster Hebel angesetzt werden. Es handelt sich hier um Rechtswegzuweisungen, die auf die Weimarer Reichsverfassung zurückgehen, die letztlich auf historischen Gründen beruhen, die inzwischen weggefallen sind.

Was derzeit gelegentlich für eine Beibehaltung dieser zivilrechtlichen Zuständigkeiten vorgebracht wird, vermag nicht zu überzeugen. So wird behauptet, dass es sich etwa bei den Fragen der haftungsausfüllenden Kausalität oder der Schadensbemessung um typisch zivilrechtliche Fragestellungen handele. Das trifft aber natürlich nicht zu! Vielmehr geht es dabei um allgemeine Rechtsgrundsätze. Diese gelten ebenso für Schadensersatzansprüche aus öffentlich-rechtlichen Verträgen oder aus einer Verletzung der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht, für welche die Verwaltungsgerichtsbarkeit nach § 40 Abs. 2 VwGO schon bisher zuständig ist.

Sowohl bei der Amtshaftung als auch bei der Enteignungsentschädigung handelt es sich um originär öffentlich-rechtliche Materien. Ihre Zuweisung an die Zivilgerichtsbarkeit hat zu einer unerfreulichen Aufspaltung des Rechtswegs geführt – der Primärrechtsschutz gegen die hoheitliche Maßnahme selbst liegt bei den Verwaltungsgerichten und der sekundäre Rechtsschutz, der auf Entschädigung, bei den Zivilgerichten. Diese Aufspaltung hat sich nicht bewährt.

Würde die Sonderzuweisung für die Enteignungsentschädigung an die Zivilgerichte in Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG aufgehoben, könnten in der Folge eine Fülle von einfachrechtlichen Zuweisungen von Entschädigungsstreitigkeiten an die Zivilgerichte beiseitigt werden. Dies betrifft beispielsweise Regelungen nach dem Flurbereinigungs-, dem Bundeswas-

serstraßen-, dem Landbeschaffungsgesetz sowie dem Bundesberggesetz und anderen Gesetzen mehr (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 2 Bodensonderungsgesetz, § 88 Nr. 7 Flurbereinigungsgesetz, § 30 Abs. 2 und § 59 Abs. 3 Satz 1 Landbeschaffungsgesetz, § 144 Abs. 1 Bundesberggesetz, § 39 Abs. 1 Satz 1 Bundeswasserstraßengesetz u. a. m.).

Ebenfalls aufgehoben werden könnten dann die Vorschriften im Baugesetzbuch über die Kammern/Senate für Baulandsachen bei den Zivilgerichten (§§ 217 ff BauGB). Diese Vorschriften sind schließlich nur mit Blick auf die bisherige verfassungsrechtliche Zuweisung der Streitigkeiten über die Enteignungsentschädigung in Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG geschaffen worden. Gegenstand der Verfahren vor den Kammern bzw. Senaten für Baulandsachen sind ausschließlich öffentlich-rechtliche Streitigkeiten im Anschluss an Entscheidungen von Behörden.

Unter dem Regime des Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG sind ferner Sonderzuständigkeiten der Zivilgerichte auch deshalb entstanden, weil der verfassungsrechtliche Begriff der Enteignung und damit der Anwendungsbereich des Art. 14 Abs. 3 GG samt der dort enthaltenen Rechtswegzuweisung erst im Laufe einer längeren Entwicklung durch die Rechtsprechung, namentlich des Bundesverfassungsgerichts, geklärt werden konnte. So hat sich erst vergleichsweise spät eine feste Dogmatik zur Abgrenzung zwischen einer Enteignung und der bloßen Bestimmung von Inhalten und Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG herausgebildet. Deshalb ist in manchen Fällen der Streit über eine staatliche Ausgleichsleistung vorsorglich den Zivilgerichten zugeordnet worden, obwohl es sich – jedenfalls im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit der sogenannten Nassauskiesungs-Entscheidung (BVerfGE 58, 300) – um Leistungen handelt, die nur die Verhältnismäßigkeit einer Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG sicherstellen sollen und für die deshalb nach § 40 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz VwGO im Allgemeinen die Verwaltungsgerichte zuständig sind.

Eine Aufhebung des Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG ließe sachgerecht die Notwendigkeit hiermit begründbarer

Rechtswegzuweisung entfallen. Dazu könnte man nennen Rechtswegzuweisungen im Wasserhaushaltsgesetz (§ 19 Abs. 4 Satz 3), im Bundesleistungsgesetz (§ 58 Abs. 2), im Pflanzenschutzgesetz (§ 32 Abs. 4), letztlich also Regelungen im Grenzbereich zwischen Enteignungsentschädigung und Ausgleichsanspruch im Rahmen des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG.

Eine inzwischen weithin überholte verfassungsrechtliche Eigentumsdogmatik hat zudem dem Art. 14 Abs. 3 GG unmittelbar Rechtsinstitute wie den enteignungsgleichen Eingriff, den enteignenden Eingriff und den Aufopferungsanspruch zugeordnet – mit entsprechenden Folgen für die Rechtswegzuweisung. Hierher gehören auch die Fälle, in denen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Wohls rechtmäßige Verwaltungsentscheidungen aufgehoben werden und bei denen der durch die aufgehobene Entscheidung Begünstigte für die ihm durch den Widerruf erwachsenen Nachteile zu entschädigen ist. Diese Widerrufsfälle (vgl. § 49 Abs. 6 Satz 3 VwVfG, § 21 Abs. 6 Bundesimmissionsschutzgesetz, § 18 Abs. 1 Satz 5 Atomgesetz, § 9 Abs. 1 Satz 4 Kriegswaffenkontrollgesetz – Ausführungsgesetz zu Art. 26 Abs. 2 GG) sind über das Rechtsinstitut des enteignungsgleichen Eingriffs gelöst worden, das früher fälschlich unmittelbar dem Art. 14 Abs. 3 GG zugeordnet war – mit der Folge der Zuständigkeit der Zivilgerichte.

Betrachten wir all diese Fallgruppen, so erscheint es mir offenkundig, dass es zu erheblichen Synergiegewinnen bei Qualität und Verfahrensdauer kommen kann, wenn es nach Aufhebung der Rechtswegzuweisungen in Art. 14 und Art. 34 GG zu einer Zentrierung all dieser Fälle von Ansprüchen gegen die öffentliche Hand bei den Verwaltungsgerichten käme.

Aber hierbei sollte eine Reform zur Arrondierung der Rechtswegzuständigkeiten nicht stehen bleiben. Eine wirklich große Reform müsste anstreben, die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit festzulegen, wenn immer es um die Überprüfung einer behördlichen Entscheidung auf der Grundlage eines Verwaltungsverfahrens geht, insbesondere natürlich wenn es um die Überprüfung von Verwaltungsakten geht. Hier mag man das Patent- und Markenrecht in

der Tatsacheninstanz ausklammern, schon weil es dafür das hochspezialisierte Bundespatentgericht gibt. Aber schon die Zuständigkeit des BGH wäre mit einem Fragezeichen zu versehen (vergleichbar: Kartellrecht).

Hiervon abgesehen gibt es eine Fülle von Rechtsgebieten, in denen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Verwaltungsverfahrens entschieden wird, ohne dass die gerichtliche Überprüfung da liegt, wo wir seit 60 Jahren die Spezialisten dafür haben, nämlich bei den Verwaltungsgerichten!

So handelt es sich auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen um öffentliches Recht, dessen Rechtswegzuweisung in § 116 Abs. 3 an die Oberlandesgerichte einen Systembruch darstellt. Denn die hier ausschließlich den öffentlichen Auftraggeber bindenden Sondervorschriften sollen zum einen den haushaltsrechtlichen Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel gewährleisten. Sie sollen zum anderen das Gleichbehandlungsgebot zugunsten der unterlegenen Anbieter bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verwirklichen. Das alles ist vorrangig öffentliches Recht. Die Zuweisung an die Zivilgerichte ist nicht förderlich.

Ein weiterer großer Bereich ist die Regulierungsverwaltung: Dort geht es um Telekommunikation, Energie, Post und Bahn. Hier ist für einen Teilbereich die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig. Andererseits legt das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung, das Energiewirtschaftsgesetz (§ 75 Abs. 4 Satz 1), für Beschwerden gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde systemwidrig die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts fest. Die Regulierungsbehörden haben den Auftrag, wirtschaftlichen Wettbewerb in dem Bereich früherer Staatsmonopole durch gestaltende Vorgaben zu Netzzugang, Netzanschluss und zur Preisbildung zu schaffen und schließlich dauerhaft zu sichern. Angesprochen ist damit eine zentrale Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit, nämlich die Ermittlung des Umfangs von behördlichen Gestaltungskompetenzen und die Sicherung der Rechte Betroffener gegen Maßnahmen staatlicher Behörden. Ich kann es deshalb nur begrüßen, dass sich der 66. Deutsche Juristentag letztes Jahr

in Stuttgart mit großer Mehrheit für einen einheitlichen Verwaltungsrechtsweg im Bereich der Regulierungsverwaltung ausgesprochen hat.

Und so ließe sich die Liste fortsetzen: Warum die Dienstgerichte für Richter und das Berufsrecht der freien Berufe nicht den Verwaltungsgerichten übertragen ist, erschließt sich dem Kundigen nicht - in beiden Fällen ist die Nähe zum klassischen Disziplinarrecht offenkundig. Entsprechendes gilt für Verwaltungsakte nach der Bundesnotarordnung (§ 111 Abs. 4 BNotO).

Auch Materien, in denen öffentlich-rechtliche Vorfagen mit besonderer Sensibilität zu werten sind, die also schon deshalb eine besondere Sachnähe zur Verwaltungsgerichtsbarkeit aufweisen, wie die Verhängung von Vorbereitungs- und Sicherungshaft nach dem AufenthG (§ 62 AufenthG), gehören in die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die hiergegen angeführten praktischen Gesichtspunkte, wie die fehlende räumliche Nähe der Verwaltungsgerichte zu den Haftanstalten, überzeugen mich nicht.

Jedenfalls: Die Liste ließe sich noch weiter vervollständigen. Auch soweit dies die Abgrenzung von Verwaltungsgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit betrifft. Aus der niedersächsischen Gerichtsbarkeit haben

wir dazu die sog. Braunschweiger Erklärung vom 19. Juni 2007, die richtigerweise für eine Rückübertragung der sozialhilferechtlichen Streitigkeiten auf die Verwaltungsgerichte eintritt.

Meine Damen und Herren, es handelt sich um ein unerschöpfliches Thema! Lassen Sie mich hier abbrechen und zum Schluss nur noch bemerken: Eine Bereinigung aller Systemwidrigkeiten in den bisherigen Zuständigkeitsregelungen würde zu einer sinnvollen Verteilung der Verfahren innerhalb unserer Gerichtsbarkeiten führen. Die mit einer solchen Justizreform verbundenen Synergieeffekte, insbesondere auch die gesteigerten Spezialisierungsmöglichkeiten bei Richter- und Anwaltschaft, kämen Qualität und Verfahrensdauer zugute, sie brächten uns dem Ziel der Bürgernähe ein Stück näher.

60 Jahre hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit: Ich bin nicht wirklich vom Thema abgekommen. Eine umfassende Bereinigung der Zuständigkeiten würde dem deutschen Gerichtswesen – und damit auch der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit – ein verlässliches und tragfähiges Fundament für – möglicherweise – die nächsten 60 Jahre verschaffen. Das wünsche ich mir – nicht nur für Hessen!

Nordrhein-Westfalen

Neue Entwicklungen in NRW

von VRiVG Burkhard Ostermann, VG Minden, Vorsitzender des Landesverbandes

Ich möchte auf diesem Weg auf einige neue Entwicklungen in NRW hinweisen:

a) Widerspruchsverfahren

Der Landtag hat ein sog. "Bürokratieabbaugesetz II" verabschiedet, wonach das Vorverfahren über das Bau- und Gewerberecht hinaus (dort ist das Widerspruchsverfahren bereits durch das "Bürokratieabbaugesetz I" ausgesetzt worden) in nahezu allen anderen landesrechtlichen Rechtsgebieten für die nächsten Jahre abgeschafft worden ist. Lediglich im Prüfungsrecht, Schulrecht, BAföG (im

Bereich der Hochschulen), Rundfunkgebührenrecht und beamtenrechtlichen Besoldungs-, Versorgungs-, Beihilfe- und Reisekostenfragen bleibt das Vorverfahren, wobei allerdings der Devolutiveffekt weitgehend entfällt. Besonders umstritten waren die Bereiche des Abgabenrechts und des Umweltrechts, in denen die Landesregierung gegen den Widerstand der Kommunen und Industrieverbände bei dem geplanten Wegfall des Vorverfahrens geblieben ist. Einzelheiten ergeben sich aus dem Gesetzentwurf (LT-Ds 14/4199), dem Protokoll der Sachverständigenanhörung (Ausschussprotokoll

14/467) und der einzelnen Stellungnahmen, die bei Interesse über die Homepage des Landtags (www.landtag.nrw.de) eingesehen werden können. Nach der zu erwartenden Veröffentlichung im Gesetzblatt NRW soll das Gesetz am 1. November 2007 in Kraft treten.

b) Besetzung der Richterbank im Landespersonalvertretungsrecht

Im Rahmen der Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes ist die Besetzung der Spruchkörper verändert worden. Anstelle der üblichen Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern wird in Zukunft nur noch ein Berufsrichter mit zwei ehrenamtlichen Richtern die Kammer bilden. Unsere Bemühungen um Beibehaltung der alten Regelung sind leider erfolglos geblieben.

c) Urteile des OVG NRW zu Besoldungsfragen

Nachdem schon der 6. Senat des OVG NRW durch Urteile vom 18. Juli 2007 (u. a. 6 A 3535/06) entschieden hatte, dass der Abzug der Kostendämpfungspauschale von der Beihilfe seit 1999 rechtswidrig ist, hat sich nunmehr der für den Justizbereich zuständige 1. Senat dieser Rechtsprechung im Ergebnis für den Zeitraum ab dem Jahre 2003 durch Urteile vom 10. September 2007 angeschlossen (Az.: 1 A 4955/05, 1180/06, 3529/06 und 1063/07). Der 1. Senat ist davon ausgegangen, dass sich bereits die Erhöhung der Besoldung für Beamte und Richter im Zeitraum von 1991 bis 2002 als eine nur unvollständige Anpassung an die vergleichbare allgemeine Einkommensentwicklung darstellt. Gleichwohl hat der 1. Senat nicht feststellen können, dass sich die allgemeine Einkommensentwicklung bis zum Jahre 2002 von der Einkommensentwicklung der im öffentlichen Dienst Beschäftigten unter Berücksichtigung der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse abgekoppelt hat.

Für den Zeitraum ab dem Jahre 2003 sieht der 1. Senat aber eine wesentliche Änderung der Verhältnisse darin,

- dass die Sonderzahlungen ("Weihnachtsgeld") durch das Sonderzahlungsgesetz ab Dezember 2003 deutlich verringert worden ist,

- dass diese ursprünglich nur für drei Jahre vorgesehene Absenkung durch das Haushaltsstrukturgesetz 2006 verlängert und verstärkt worden ist und
- dass das Urlaubsgeld im Jahre 2004 ersatzlos gestrichen worden ist.

Der 1. Senat sieht für diese Besoldungskürzungen keinen sachlich aner kennenswerten Grund. Hierbei berücksichtigt er, dass eine negative Einkommensentwicklung von mit Beamten und Richtern vergleichbaren Beschäftigten im Land Nordrhein-Westfalen nicht zu verzeichnen ist. Vielmehr stellt der 1. Senat unter Auswertung der Statistischen Jahrbücher des Statistischen Bundesamtes fest,

- dass die Einkommen sowohl im Bundesdurchschnitt als auch im Land Nordrhein-Westfalen anders als bei Beamten und Richtern in diesem Land ab 1990 regelmäßig stärker gestiegen sind als die Preise,
- dass das Volkseinkommen je Einwohner, das die Veränderungen am Arbeitsmarkt einbezieht, regelmäßig und ununterbrochen gestiegen ist,
- dass die Arbeitnehmerentgelte seit dem Jahre 1993 kontinuierlich gestiegen sind und erst im Jahre 2005 kein Zuwachs mehr zu verzeichnen ist,
- dass das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen im Zeitraum von 1993 bis 2004 jährlich deutlich und kontinuierlich gestiegen ist und
- dass die Ausgaben und Aufwendungen privater Haushalte für den privaten Verbrauch in der Zeit von 1998 bis 2003 ebenfalls kontinuierlich angestiegen sind.

Diese allgemeine Einkommensentwicklung wird durch die Empfehlungen der sachverständig besetzten sogenannten Diätenkommission zur Anpassung der Diäten der Abgeordneten des Landtages vom 27. November 2006 bestätigt. Auf dieser Grundlage ist der Senat in seinen Urteilen zu dem Ergebnis gekommen, dass das Land NRW gegenüber den Beamten und Richtern mit der Anwendung des § 12 a Abs. 1 der Beihilfeverordnung Rechtsgüter von

Verfassungsrang - namentlich das beamtenrechtliche Fürsorgeprinzip - verletzt,

- weil die Besoldung von Beamten und Richtern ab dem Jahre 2003 in nicht zu rechtfertigender Weise von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der Einkommensentwicklung vergleichbarer Beschäftigter abgekoppelt worden ist - auch die immer wieder angeführte Haushaltsnotlage wird vom 1. Senat nicht als Rechtfertigungsgrund angesehen - ,
- weil das Land Nordrhein-Westfalen bei der Aufrechterhaltung von pauschalen Beihilfekürzungen nicht berücksichtigt hat, dass es seinen Beamten und Richtern seit dem Jahre 2003 keine amtsangemessene Alimentation mehr gewährt und
- weil deshalb unter Berücksichtigung der seit dem Jahre 2003 besoldungsrelevanten Umstände die ergänzenden Fürsorgeleistungen zum Schutz bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit nicht verfassungskonform geregelt worden sind.

Berlin

Stichtagsbeurteilungen in Berlin und Brandenburg

von RiVG Dirk Maresch, Vorsitzender des Landesverbandes

Im BDVR-Rundschreiben 3/2006 (Seite 54) erschien ein Bericht über die Stichtagsbeurteilungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit Berlins und Brandenburgs zum 30. Juni/1. Juli 2005 anlässlich der Bildung des gemeinsamen Obergerichts. Nunmehr wurde folgender Notenspiegel bekanntgegeben, wobei in einzelnen Fällen noch Veränderungen möglich sind:

Note	R 1 Berlin	R 1 Brandenb.	R 2 Berlin und Brandenb.
Herausragend	-	-	-
Übertrifft die Anforderungen erheblich (obere Grenze)	-	-	1
Übertrifft die Anforderungen erheblich	5	4	13
Übertrifft die Anforderungen erheblich (untere Grenze)	15	13	14
Übertrifft die Anforderungen (obere Grenze)	26	23	2
Übertrifft die Anforderungen	8	10	3
Übertrifft die Anforderungen (untere Grenze)	1	6	-
Entspricht den Anforderungen (obere Grenze)	1	-	-
Entspricht den Anforderungen	1	-	-
Entspricht den Anforderungen (untere Grenze)	-	-	-
Entspricht nicht den Anforderungen	-	-	-
Gesamtzahl	57	56	33

Hiernach änderte sich der Schwerpunkt der Benotung entsprechend der damaligen Ankündigung von „Übertrifft die Anforderungen erheblich“ zu „Übertrifft die Anforderungen (obere Grenze)“. Der Präsident des Obergerichts Berlin-Brandenburg hat im Beurteilungsverfahren von seinem Überbeurteilungsrecht Gebrauch gemacht. Dies betraf vornehmlich Änderungen bei den Ausprägungsgraden gemäß § 7 Abs. 3 der BeurteilungsAV vom 16. Juni 2005 (nachzulesen unter www.vriv-berlin.de); teilweise wurde auch die Gesamtbewertung geändert.

Derzeit erarbeiten die Länder Berlin und Brandenburg eine Allgemeine Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsämter im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst. Mit ihr sollen die Anforderungen an Bewerber und Inhaber eines Richter- bzw. Staatsanwaltsamts erstmals einheitlich formuliert werden. Ziel ist es, künftige Auswahlentscheidungen transparenter zu gestalten. Zugleich werden in Berlin und Brandenburg die Allgemeinen Verfügungen über die Erprobung für Beförderungsämter vereinheitlicht. Schließlich soll die bereits für beide Länder geltende BeurteilungsAV in einigen Punkten geändert werden.

Per aspera ad astra?

Beschleunigung des Verwaltungsgerichtsprozesses: Ein Bericht

von Dr. Peter Becker, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Marburg

Jeder ordentliche Festschriftbeitrag bringt eine Nettigkeit über den Jubilar. Hier ist sie: Hauptsachen dauern beim Verwaltungsgericht Gießen im Mittel 7,5 Monate bis zur Terminierung, Eilverfahren 1,5 Monate bis zur Erledigung. Erörterungstermine im Sinne eines frühen ersten Termins kommen häufig vor. Alle Vorsitzenden übernehmen auch Berichterstattungen¹⁾. Damit nimmt der Jubilar im bundesweiten Vergleich eine Spitzenposition ein:

Erstinstanzliche Verfahren vor den Verwaltungsgerichten dauern im Bundesdurchschnitt 15,3 Monate. Diesem Bundesdurchschnitt stehen in den Ländern deutlich andere Zahlen gegenüber. Die kürzeste durchschnittliche Verfahrensdauer pro Land beträgt 3,9 Monate, die längste durchschnittliche Verfahrensdauer in einem Land 25,7 Monate. Fast 12 % der Verfahren dauern im Übrigen mehr als 24 Monate, über 10 % mehr als 36 Monate. Ähnliche Unterschiede zeigen sich auch bei der Verfahrensdauer vor den Oberverwaltungsgerichten als Eingangsinstanz. Hier beträgt die Durchschnittsdauer in Bezug auf das ganze Bundesgebiet 19,7 Monate. Der kürzeste Länderwert liegt demgegenüber bei 6,9 Monaten, der längste bei 46,2 Monaten. Mehr als 12 % der erstinstanzlichen Verfahren vor den Oberverwaltungsgerichten dauern länger als 24 Monate, 19 % mehr als 36 Monate²⁾.

Aber: Bei den Zivilgerichten dauern Verfahren in der Eingangsinstanz (bundes-) durchschnittlich nur 4,4 Monate (Amtsgerichte) bzw. 7 Monate (Landgerichte). Die durchschnittliche Verfahrensdauer in den Ländern zeigt allerdings deutliche Abweichungen sowohl nach oben als auch nach unten. Bei den Amtsgerichten liegt die Spannweite zwischen 3,7 und 5,8 Monaten, bei den Landgerichten zwischen 5,3 und 9,8 Monaten. Fast 11 % der Prozesse vor den Landgerichten dauern im Übrigen mehr als 12 Monate und 4,7 % mehr als 24 Monate³⁾. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit schneidet also mäßig ab.

Der Verfasser nimmt diese Informationen zum Ausgangspunkt für einen

Bericht mit einer sehr durchwachsenden Stimmung, allerdings auch mit einer Tendenz zum Besseren. Einleitend wird ein – letztlich missratener – Versuch geschildert, Einfluss auf die Gesetzgebung zu nehmen. Vorab sei aber ein prägendes persönliches Erlebnis berichtet: Der Verfasser sammelte als Matador in Numerus Clausus- und ärztlichen Prüfungsrechtsstreitigkeiten bundesweite Erfahrungen vor den Verwaltungsgerichten, so dass Wahrnehmungen zur Prozessleitung durchaus auf eigenem Erleben beruhen. Dazu gehört eine Erfahrung, die zu schildern womöglich schon in der Einleitung die Geneigtheit des Lesers verspielen könnte. Sie betrifft den Beurteilungsspielraum, der auch im Multiple Choice-Prüfungsverfahren der Ärzte und Pharmazeuten eine große Rolle spielte; und zwar selbst bei Konstellationen, wo nicht der Kandidat, sondern die Frage versagt hatte: In den Prüfungen kam es nämlich gar nicht so selten vor, dass in den Antwortalternativen zwei oder überhaupt keine richtige Antwort enthalten war. Gerade der gut vorbereitete Kandidat stand in solchen Fällen vor einer unlösbaren Aufgabe. Gleichwohl scheiterte der Advokat in der Regel am prüfungsrechtlichen Beurteilungsspielraum. Die Richter konnten sich allerdings insoweit auf die Auffassung eines Kollegen abstützen, des früheren Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts Fritz Werner, der die Prüfungsgewalt „nach dem Vorbild alter chinesischer Staatsweisheit“ als besondere Gewalt neben den Verfassungsgewalten begreifen wollte⁴⁾.

Das Bundesverfassungsgericht verwarf allerdings⁵⁾ den prüfungsrechtlichen Beurteilungsspielraum mit seinem segnungsreichen Effekt, der Frage einer Aufklärung „falsch oder richtig?“ im Weg der Beweisaufnahme nicht nachgehen zu können, und schrieb die Sachaufklärung vor. Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts und Vorsitzender des Ersten Senats Herzog erklärte dazu auf dem 10. Verwaltungsrichtertag 1992 in Aachen: Der prüfungsrechtliche Beur-

teilungsspielraum sei kein Vehikel zum Schutz der Bequemlichkeit der Verwaltungsrichter⁶⁾.

1. Der obligatorische Erörterungstermin

Die 7. Verwaltungsrechtliche Jahresarbeitsstagung des Deutschen Anwaltsinstituts am 26.01.2001 in Berlin griff – ganz überraschend – das Thema auf, ob man verwaltungsgerichtliche Verfahren durch einen obligatorischen Erörterungstermin beschleunigen und häufiger durch Vergleich beenden könne. Anlass war der Bericht über eine Dissertation, in der die Gründe für die geringe Zahl von Vergleichen im Verwaltungsprozess untersucht wurden⁷⁾:

Verwaltungsgerichtliche Verfahren würden derzeit erst zwei bis zweieinhalb Jahre nach der Klageeinreichung terminiert. Nur 7 % der Verfahren würden durch Vergleich abgeschlossen. Vor den Landgerichten – und erst recht in der Arbeitsgerichtsbarkeit – sei die Vergleichshäufigkeit weit höher. Dabei habe eine Umfrage unter Verwaltungsrichtern ergeben, dass 60 bis 70 % der Verfahren durch Vergleich abgeschlossen werden könnten⁸⁾.

Eine Hauptursache für die geringe Vergleichshäufigkeit dürfte sein, dass Richter häufig erst bei der Terminvorbereitung feststellen, dass der Rechtsstreit auch im Vergleichswege hätte erledigt werden können. Das werfe die Frage auf, wie die „Vergleichsgeneigtheit“ verwaltungsgerichtlicher Verfahren früher geprüft werden könne.

Der Verfasser brachte daraufhin den „frühen obligatorischen Erörterungstermin“ in die Debatte, der sinnvollerweise vor dem Berichterstatter als Einzelrichter stattzufinden hätte. § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sehe schon jetzt vor, dass der Vorsitzende oder der Berichterstatter vor der mündlichen Verhandlung „insbesondere

1. die Beteiligten zur Erörterung des Sach- und Streitstandes und zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits laden und einen Vergleich entgegennehmen“

könne. Jedoch liege in diesem Wörtchen „kann“ das Problem. Die geeignete Regelungsalternative könnte - als neuer § 87 Abs. 1 Satz 2 - wie folgt lauten:

„Er soll die Beteiligten binnen einer Frist von einem Monat nach Einreichung der Klage zur Erörterung des Sach- und Streitstandes und zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits laden und einen Vergleich entgegennehmen, sofern die Eigenart der Sache nicht entgegensteht.“

Eine Umfrage unter den Teilnehmern der Jahresarbeitstagung ergab, dass deren große Mehrzahl die Initiative befürwortete. Eine kleine Minderheit befürchtete, dass ein reiner „Durchlauftermin“ veranstaltet würde, was dem Anwalt überflüssigen Zeitaufwand für Vorbereitung und Fahrt zum Gerichtsort beschere würde⁹⁾. Daher könne daran gedacht werden, den Beteiligten das Recht einzuräumen, auf einen solchen Erörterungstermin anzutragen. Dieses Antragsrecht könnte der Gesetzgeber mit der Pflicht verbinden, dann auch rechtzeitig vorzutragen¹⁰⁾.

Der Verfasser schrieb mit diesem Text die Bundesjustizministerin Däubler-Gmelin an; dort lagen ja bereits die Erfahrungen mit dem frühen ersten Termin gem. § 275 ZPO vor. Der zuständige Ministerialdirektor Netzer¹¹⁾ nahm das Schreiben zum Gegenstand einer Umfrage bei den für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen Landesministerien und den betroffenen Berufsverbänden. Der Bericht über das Ergebnis war allerdings nicht ermutigend:

„Auf der Grundlage der inzwischen vorliegenden Stellungnahmen - nahezu alle Länder und eine Reihe von Berufsverbänden haben sich bisher geäußert - erscheint mir ein Aufgreifen Ihres Vorschlags im Augenblick nicht erfolgversprechend. Insbesondere die Länder stehen der Vorstellung eines obligatorischen Erörterungstermins im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durchgehend sehr skeptisch gegenüber; sie werden in ihrer Einschätzung durch die Berufsverbände der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter unterstützt. Die gegen einen obligatorischen Erörterungstermin ins Feld geführten Erwägungen - fehlende Vergleichseignung vieler verwal-

tungsgerichtlicher Verfahren; die VwGO stellt schon jetzt ein umfangreiches Instrumentarium zur gütlichen Streitbeilegung zur Verfügung; verfahrensverzögernde und damit kontraproduktive Auswirkung eines obligatorischen Erörterungstermins - müssen ernst genommen werden. Nach meiner Einschätzung lägen die positiven Wirkungen eines obligatorischen frühen Erörterungstermins auch weniger in der Steigerung der Anzahl vergleichsweise erledigter Verfahren. Im Geschäftsjahr 2000 etwa wurden nur rund 26 % der allgemeinen Hauptsacheverfahren (ohne Asylverfahren) durch Urteil oder Gerichtsbescheid erledigt; es ist zu vermuten, dass sich hinter den rund 63 % durch Beschluss erledigten Hauptsacheverfahren eine nicht unerhebliche Anzahl von auf Veranlassung des Gerichts gütlich beigelegten Verfahren verbirgt, ohne dass dies in der Statistik als Prozessvergleich in Erscheinung tritt. Allerdings halte ich den frühen Erörterungstermin grundsätzlich für einen möglichen Ansatz zur Verfahrensbeschleunigung - mit einem frühzeitig anberaumten Erörterungstermin könnten in den dafür geeigneten Verfahren immerhin die für eine nichtstreitige Erledigung in Betracht kommenden Fälle schneller herausgefiltert werden. Zur Zeit wird an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer ein Forschungsvorhaben durchgeführt, von dem Aufschluss über die Ursachen der Dauer verwaltungsgerichtlicher Verfahren erwartet werden kann. In die nach Vorliegen des Ergebnisses dieser Untersuchung anzustellenden Überlegungen könnte daher auch der Gedanke eines verbindlicheren frühen Erörterungstermins eingestellt werden, der allerdings unter Einbeziehung der Länderbedenken dann sehr sorgfältig geprüft werden müsste.“

In der Tat hatte sich der BDVR ablehnend geäußert¹²⁾: Es hieß dort, dass der Erörterungstermin auf der Grundlage des geltenden Verfahrensrechts ohne weiteres und in Abstimmung mit den Beteiligten dazu jederzeit durchgeführt werden könne. In der Praxis werde davon in geeigneten Fällen vielfach Gebrauch gemacht. Jedoch könne sich eine gesetzliche

Verpflichtung zur Durchführung eines Erörterungstermins als kontraproduktiv erweisen. In vielen Fällen mache eine Verpflichtung zur Durchführung von Erörterungsterminen keinen Sinn, sondern führe nur zur Verzögerung des Verfahrens oder provoziere verfahrensrechtliche Ausweichstrategien der Beteiligten oder des Gerichts. Auch bestehe wegen des den Verwaltungsprozess prägenden Amts ermittlungsgrundsatzes und das zu meist vorgeschaltete Verwaltungsverfahren eine wesentlich andere Situation als im Zivil- oder Arbeitsprozess. Die dort geltenden Regeln ließen sich deshalb nicht auf den Verwaltungsprozess übertragen. Auch eine bereichsspezifische Regelung komme für die VwGO nicht in Betracht.

Eine weitere Befassung der Kollegenschaft ergab ein gemischtes Bild. Prof. Dr. Finkelnburg aus Berlin unterstützte die Initiative im Grundsatz¹³⁾. Er habe vor wenigen Tagen im Bundesverwaltungsgericht den Festvortrag zum 50jährigen Bestehen der Berliner Verwaltungsgerichtsbarkeit gehalten und dabei darauf hingewiesen, dass Terminstände von zwei bis drei Jahren, die keine Seltenheit seien, mit dem Grundrecht des Art. 19 Abs. 4 GG auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes kaum noch oder nicht mehr zu vereinbaren sind. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit befinde sich insoweit in einer verfassungsrechtlich anderen Lage als die Zivilgerichte, da die Gewährung von Rechtsschutz gegenüber Akten der öffentlichen Gewalt eine Verfassungspflicht sei. Finkelnburg regte die Durchführung eines „Runden Tisches“ an, um zu erörtern, ob es aus der Sicht der Praxis Mittel und Wege gibt, um die Probleme der langen Verfahrensdauer abzumildern.

Anders der zuständige Ausschuss Verwaltungsprozessrecht in der Bundesrechtsanwaltskammer: Dieser schloss sich der Initiative nicht explizit an. Allerdings haben die dort vertretenen „Cracks“ des Verwaltungsrechts in der Regel eine nicht repräsentative Prozessauslese zu betreuen: Großverfahren mit umfänglicher Sach- und Rechtsproblematik, Normenkontrollverfahren u. ä. Auf das Gros der Prozesse trifft diese Erfahrung gerade nicht zu.

Besonders bedeutungsvoll war das „Eingemachte“, das nur im Telefongespräch zur Sprache kam: Die Lan-

desjustizverwaltungen befürchteten, nachdem schon die Zahl der Asylverfahren drastisch zurückging, Stellenabzüge beim Greifen der Reform. Und bei der BRAK war man möglicherweise über die Initiative eines „Quereinsteigers“ nicht sehr erfreut.

2. Was sagen die „Nestoren“ des Fachs?

Eigentlich war die von der 7. Verwaltungsrechtlichen Jahresarbeitstagung des DAI im Jahr 2001 ausgehende Initiative gut vorbereitet. Auf der 6. Jahresarbeitstagung 2000 hatten nämlich Sendler und Redeker, moderiert vom Berliner Kollegen Körner¹⁴⁾, zum Thema vorgetragen.

Sendler¹⁵⁾ verwies gleich einleitend auf eine frühere Beschäftigung mit dem Thema¹⁶⁾. Er erinnert an zwei Normen, aus denen sich ein Beschleunigungsgebot entnehmen lässt, nämlich an § 26 Abs. 2 DRiG, wo von „unverzögerter Erledigung der Amtsgeschäfte“ die Rede ist – woraus man übrigens entnehmen kann, dass eine zögerliche Erledigung der Amtsgeschäfte nicht mit der richterlichen Unabhängigkeit gerechtfertigt werden kann¹⁷⁾, sowie an § 117 Abs. 4 VwGO, wo geregelt ist, dass das Urteil binnen einer Frist von zwei Wochen nach Verkündung zur Geschäftsstelle gelangen müsse: Eine Frist, die „so gut wie nie eingehalten“ werde. Nach einem Hinweis auf die „Pflicht zur Kürze“ machte er unter der Zwischenüberschrift „Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Wege, sich selbst überflüssig zu machen?“ auf folgendes aufmerksam: „Renommierete Rechtsanwälte betrachten es schon als eine Art Kunstfehler, die Verwaltungsgerichte überhaupt zu bemühen.“¹⁸⁾ Zwar gebe es „nicht wenige Richter, die zügig effizient und effektiv arbeiten“. Jedoch kam er zu dem betrüblichen Fazit:

„Als Angehöriger der skeptischen Generation bin ich freilich skeptisch genug, um große Hoffnung zu haben, mit meinem heutigen Appell mehr Erfolg zu haben als vor bald 20 Jahren, nämlich keinen.“¹⁹⁾

Redeker räumte sodann mit einigen – ich formuliere – „Lebenslügen“ der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf: Um einem Mandanten klar zu machen, wie problematisch die Anrufung der Verwaltungsgerichtsbarkeit sei, bemerkte er:

„Auf die Idee, ggf. den Streit in einem Erörterungstermin im Interesse der Beteiligten beizulegen, werde das VG kaum kommen. Die VwGO sehe zwar solche Termine vor; es werde aber hiervon kaum Gebrauch gemacht.“

Weiter heißt es:

„Für die Mehrzahl der Fälle bietet sich die Erörterung der Sach- und Rechtslage mit dem Ziel einer vergleichswisei n Regelung an. Die VwGO hat von Anfang an die Möglichkeit des Erörterungstermins genannt; ich habe immer wieder in Vorträgen und Aufsätzen darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit genutzt werden sollte.“

Aber: So mancher Verwaltungsrichter empfinde „das Gespräch mit den Parteien als störend“. Lieber werde das vertrauliche Gespräch im Spruchkörper gesucht. Das könne aber nicht hingenommen werden. Denn

„die Bedeutung des Zeitfaktors kann überhaupt nicht überschätzt werden.“²⁰⁾

In der Mehrzahl der Fälle habe nämlich die Prognose über die Dauer des Verfahrens fast die gleiche Bedeutung wie die Beurteilung der materiellen Rechtslage und bestimme deshalb das weitere Vorgehen. Das Dilemma liege darin, dass der Gesetzgeber nur selten „gewagt habe, für richterliche Entscheidungen Fristen zu setzen.“ Man müsse aber darauf aufmerksam machen, dass der Zivilprozess ohne ständige grundlegende Novellen Verzögerungen des Ausmaßes wie bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht kenne. Wie häufig gebe es Fälle,

„in denen die Verwaltungsvorgänge nur wenige Seiten umfassen und über die mit der Klage bereits vorgelegten Bescheide hinaus kaum Neues ergeben.“

Der Sachverhalt sei meist unstrittig. Darin liege nicht etwa ein retardierendes, wie häufig zu lesen, sondern gerade eine die zügige Bearbeitung erleichterndes Element. Auch Redeker setzte sich mit der Unabhängigkeit des Richters auseinander und zog – etwas süffisant – Parallelen zu Beethoven, „der seine Themen auf langen Wanderungen empfing, um sie dann mit vielen schöpferischen Pausen zu verarbeiten“. Er selber könne allerdings mit einer solchen Parallele zur richterlichen Tätigkeit nicht viel anfangen. Denn

„von Johann Sebastian Bach, an den wir in diesem Jahr besonders denken, ist nichts von solcher Arbeitsweise bekannt geworden.“²¹⁾

Mit diesen Äußerungen muss man eine Befragung der Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichts Berlin konfrontieren, die sich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gegen den obligatorischen Erörterungstermin ausgesprochen haben. Drei Richter veröffentlichten außerdem ihre Voten:

- Aus voller Überzeugung: Ja!²³⁾,
- Ja, aber ...²⁴⁾,
- „ein mehr oder weniger starres gesetzliches Gebot“ lässt sich nicht rechtfertigen.²⁵⁾

Es ist aufschlussreich, sich mit der „Ja, aber ...“ und der ablehnenden Stellungnahme zu befassen. In der „Ja, aber“-Position heißt es, dass ein obligatorischer Erörterungstermin nur dann umfassend durchgeführt werde, wenn er gesetzlich vorgeschrieben wäre! Im ablehnenden Votum wird behauptet: Die Regelung des § 87 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VwGO wird nach meiner Erkenntnis in der Praxis von den Richtern angewendet und hat sich bewährt... Ein in jedem Fall durchzuführender Erörterungstermin würde Arbeitskraft der Richter binden, die auf anderem Gebiet sinnvoller und effektiver einzusetzen wäre. Hinzu kommt, dass es bei der derzeit bestehenden Überlastung vieler Verwaltungsgerichte ... nicht möglich sein wird, einen Verhandlungstermin unmittelbar oder wenigstens zeitnah an den Erörterungstermin anschließen zu lassen.

Der Verfasser verweist dazu auf die Nestoren.

3. Anlass zum Umdenken: Die Untätigkeitsbeschwerde

Es war wiederum Redeker, der darauf hinwies, dass sich bei dem EGMR Menschenrechtsbeschwerden häuften, die eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK durch unangemessen lange Zeiten gerichtlicher Verfahren rügten²⁶⁾. In vielen Fällen habe er die Rügen für berechtigt erklärt und ggf. den jeweiligen Mitgliedstaat zu Entschädigungszahlungen verurteilt. Mit seinem Urteil vom 26.10.2000²⁷⁾ habe er die Rechtsprechung geändert und festgestellt, dass unangemessen lang dauernde Verfahren auch zu

einer Verletzung des Art. 13 EMRK führen könnten, wonach die Konventionsstaaten einer Person das Recht geben müssen, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerdemöglichkeit gegen die Verletzung von Rechten aus der EMRK zu erheben.

Es kam wie es kommen musste: Geiger²⁸⁾ verwies darauf, dass es der Dienstaufsicht verboten sei, einen Richter wegen des – späten – Zeitpunkts der Terminierung einer Streitsache zu rügen und ihn anzuhalten, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen²⁹⁾. Dem stehe die verfassungsrechtlich verbürgte Unabhängigkeit entgegen. Fazit: Die Untätigkeitsbeschwerde sei unbeschadet der dogmatischen Schwierigkeiten bei der Normierung ihrer Zulässigkeit ein ungeeignetes Vehikel, Prozesse zu beschleunigen.

Das sieht der Gesetzgeber vermutlich anders: Mit Datum 22.08.2005 legte die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsbeschwerde bei Verletzung des Rechts auf ein zügiges gerichtliches Verfahren (Untätigkeitsbeschwerdengesetz) vor. Mit dem Gesetz soll ein neuer § 198 GVG eingefügt werden:

1. Wird ein anhängiges gerichtliches Verfahren von dem Gericht ohne zureichenden Grund nicht in angemessener Frist gefördert, so können die Parteien oder Beteiligten Beschwerde erheben (Untätigkeitsbeschwerde).

In Folgeänderungen ist vorgesehen, die Untätigkeitsbeschwerde auch in den Verfahren nach dem FGG, dem GWB³⁰⁾ sowie dem EnWG³¹⁾ einzuführen. Nach Auskunft der zuständigen Referentin im BMJ soll das Gesetzgebungsverfahren nunmehr auch zügig durchgezogen werden, nach dem die große Kammer des EGMR mit Urteil vom 08.06.2006³²⁾ festgestellt habe, dass es in Deutschland keinen wirksamen Rechtsschutz gegen eine überlange Dauer des Zivilverfahrens gebe. Sehr aufschlussreich ist Leitsatz Nr. 3 der Entscheidung:

„Die beste Lösung ist ein präventiver Rechtsbehelf zur Beschleunigung von Verfahren, weil er die Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK verhindert und sie nicht nur nachträglich wieder gut macht.“

Auf derselben Linie liegt das vom

Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen erfundene Grundrecht auf zügiges Verfahren³³⁾.

Kommentar des Verfassers: Da habt Ihr's.

4. Wie ging, wie geht es weiter?

Bei vielen Verwaltungsgerichten ist durch den Rückgang der Asylverfahrenszahlen, aber auch durch eine Änderung der Atmosphäre ein Wandel eingetreten. Die Verhältnisse sind allerdings sehr unterschiedlich. So gibt es etwa beim Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder extrem große Dezernate, verursacht durch einen Stau von unübersichtlichen vermögensrechtlichen Verfahren. Bei einem Oberverwaltungsgericht ist durch die Zulassungsberufung hingegen die Situation eingetreten, dass 20 Richter insgesamt 350 Sachen zu bearbeiten haben.

Die Entwicklungen sind auch darauf zurückzuführen, dass sich die Präsidenten der Obergerichte verstärkt um die Verfahrensbeschleunigung gekümmert haben, nachdem eine bei Prof. Dr. Dr. Merten, Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, in Auftrag gegebene Untersuchung zur Verfahrensdauer im Verwaltungsprozess jahrelang dahin dümpelte und schließlich nach Vorlage eines – offenbar nicht weiterführenden – Vorberichts abgebrochen wurde. Zu nennen sind beispielsweise die einschlägigen Bemühungen des Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, Reimers, der seine schon in Rheinland-Pfalz begonnenen Bemühungen auch in Hessen erfolgreich fortgesetzt hat. Ähnliche Kunde kommt aus Nordrhein-Westfalen und Bremen. Aber: Die Situation soll noch immer sehr unbefriedigend sein.

Was ist zu tun? Der Verfasser schlägt zwei Maßnahmen vor:

Stufe 1: Ein „Beauty-Contest“, d. h. die Veröffentlichung einer Liste mit den Verfahrensdauern sämtlicher Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte, aufgeteilt in Hauptsache- und Eilverfahren. Flankiert werden müsste diese Veröffentlichung durch eine Erhebung, mit der die Zahl der tatsächlich durchgeführten Erörterungstermine nach § 87 Abs. 1 S. 1 VwGO sowie die Zahlen vergleichsweise Erledigungen mitgeteilt würden.

Stufe 2: Der Gesetzgeber muss tätig werden; so wie in den anderen Gesetzeszweigen auch. Dabei müssen zwei Bedenken besonders berücksichtigt werden:

- Die Eigenart der Verfahren,
- die Vermeidung von „Durchlaufterminen“.

Eine Regelungsalternative wäre ein neuer § 87 Abs. 1 S. 2 mit folgendem Wortlaut:

„Er soll die Beteiligten binnen einer Frist von zwei Monaten nach ... des Rechtsstreits laden und einen Vergleich entgegen nehmen, sofern die Eigenart der Sache nicht entgegensteht.“

Eine weitere Alternative wäre die Einführung der Möglichkeit, den Parteien ein Antragsrecht auf Durchführung eines Erörterungstermins zu geben.

Vermieden werden könnte dieser Eingriff des Gesetzgebers durch Einführung des/der „idealen Vorsitzenden“: Er/Sie ist eine Persönlichkeit, die selbst Berichterstattungen übernimmt und selbst Erörterungstermine anberaumt, so den KammerkollegInnen ein gutes Beispiel bietend. Er/Sie spielt aber auch virtuos auf den Instrumenten der Geschäftsverteilung und der Ansprache der Justizverwaltung, wenn interne Organisationsmaßnahmen nachweislich ausgeschöpft sind, so dass die Justizverwaltung der Sondersituation auch mit besonderen Hilfestellungen Rechnung tragen muss.

Warum die Justizverwaltung einen speziellen Ausleseprozess einrichten muss (wenn er nicht schon existiert, was sich der Kenntnis des Verfassers entzieht), kann man an dem geplanten § 198 GVG erkennen. Wird nämlich die Untätigkeitsbeschwerde erhoben, muss das Gericht, wenn es sie für begründet hält, der Beschwerde abhelfen,

„indem es unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats Maßnahmen ergreift, die den Abschluss des Verfahrens in angemessener Frist erwarten lassen. Anderenfalls lehnt es die Beschwerde innerhalb der in Satz 1 genannten Frist mit einer Stellungnahme zu dem Beschwerdevorbringen dem im Rechtsmittelzug nächst höheren Gericht vor...“

Ist da die Beachtung des § 87 Abs. 1 S. 1 VwGO nicht viel einfacher?

- 1) Die Informationen sind richtig, denn sie stammen vom Präsidenten des Jubilars.
- 2) Presseerklärung des BMJ vom 26.08.2005, BDVR-Rundschreiben 05/2005, S. 134.
- 3) Presseerklärung des BMJ, a. a. O. (Fußn. 2).
- 4) Anm. zu Bay. VGH, U. v. 12.10.1951, DVBI 1952, 393; in: DVBI 1952, 342; dazu Becker, Prüfungsrecht. Eine konstruktive Kritik seiner Rituale, Diss. jur. 1988, S. 55.
- 5) B. v. 17.04.1991, BVerfGE 84, 59 ff. = NJW 1991, 2005 ff. sowie 89, 79 ff. = NJW 1991, 2008 ff.
- 6) Lt. Manuskript, insoweit im Tagungsbericht, NvWZ 1992, 753, nicht wiedergegeben.
- 7) Ehendorf, Der Prozessvergleich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, Diss. jur. 1998, 225.
- 8) Ehendorf, a. a. O., S. 225.
- 9) Die schriftliche Umfrage erbrachte bei 188 angeschriebenen Tagungsteilnehmern 85 Zustimmungen, 22 kommentierte Zustimmung und nur 12 Ablehnungen.
- 10) Bericht als Editorial abgedruckt in: VA 2/2001, S. III.
- 11) Der leider im Januar dieses Jahres – viel zu früh – verstorben ist.
- 12) Abgedr. in BDVR-Rundschreiben 03/2002, S. 64.
- 13) Schreiben vom 05.03.2001 an den Verfasser.
- 14) Der sich vor kurzem mit der Forderung nach einem „frühen Erörterungstermin“ wieder zu Wort gemeldet hat: in BDVR-Rundschreiben 01 und 02/2005, S. 11, 12.
- 15) Tagungsmaterialien, S. 25 ff.
- 16) Möglichkeiten zur Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens – zur „hausgemachten“ Überlastung der Verwaltungsgerichte, DVBI 1982, 923.
- 17) Dazu jüngst Ewer, Der Richter und seine Kunden – Unabhängigkeit und Dienstleistung der Verwaltungsgerichte aus anwaltlicher Sicht, Vortragsmanuskript, S. 24 ff., demnächst wahrscheinlich im Anwaltsblatt.
- 18) A. a. O., S. 36.
- 19) Sendlers abschließende Thesen werden im Anhang wiedergegeben.
- 20) Tagungsmaterialien, S. 65.
- 21) Ein Hinweis, den der Verfasser als freilich dilettierender aber mit dem Bach'schen Werk vertrauter Pianist nur bestätigen kann.
- 22) Bericht BDVR-Rundschreiben 01/2002, S. 28.
- 23) Friedrich Kichle, a. a. O. (Fußn. 22), S. 28.
- 24) Johann Weber, a. a. O. (Fußn. 22), S. 28 f.
- 25) Reinhard Schultze-Ewert, a. a. O. (Fußn. 22), S. 29.
- 26) NJW 2003, 488.
- 27) NJW 2001, 2694, dazu Meyer-Ladewig, NJW 2001, 2679.
- 28) Präsident des Verwaltungsgerichts Augsburg, BDVR-Rundschreiben 03/2003, S. 65.
- 29) So BGH NJW 1987, 1197, 1198.
- 30) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.2005, BGBl I. S. 2114.
- 31) Vom 07.07.2005, BGBl I. S. 1970.
- 32) NJW 2006, 2389.
- 33) B. v. 24.04.2003, BDVR-Rundschreiben 04/2003.

Stellungnahme der Vereinigung Europäischer Verwaltungsrichter zum Thema „Justizverwaltungsräte in der Verwaltungsgerichtsbarkeit“

Bevor diskutiert wird, ob in der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Einrichtung von Justizverwaltungsräten notwendig bzw. wünschenswert ist, soll zunächst an die Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit erinnert werden.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat den Auftrag, die Verwaltung zu kontrollieren. Sie hat zu prüfen, ob die vollziehende Gewalt in dem von der gesetzgebenden Gewalt vorgegebenen Rahmen handelt.

Außerdem hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit im konkreten Fall zu prüfen, ob die von der Verwaltung angewandten Gesetze mit der Verfassung in Einklang stehen. Diese Kontrolle erfolgt in einigen Ländern direkt (verfassungswidrige Gesetze werden von den Verwaltungsgerichten nicht angewandt), in anderen

Ländern indirekt (wenn Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit eines einfachen Gesetzes bestehen, wird ein besonderes Verfassungsgericht zwecks Annullierung angerufen).

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist verpflichtet, dem Gemeinschaftsrecht den Vorrang vor entgegenstehendem nationalen Recht einzuräumen. Somit überprüfen die Verwaltungsrichter in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Gerichtshof die Vereinbarkeit nationalen Rechts mit dem Gemeinschaftsrecht.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, ist es nicht nur notwendig, die persönliche Unabhängigkeit der Verwaltungsrichter, sondern auch die strukturelle Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit selbst zu stärken.

Die strukturelle Unabhängigkeit betrifft die Frage, wie die Verwaltungsgerichtsbarkeit verwaltet werden soll. Wie schon erwähnt, ist die wichtigste Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Kontrolle der Verwaltung (welche im Allgemeinen hierarchisch organisiert ist und den Weisungen vorgesetzter Behörden, z.B. der Ministerien, unterworfen ist). Um die Effektivität dieser Kontrolle sicherzustellen, darf es keine Befugnis der Verwaltung (einschließlich ihrer obersten Organe) geben, in die Funktion des Kontrollorgans einzugreifen, weil das ganz einfach bedeuten würde, dass die Richtung der Kontrolle umgekehrt wird.

Es ist deshalb ratsam, Elemente der „Selbstverwaltung“ der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu stärken und den Einfluss der Verwaltung auf die

Funktionsfähigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit abzuschwächen. Das ist ein starkes Argument dafür, Justizverwaltungsräte einzuführen, die mit der Verwaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, unabhängig von der vollziehenden Gewalt und ihren obersten Organen, betraut sind.

Was die Zusammensetzung der Justizverwaltungsräte anbetrifft, sollten die solche Einrichtungen betreffenden nationalen Traditionen respektiert werden. Die Justizverwaltungsräte sollen – wie bereits erwähnt – ein Element der "Selbstverwaltung" der "Dritten Gewalt" darstellen und einen Einfluss der "Zweiten Gewalt" vermeiden helfen (wobei dieser Auftrag von besonderer Bedeutung ist, soweit die Verwaltungsgerichtsbarkeit betroffen ist). Deshalb ist es ratsam, dass die Mehrheit der Mitglieder von ihren Kollegen gewählte Richter sind. Daneben sollten vor allem solche Institutionen vertreten sein, welche die Regeln aufstellen, an die sich die Verwaltung zu halten hat (wobei die Einhaltung der Regeln von der Verwaltungsgerichtsbarkeit kontrolliert wird). Das spricht für die Beteiligung von Abgeordneten als Vertreter der "Ersten Gewalt" in solchen Räten. Aber man könnte auch an eine Mitgliedschaft von Vertretern der Europäischen Union denken (weil die Verwaltungsgerichtsbarkeit - wie erwähnt – auch mit der indirekten Kontrolle betraut ist, ob eine nationale Regelung mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang steht, weshalb die Funktionsfähigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Mitgliedstaaten auch für die Europäische Union von Interesse sein müsste) sowie an Rechtsanwälte und Jura-Professoren.

In Anbetracht dessen, dass Justizverwaltungsräte die Unabhängigkeit der (Verwaltungs-) Rechtsprechung stärken sollen, indem ein Selbstverwaltungselement eingeführt wird, ist die Skala möglicher Zuständigkeiten ziemlich weit:

- Die Erstellung bindender Vorschläge für die Ernennung von Richtern (oder, wo es das gibt, für den richterlichen Vorbereitungsdienst) in einer Weise, die es der mit der Ausführung betrauten Behörde unmöglich macht, Personen zu ernennen, die nicht vom Rat vorgeschlagen worden sind;

- Entscheidung über die Beförderung von Richtern;
- Organisation der juristischen Fortbildung;
- Verwaltung und Verteilung finanzieller Mittel und des Personals;
- Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben, welche die (Verwaltungs-) Rechtsprechung betreffen;
- Mitwirkung bei Verfahren, welche Disziplinarmaßnahmen und die Versetzung von Richtern betreffen (zu denken ist auch an die Errichtung von aus Richtern zusammengesetzten Disziplinarorganen innerhalb des Justizverwaltungsrats);
- Vertretung der (Verwaltungs-) Gerichtsbarkeit gegenüber dem Parlament, insbesondere Aushandlung des jeweiligen Budgets auf der Grundlage eines vom Rat gemachten Vorschlags; in diesem Zusammenhang könnte man auch an ein Rechtsmittel gegen eine unzureichende finanzielle Ausstattung denken (z. B. an eine Beschwerde vor einem Verfassungsgericht).

Es sollte das Prinzip betont werden, dass nationale Traditionen hinsichtlich der Zuständigkeiten bestehender Justizverwaltungsräte zu respektieren sind. Insbesondere ist es nicht ratsam, den Justizverwaltungsräten Aufgaben zu übertragen, die – entsprechend der jeweiligen nationalen Tradition – bereits in die Zuständigkeit von richterlichen Organen fallen. Sie sollten nur an die Stelle von Organen der vollziehenden Gewalt treten, was deren (noch bestehende) Zuständigkeit in der Justizverwaltung anbetrifft.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass Gesetzesvorhaben, welche die Gründung von Justizverwaltungsräten oder die Änderung ihrer Kompetenzen anbetreffen, nur mit der Zustimmung der nationalen Vertretung der Verwaltungsrichter umgesetzt werden sollten.

Je nach den nationalen Traditionen in Bezug auf die Verbindung zwischen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist auch die Einführung allgemeiner Justizverwaltungsräte für alle Gerichtszweige erwägenswert.

Verband der Europäischen Verwaltungsrichter (VEV)

Das European Judicial Training Network (Näheres unter: www.ejtn.net) organisiert und finanziert, unterstützt durch die Europäische Union, u.a. einen Austausch von Richtern und Staatsanwälten aus den Mitgliedsstaaten und den Beitrittskandidaten. Im Jahr 2007 wurden erstmals die Verwaltungsrichter einbezogen, wo-

für sich die VEV auch stark eingesetzt hatte. Es kamen 13 Verwaltungsrichter aus Deutschland zum Zuge. Die Gastländer waren Spanien (5), Frankreich (2), Österreich (2), Rumänien (2), Bulgarien (1), Finnland (1). Die Dauer des Studienaufenthalts betrug jeweils zwei Wochen.

In loser Folge sollen einige Erfahrungsberichte der Teilnehmer veröffentlicht werden.

Von Frankfurt/Oder nach Toulouse

Zwei Wochen an einem französischen Verwaltungsgericht

von Richter am VG Martin Bierbaum

Im Rahmen des europäischen Hospitationsprogramms 2007, organisiert vom Réseau Européen de Formation Judiciaire, habe ich in der zweiten Junihälfte zwei Wochen beim Verwaltungsgericht Toulouse verbracht und einen kleinen Überblick über die Arbeitsweise an einem französischen Verwaltungsgericht erhalten. Meine Aktivitäten dort bestanden im wesentlichen darin, Fachgespräche mit den Richtern und Mitarbeitern zu führen, Entscheidungen und Akten zu lesen sowie an Sitzungen teilzunehmen.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Frankreich ist wie in Deutschland dreistufig. In der ersten Instanz ist das tribunal administratif (Verwaltungsgericht) zuständig. Berufungsgericht ist die (la)Cour administrative d'appel, welche im Hinblick auf das Verwaltungsgericht Toulouse in Bordeaux ansässig ist. Revisionsinstanz ist der Conseil d'Etat in Paris.

Das Verwaltungsgericht Toulouse ist örtlich für sechs Departements mit 2250000 Einwohnern zuständig. Es hat fünf Kammern mit zur Zeit 18 Richtern. Die Kammern sind mit einem Vorsitzenden (président) und zwei oder drei Berichterstatter (conseiller/premier conseiller) besetzt. Die Kammervorsitzenden (darunter eine Frau) sind zugleich Vizepräsidenten des Gerichts. Es gibt keine ehrenamtlichen Richter.

Der Präsident entscheidet über die Verteilung der Geschäfte allein. Ein Präsidium gibt es nicht.

Die französischen Verwaltungsgerichte sind nicht für das Asylrecht und Sozialrecht zuständig. Dafür gibt es spezielle Kommissionen (commission des recours des réfugiés, Beschwerdekommision für Flüchtlinge, commissions départementales/ commission centrale d'aide sociale, Sozialhilfekommisionen).

Andererseits umfasst die sachliche Zuständigkeit Materien, die in Deutschland anderen Gerichtsbarkeiten zugewiesen sind, so das gesamte Steuerrecht, Amtshaftungssachen (responsabilité), öffentliche Aufträge (marchés publics) einschließlich Leis-

tungsstörungen. Das öffentliche Dienstrecht betrifft auch Angestellte des öffentlichen Dienstes, nicht nur Beamte. Für die Angelegenheiten der Richter ist der Conseil d'Etat in erster und letzter Instanz zuständig.

Gerade im Bereich der Amtshaftung haben sich die Richter immer häufiger mit Schadensersatzklagen gegen öffentliche Krankenhäuser wegen ärztlicher Behandlungsfehler zu befassen. Allgemein betreffen viele Verfahren in diesem Rechtsgebiet die Beweissicherung. Entsprechende Anträge können bereits vor Durchführung staatlicher Maßnahmen gestellt werden. So wurde im Rahmen des Beweissicherungs- und Feststellungsverfahrens der Zustand von Häusern untersucht, die in einem Bereich lagen, wo Bauarbeiten für die Erweiterung der U-Bahn geplant waren, um bei eventuellen durch Bauarbeiten verursachten Schäden die Ursächlichkeit leichter beweisen zu können.

Jeder Kammer ist ein commissaire du gouvernement zugeordnet, der anders, als die Bezeichnung vermuten lässt, kein Vertreter des öffentlichen Interesses ist. Er gehört zum Richterkollegium und nimmt diese Aufgabe für eine gewisse Zeit, in der Regel mehrere Jahre, wahr. Er studiert neben dem Berichterstatter alle Akten und gibt in der mündlichen Verhandlung sein persönliches Votum zu jeder Sache ab.

Im französischen Verwaltungsprozess gibt es, abgesehen von der Möglichkeit einer Missbrauchsgebühr bis zu 3000 Euro, keine Gerichtsgebühren. Bis 2004 waren 15 Euro in Form von Kostenmarken zu zahlen. Kosten entstehen nur durch Auslagen, beispielsweise durch die Einholung von Gutachten, falls dies von einem Kläger beantragt wird. Der von der Kammer bestellte Gutachter muss aber sein Honorar und seine Auslagen selbst mit dem Kläger abrechnen. Oftmals, nämlich wenn das Gutachten zuungunsten der Klägerseite ausfällt, weigern sich Kläger, zu zahlen. Aufgrund schlechter Erfahrungen lehnt so mancher Gutachter weitere Tätigkeiten für das Verwal-

tungsgericht ab. Ein weiteres Problem liegt darin, dass Gutachten oft nicht zeitnah erstellt werden. Das Gericht hat gegen die Gutachter kein Druckmittel. Eine § 411 Abs. 2 ZPO vergleichbare Regelung fehlt.

Mit Ausnahme von Schadensersatzprozessen besteht in der ersten Instanz kein Anwaltszwang. Es existiert keine Rechtsanwaltsgebührenordnung. Die Honorare werden frei vereinbart. Es besteht bei Bedürftigkeit, die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe (aide juridictionnelle) zu erhalten. Diese ist allerdings auf maximal 830 Euro pro Monat bei vollständiger Übernahme der Kosten durch den Staat bzw. 1244 Euro pro Monat bei teilweiser Übernahme begrenzt. Bei mehreren Klägern erhöhen sich diese Beträge um 149 Euro jeweils für die ersten beiden Personen und um 94 Euro für jede weitere. Diese Werte werden in jedem Jahr überprüft und ggfs. angepasst. Über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe entscheidet das bureau d'aide juridictionnelle, ansässig beim tribunal de grande instance (vergleichbar dem Landgericht). Wird ein Antrag mangels Bedürftigkeit abgelehnt, kann der Antragsteller eine erneute Überprüfung durch das bureau verlangen. Ergeht eine ablehnende Entscheidung wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit (Unzulässigkeit, offensichtliche Unbegründetheit) der Klage oder des Antrags auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes, kann sich der Antragsteller an den Präsidenten des Verwaltungsgerichts wenden.

Alle Klagen und Anträge gelangen zuerst zum greffier en chef („Chefgeschäftsstellenbeamter“, vergleichbar der Eingangsregistratur), der die Formalien (Frist, Unterschrift) überprüft und ggfs. zur Nachbesserung auffordert. Die Verfahren werden darauf den jeweils zuständigen Kammern zugeleitet.

Die Geschäftsstellenbeamten (greffiers), die über ein eigenes Büro verfügen, erledigen viele mit der Aktenverwaltung zusammenhängende Routineaufgaben (z. B. Versendung von Doppeln) selbständig ohne Ver-

fügung des Richters. Die Akten werden dem Richter nicht bei jedem Posteingang vorgelegt, sondern nur, falls dieser von Bedeutung ist, also etwa Schriftsätze mit neuem Vorbringen. Ansonsten findet kein regelmäßiger Aktenumlauf statt. Der Richter holt sich die Akte sodann erst zur Terminvorbereitung.

Die Klagefrist beträgt in der Regel zwei Monate ab Zustellung oder sonstiger Bekanntmachung der anzufechtenden Verwaltungsentscheidung. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Die Klageschrift muss eine präzise Sachverhaltsdarstellung enthalten und den oder die Klageanträge (conclusions) sowie die Klagegründe (moyens de droit) bezeichnen, aus denen sich die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Verwaltungsentscheidung ergibt. Da der Amtsermittlungsgrundsatz nicht gilt, prüft das Gericht nur die vorgetragenen Klagegründe. Die Verwaltungsvorgänge werden nicht beigezogen. Die Klagebefugnis wird großzügig gehandhabt. Ich habe eine mündliche Verhandlung miterlebt, in der es um einstweiligen Rechtsschutz einer Vereinigung ging, die sich u.a. gegen die zunehmende Bebauung von städtischen Flächen engagierte. Diese Vereinigung wandte sich gegen den Bau eines großen Supermarktes (hypermarché), ohne dass nachbarschützende Vorschriften bzw. subjektiv-öffentliche Rechte tangiert gewesen wären.

Im Rahmen des Vorbringens der Beteiligten kann die Kammer bzw. der Berichterstatter Maßnahmen zur Aufklärung treffen, z.B. die Vorlage von Urkunden anordnen, auf welche in Schriftsätzen Bezug genommen wird oder einen Ortstermin durchführen. Zeugenvernehmungen werden offenbar nicht durchgeführt.

In der mündlichen Verhandlung fällt zunächst auf, dass die Richter im Gegensatz zu den Rechtsanwälten keine Roben tragen! Der greffier (Urkundsbeamter der Geschäftsstelle) ruft die jeweilige Sache auf. Der Berichterstatter gibt einen knappen Überblick unter Angabe der Eckdaten (kein Sachbericht). Der Vorsitzende fragt die Beteiligten bzw. die erschienenen Vertreter, ob Anmerkungen (observations) veranlasst seien. Diese können darauf das Wort ergreifen und erheben sich. Die Ausführungen müssen sich aber auf das bereits im vorbereitenden Verfahren (instruction) eingereichte schriftliche Vorbrin-

gen beschränken (Grundsatz der Schriftlichkeit des Verfahrens). Die Frist zur Einreichung von Schriftsätzen endet spätestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung, wenn das vorbereitende Verfahren nicht bereits vorher durch Beschluss „geschlossen“ wurde (ordonnance de clotûre). Neues Vorbringen ist damit in der mündlichen Verhandlung in Hauptsacheverfahren nicht möglich. In Eilverfahren ist dies zulässig.

Ein Protokoll wird nicht geführt. Es findet keine Erörterung der Sach- und Rechtslage statt. Der Vorsitzende stellt hin und wieder Fragen zur Klarstellung. Auch im vorbereitenden Verfahren gibt es keinerlei Kommunikation (telefonische oder schriftliche Hinweise) zwischen den Richtern und den Beteiligten. Bemühungen um eine gütliche Einigung gibt es nicht.

So endet fast jedes Verfahren mit einem Urteil. Es kommt vor, dass ein Kläger erklärt, das Verfahren nicht fortführen zu wollen. Wenn der Kläger sein Rechtsschutzziel noch vor einem Urteil erreicht, spricht das Gericht ein sog. „non-lieu“ aus. Wenn der Kläger ansonsten auf die Fortsetzung des Verfahrens verzichtet, spricht man von einem „désistement“.

Nach den mündlichen Stellungnahmen der Beteiligten folgen die Ausführungen des commissaire du gouvernement, die mit einem Entscheidungsvorschlag schließen. Er ist im Grunde die „Hauptperson“, da die Verhandlung ansonsten im wesentlichen eine Formalität ist. Die Beteiligten haben die Möglichkeit, im Hinblick auf den Vorschlag des commissaire du gouvernement eine schriftliche Stellungnahme für die Kammer zu hinterlassen (note en délibéré).

Im Anschluss an die Sitzung werden die verhandelten Sachen beraten. Das Ergebnis (Stattgabe „annulation“ oder Klageabweisung „rejet“) wird vom greffier spätestens nach 15 Tagen in einer Liste öffentlich ausgehängt (lecture). Das vollständige Urteil ist den Beteiligten binnen 30 Tagen zuzustellen.

Abgesehen von Leistungsklagen wird mit einer Klage in der Regel die Aufhebung einer Verwaltungsentscheidung (annulation) begehrt. Denkbar sind in einigen Fällen aber auch Verpflichtungsaussprüche, die mit der Aufhebung verbunden sind. Für die Beurteilung der Sach- und

Rechtslage kommt es grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Erlasses der Verwaltungsentscheidung an.

Im Jahr finden durchschnittlich 20 Kammersitzungen statt (während der Gerichtsferien Juli bis August ist „Pause“, was mündliche Verhandlungen in Hauptsacheverfahren betrifft). Kammersitzungen werden in der Regel alle zwei Wochen abgehalten. Dabei ist es üblich, dass jeder Berichterstatter (nicht immer der/die Vorsitzende) 8 bis 10 Sachen vorbereitet. Ich habe einmal erlebt, dass eine Kammer 35 Sachen verhandelt hat. Die Sitzung begann 14.00 und war um 18.00, als ich mich entfernte, noch nicht beendet. (Es gibt am Verwaltungsgericht Toulouse einen großen und einen kleinen Sitzungssaal, die ständig genutzt werden, so dass der größere Saal nicht immer zu einer früheren Uhrzeit zur Verfügung steht.)

Der französische Verwaltungsprozess kennt auch den Einzelrichter (kraft Gesetzes). Seine Zuständigkeit ist im code de justice administrative genau geregelt (Article R 222-13), so z.B. öffentliches Dienstrecht, mit Ausnahme der Verfahren, die Einstellungen oder Entlassungen sowie Disziplinarsachen betreffen, Fahrerlaubnis-sachen, Fernseh- und Rundfunkgebühren, kommunale Steuern, mit Ausnahme der Gewerbesteuer, Erlass von Steuern aus Billigkeitsgründen, Schadensersatzklagen bis 10.000 Euro. Der Einzelrichter kann die Sache bei besonderen Schwierigkeiten auf die Kammer übertragen. Einzelrichtersitzungen werden üblicherweise alle drei Monate mit ca. 15 bis 20 Sachen abgehalten.

Neben den Hauptsacheverfahren gibt es natürlich die Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (référés). Auch in diesen Verfahren findet stets eine mündliche Verhandlung statt. Dabei entscheidet der Vorsitzende bzw. ein angehender Vorsitzender. Die Entscheidungsfrist beträgt in der Regel je nach Art der begehrten einstweiligen Maßnahme und der Eilbedürftigkeit 48 Stunden bis zu einem Monat. In Abschiebungsfällen (reconduite à la frontière) ist innerhalb von drei Tagen (!) nach Antragseingang zu entscheiden. Die in Abschiebehaft (réétention administrative) befindlichen Antragsteller werden von Polizeibeamten zur Verhandlung „begleitet“. Die Beschwerde zur Cour d'appel gegen eine ablehnende

Entscheidung des Verwaltungsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Überschreitet die Abschiebehaft 48 Stunden, hat der Haftrichter (der ordentlichen Gerichtsbarkeit) über eine Verlängerung zu entscheiden. Wird mit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme keine Abschiebehaft verhängt, hat das Verwaltungsgericht binnen drei Monaten nach Antragseingang zu entscheiden. Im Gerichtsbezirk des Verwaltungsgerichts Toulouse befindet sich in Flughafennähe eine Abschiebehaftanstalt, die in den vergangenen Jahren ständig ausgebaut wurde (von 25 Plätzen 2004 auf 126 Plätze 2006). Infolgedessen steigen die Eingänge gerade in Abschiebesachen erheblich an (von 270 Verfahren 2004 auf 570 Verfahren 2006, 211 % !). Da sich die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts nach dem Aufenthalt des Ausländers richtet, ist das Verwaltungsgericht Toulouse in diesen Fällen auch dann zuständig, wenn die aufenthaltsbeendende Verfügung von einer Behörde erlassen wurde, die nicht in diesem Gerichtsbezirk ihren Sitz hat.

Wie sich aus den dargelegten Zahlen ergibt, ist die Arbeitsbelastung am Gericht enorm. Das Jahr 2006 war laut dem Jahresbericht hinsichtlich der Eingänge und Erledigungen ein Rekordjahr. So waren 5146 Eingänge und 5057 Erledigungen zu verzeichnen. Der Bestand der nicht erledigten Verfahren 2006 betrug 7633. Davon waren 24 % der Verfahren älter als zwei Jahre. 22 % der Verfahren betrafen das Steuerrecht. Wie mir ein Berichterstatter mitteilte, ist angesichts weiter steigender Eingangszahlen bei den 2007 eingegangenen Verfahren jedoch nunmehr mit einem Terminsstand von drei Jahren zu rechnen. Durchschnittlich hat jeder Richter aktuell pro Jahr bis zu 800 Verfahren zu bearbeiten. Im Schnitt erledigt jeder Richter 235 bis 250 Verfahren pro Jahr.

Die unabhängigen Richter sind wie in Deutschland nicht an die allgemeinen Dienstzeiten gebunden und haben am Gericht keine Anwesenheitspflicht.

Anders als in Deutschland gibt es in Frankreich nicht die Ausbildung zum Einheitsjuristen. Die meisten Verwaltungsrichter sind Absolventen der Ecole Nationale d'Administration in Paris (ENA). Andere haben sich zuvor anderweitig, etwa in der Verwaltung

oder als juristischer Assistent, bewährt. Die „Justizrichter“ (juges judiciaires), zuständig für Zivil- und Strafrecht, haben ihre Ausbildung an der Ecole Nationale de la Magistrature in Bordeaux absolviert.

Jede Stellenbesetzung erfolgt nach einem strengen Auswahlverfahren (concours).

Die Richter schreiben ihre Entscheidungen selbst am PC. Schreibkräfte stehen dafür nicht zur Verfügung.

In Frankreich gibt es in der Richterbesehung eine Leistungsprämie! 87 % des Gehalts sind konstant. Die restlichen, variablen 13 % stellen die Prämie dar, die vom Präsidenten jedes Jahr im November festgesetzt wird. Der Präsident kann von diesen 13 % je nach Leistung des betreffenden Richters nach oben oder unten abweichen. Was er dem einen zusätzlich gibt, muss er einem anderen wegnehmen. Nach welchen Kriterien genau der Präsident dies entscheidet, ist nicht transparent. Die Erledigungszahlen sind jedenfalls ein Kriterium. Wie mir ein Berichterstatter erklärte, sollte man regelmäßig zumindest neun Verfahren pro Kammer Sitzung vorbereitet haben, um in den Genuss der Standardprämie zu kommen. Der Präsident ist folglich stets über die Erledigungen jedes Richters im Bilde. Wahrscheinlich auch aus diesem Grund gibt es keine Monatsstatistik, sondern nur einen Jahresbericht mit den statistischen Angaben (nicht pro Kammer und Berichterstatter).

Was die Höhe der Besoldung angeht, sagte mir der Präsident, der Mitglied der Vereinigung europäischer Verwaltungsrichter ist, dass dieses Thema auf einer Veranstaltung von deutschen, französischen und italienischen Verwaltungsrichtern behandelt worden sei. Es habe sich herausgestellt, dass die Italiener am besten verdienen und die Franzosen etwas mehr als ihre deutschen Kollegen.

Die Richter werden in jedem Jahr durch den Präsidenten beurteilt.

Eine Erprobung bei der Cour administrative d'appel gibt es in Frankreich nicht. Bei entsprechenden Leistungen ist eine Versetzung dorthin möglich.

Allgemein werden die Richter eine Zeitlang an eine andere Dienststelle abgeordnet, so beispielsweise in einem Fall an die französische Bot-

schaft in Asuncion, Paraguay.

Im Hinblick auf die hohe Arbeitsbelastung kommen den Richtern wenigstens die juristischen Assistenten (assistant/e de justice) zugute. Jeder Kammer ist ein Assistent bzw. eine Assistentin zugeordnet. Diese arbeiten den Richtern zu, vor allem, indem sie Voten schreiben. Die Assistenten sind in der Regel Studenten bzw. Studienabsolventen, die bei entsprechenden Leistungen für diese Stellen ausgewählt werden. In Toulouse gab es eine deutsche Assistentin, die bereits ihr Studium an der Universität Toulouse abgeschlossen und den Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit beantragt hat, um sodann an dem Stellenbesetzungsverfahren für Verwaltungsrichter teilnehmen zu können.

Neben der Entscheidung von Verwaltungsstreitverfahren ist das Verwaltungsgericht für die Bestellung der sog. commissaires-enquêteurs (Untersuchungskommissare) zuständig, die durch den Präsidenten erfolgt. Hintergrund ist die Bürgerbeteiligung bei größeren Bauvorhaben öffentlicher Stellen, z.B. der Gemeinden. Der commissaire-enquêteur, der von der jeweiligen Materie keine Sachkenntnis zu haben braucht, soll die Einwände der Bürger in dazu vorgesehenen Anhörungsterminen im Rathaus entgegennehmen und in einem Bericht bewerten. Der Bericht wird sodann dem Verwaltungsgericht zugeleitet, welches je nach Qualität eine Vergütung für den commissaire festsetzt. Das Verwaltungsgericht übersendet den Bericht sodann der planenden Behörde, die jedoch an die Auffassung des commissaire nicht gebunden ist.

Vizepräsidentenwechsel am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Im Rahmen einer Feierstunde am 15. Oktober 2007 verabschiedete der Staatssekretär des Bayerischen Staatsministeriums des Innern Georg Schmid den Vizepräsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs Dr. Erwin Pongratz und führte seinen Nachfolger, Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Stephan Kersten, als neuen Vizepräsidenten in sein Amt ein.

Herr Dr. Pongratz wurde am 9. Oktober 1942 in Stamsried (Landkreis Roding) geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften begann er seinen Dienst in der bayerischen öffentlichen Verwaltung am 1. Dezember 1971 als Richter beim Ver-

waltungsgericht Regensburg. Nach Stationen in der Verwaltung (Innenministerium und Landratsamt Dachau) wechselte Herr Dr. Pongratz am 1. August 1980 als Richter an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Nach seiner Tätigkeit als Vizepräsident des Verwaltungsgerichts München ab 1986 kehrte er 1991 als Vorsitzender Richter an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zurück, wo er schließlich zum 2. Dezember 2002 zum Vizepräsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ernannt wurde. Seit 1992 ist er zudem Richter des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs.

Herr Kersten, geboren am 26. Mai 1954 in München, war nach seinem Studium der Rechtswissenschaften zunächst im Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (bis 31. Juli 1983) und anschließend bis 14. April 1985 als Richter am Verwaltungsgericht München tätig. Nach weiteren Stationen in der Verwaltung (Innenministerium und Landratsamt Dachau) kehrte Herr Kersten am 1. Dezember 1992 als Richter an das Verwaltungsgericht München zurück. Seit 29. November 1994 ist er Richter und seit 1. Juni 2005 Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Daneben bekleidete er u.a. von 2003 bis September 2007 das Amt des Pressesprechers. Seit 2005 ist er zudem auch Richter des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs.

Präsidentenwechsel beim VG Schwerin

von RiOVG Martin Redeker

In einer musikalisch umrahmten Feierstunde ist am 7. September 2007 der bisherige Präsident des VG Schwerin Dr. Erich Hobbeling verabschiedet und zugleich der neue Präsident des VG Schwerin Dr. Joachim Kronisch durch Frau Justizministerin Uta-Maria Kuder in das Amt eingeführt worden.

Dr. Erich Hobbeling, der bereits seit Oktober 2006 in der Ruhephase der Altersteilzeit ist und im Herbst 2008 endgültig in den Ruhestand tritt, war seit August 1992 Präsident des Verwaltungsgerichts Schwerin. Er wurde in Meppen geboren und studierte an den Universitäten Göttingen, Innsbruck und Münster. 1972 legte er die Große Juristische Staatsprüfung in Düsseldorf ab. Bevor er nach Mecklenburg-Vorpommern kam, war er unter anderem am Landesamt für Agrarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und am Oberverwaltungsgericht Münster tätig. Noch vor der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 ließ er sich nach Schwerin abordnen. Von Februar 1991 an war er amtierender Vizepräsident des Bezirksgerichts Schwerin.

Kurz nach Gründung des Verwaltungsgerichts Schwerin am 1. Juli

1992 wurde er zum ersten Präsidenten des Verwaltungsgerichts Schwerin ernannt. Hier war er seitdem durchgehend als Vorsitzender der 1. Kammer tätig. Seine Arbeitsschwerpunkte bildeten das öffentliche Dienstrecht und nicht zuletzt auch das Versammlungsrecht, welches schon Thema seiner Dissertation war. In ihrer Festansprache würdigte Frau Ministerin Kuder die Verdienste Dr. Hobelings beim Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Mecklenburg-Vorpommern nach der Wende: „Dr. Hobbeling hat mit juristischem Weitblick und großer Verantwortung die Arbeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit entscheidend geprägt und damit einen wichtigen Beitrag für die Justiz in Mecklenburg-Vorpommern geleistet“.

Dr. Hobbeling ist langjähriges Mitglied im Verein der Verwaltungsrichtern und Verwaltungsrichter Mecklenburg-Vorpommern.

Der neue Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Joachim Kronisch wurde im Oktober 1959 in Osnabrück geboren. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder. Im Anschluss an die 2. juristische Staatsprüfung 1988 war er zunächst als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr.

Ipsen an der Universität Osnabrück tätig, wo er im Jahr 1991 promovierte. Seine Justizlaufbahn begann er im Oktober 1990 am Verwaltungsgericht Osnabrück. Im Dezember 1991 ließ er sich in den Justizdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern abordnen, wo er zunächst im Justizministerium tätig war. Seit 1991 lebt er in Schwerin. Im Jahr 1992 wurde er zum Richter am Verwaltungsgericht Schwerin ernannt. Im Zeitraum von Juni 1995 bis zum Mai 1997 war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverwaltungsgericht tätig. Im März 1996 erfolgte die Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schwerin, im Mai 2001 schließlich zum Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Greifswald. Im Rahmen der Amtseinführung führte Frau Ministerin Kuder aus: „Joachim Kronisch ist ein herausragend qualifizierter Jurist, der über langjährige Erfahrungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit verfügt. Mit ihm steht ein in jeder Hinsicht kompetenter Fachmann an der Spitze des Verwaltungsgerichts.“

Präsident des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen a. D.

Prof. Dr. Schnellenbach vollendet 70. Lebensjahr

von RiVG Dr. Lars Duesmann

Am 30. August 2007 wurde der frühere Präsident des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen Prof. Dr. Helmut Schnellenbach 70 Jahre alt. Der gebürtige Gelsenkirchener legte am Grillo-Gymnasium sein Abitur ab und studierte anschließend Rechtswissenschaften in Bonn und Köln, wo er auch promovierte. Nach Ablegung der beiden juristischen Staatsprüfungen begann er seine richterliche Laufbahn zunächst beim Landgericht Essen, wechselte dann aber im Jahre 1965 zum Verwaltungsgericht Gelsenkirchen. Nach wiederholten Abordnungen an die Staatskanzlei in Düsseldorf wurde er 1972 zum Richter am Obergerverwaltungsgericht in Münster ernannt und war dort über mehrere Jahre auch als Personalde-

zernent tätig. Im Jahre 1978 kehrte er nunmehr als dessen Präsident an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zurück, dem er bis zu seiner Pensionierung Anfang 2001 die Treue hielt. Auch als Ruheständler bleibt er in regem Kontakt mit den Angehörigen des Gerichts. Neben seiner richterlichen Tätigkeit widmete er sich lange Jahre der Ausbildung und Prüfung des juristischen Nachwuchses und wurde bereits 1981 zum Honorarprofessor an der Ruhr-Universität Bochum ernannt. Nach wie vor schlichtet er als Vorsitzender der Einigungsstellen beim Innen- und Finanzministerium des Landes erfolgreich Personalstreitigkeiten. Auch in seinem Ruhestand setzt er seine Veröffentlichungen im öffentlichen Dienstrecht

und im Hochschulrecht fort, erstellt zahlreiche Gutachten und legt Neuauflagen seiner Fachbücher zum Beamtenrecht und zur dienstlichen Beurteilung von Beamten und Richtern vor, die als juristische Standardwerke breite Anerkennung finden. Daneben trat Prof. Dr. Schnellenbach als Sachverständiger beim Bundesverfassungsgericht und wiederholt beim Bundestag auf, zuletzt bei der Anhörung zur Föderalismusreform. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen wünscht dem Jubilar weiterhin beste Gesundheit und ausreichende Zeit für seine insbesondere musikalischen Hobbys.

Vizepräsidentenwechsel beim VG Gelsenkirchen

von RiVG Dr. Lars Duesmann

Am 24. August 2007 vollendete Wolfgang Schmitz, der Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen, sein 65. Lebensjahr und trat mit Ablauf des Monats nach über 36 Jahren richterlicher Tätigkeit in den Ruhestand.

Während einer Feier im Gericht würdigte Präsident Fessler den scheidenden Vizepräsidenten: „Hervorragende Berufsauffassung und vorbildlicher Einsatz als Richter, Kammervorsitzender und Vizepräsident prägen den beruflichen Lebensweg von Wolfgang Schmitz.“

Geboren in Schwerte und aufgewachsen in Wuppertal legte er 1962 am Dörpfeld - Gymnasium die Reifeprüfung ab. Das Studium der Rechtswissenschaften in Münster und Freiburg schloss er 1966 mit der ersten juristischen Staatsprüfung in Hamm ab. Danach musste er seinen Wehrdienst antreten, bevor er im Jahre 1968 mit dem juristischen Vorbereitungsdienst beginnen konnte. Nach Ablegen der zweiten juristischen Staatsprüfung in Düsseldorf begann er am 1. Juli 1971 seine richterliche Tätigkeit am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen. Nach seiner Ernennung zum Richter auf Lebenszeit gehörte er auch der Kammer für Baulandsachen beim Landgericht in Essen an.

Im Jahre 1977 wurde Wolfgang Schmitz an das Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster abgeordnet und im Jahre 1978 zum Richter am Obergerverwaltungsgericht ernannt. Er gehörte dort bis zum Ende des Jahres 1979 dem insbesondere für Kommunalverfassungsrecht zuständigen 15. Senat an und war als Berichterstatler u.a. an der Entscheidung zum kommunalen Petitionsrecht beteiligt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1980 übernahm er den Vorsitz der 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen, die sich zunächst ausschließlich mit Asylverfahren zu befassen hatte, und legte dabei die Grundlagen für die asylrechtliche Rechtsprechung, vor allem für das Herkunftsland Türkei. In der Folgezeit kamen Verfahren aus dem De-

monstrations-, dem Verkehrs-, dem Friedhofs-, dem Wasser- und dem Rundfunkrecht hinzu.

Seit dem 6. Juli 1987 zum ständigen Vertreter des Präsidenten bestellt, ernannte ihn die Landesregierung mit Wirkung vom 1. Mai 1988 zum Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen.

Über 20 Jahre leitete Wolfgang Schmitz im Nebenamt Referendararbeitsgemeinschaften und vermittelte auf diese Weise seine umfassenden Kenntnisse und Erfahrungen dem juristischen Nachwuchs. Das Ansehen und das Vertrauen, das er in der gesamten Richterschaft genießt, führten zur wiederholten Wahl in die örtliche und überörtliche Richtervertretung und in das Präsidium des Gerichts.

Am 1. September 2007 trat Ute Blum-Idehen als neue Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen die Nachfolge des in den Ruhestand getretenen Wolfgang Schmitz an.

Die im Jahre 1956 in Bochum geborene und – wie ihr Amtsvorgänger – in Wuppertal aufgewachsene neue Vizepräsidentin legte nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Bochum im Jahre 1979 die erste juristische Staatsprüfung in Hamm ab. Nach Abschluss der zweiten Staatsprüfung arbeitete sie zunächst als Rechtsanwältin in Wuppertal. Ihre richterliche Laufbahn begann sie im Jahre 1984 beim Verwaltungsgericht Osnabrück. Nach ihrer Versetzung an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen im Jahre 1989 gehörte sie zu-

nächst der 15. Kammer an und bearbeitete Verfahren aus dem Kommunal- und Ausbildungsförderungsrecht. Seit 1993 war sie Berichterstatterin in der im Wesentlichen mit baurechtlichen Verfahren befassten 10. Kammer. In beiden Kammern war sie außerdem mit Asylverfahren befasst.

Nach ihrer Ernennung zur Richterin am Oberverwaltungsgericht im Jahre 2000 kehrte sie Ende 2001 an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zurück und übernahm den Vorsitz der 7. Kammer, die sich insbesondere mit dem Wirtschafts-, Gesundheits-

und Fahrerlaubnisrecht befasst. Auf besonderes öffentliches Interesse sind in jüngster Zeit die Entscheidungen ihrer Kammer zum Lotterierecht und zur Vergabe der Stellplätze auf der Cranger Kirmes gestoßen.

Ute Blum-Idehen widmet sich im Nebenamt als Leiterin einer Referendararbeitsgemeinschaft der Ausbildung des juristischen Nachwuchses und ist nebenamtliche Prüferin im zweiten juristischen Staatsexamen in Düsseldorf.

Bundestag beschließt Reform der Rechtsberatung

Pressemitteilung des BMJ

Am 11. Oktober 2007 hat der Deutsche Bundestag das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), mit dem die Rechtsberatung neu geordnet wird, beschlossen. Das Gesetz soll zum 1. Juli 2008 in Kraft treten.

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz erhält das Anwaltsmonopol für den gesamten Kernbereich rechtlicher Dienstleistungen. Allerdings wird es künftig moderate Öffnungen geben, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Im Interesse einer sachgerechten, unabhängigen Rechtsberatung bleibt es auch in Zukunft bei dem Grundsatz, dass die Vertretung vor Gericht, ebenso wie die außergerichtliche Beratung in den Händen der Anwältinnen und Anwälte bleibt. Öffnungen sieht das neue RDG gegenüber dem geltenden Rechtsberatungsgesetz allerdings bei der unentgeltlichen, altruistischen Rechtsberatung vor, die grundsätzlich freigegeben wird. Karitative Einrichtungen, Verbraucherberatung oder Mieterbund dürfen unentgeltliche Rechtsdienstleistungen anbieten; das gleiche gilt für Rechtsberatungen im Familien- und Freundeskreis. Um sicherzustellen, dass Rechtssuchende kompetent beraten werden, dürfen gemeinnützige Einrichtungen Rechtsdienstleistungen nur durch oder unter Anleitung eines Volljuristen erbringen, sagte die Bundesjustizministerin.

Auch Nichtanwältinnen sollen künftig im Zusammenhang mit einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit juristische Nebenleistungen erbringen dürfen.

So dürfen beispielsweise Architekten künftig im Rahmen von Planungsleistungen ihre Auftraggeber bei damit zusammenhängenden baurechtlichen Fragen beraten. Diese Regelung ist so gewählt, dass sie einerseits die verfassungs- und europarechtlich gebotenen Öffnungen ermöglicht und andererseits die Grenzen zulässiger Rechtsberatung klar und deutlich hervorhebt, sagte Brigitte Zypries.

Dagegen soll die Erweiterung der beruflichen Zusammenarbeitsmöglichkeiten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit Angehörigen anderer Berufe, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung noch vorgesehen war, vorläufig zurückgestellt werden. Die berufsständischen Vertreter der Anwälte haben signalisiert, dass sie in diesem Punkt noch Gesprächsbedarf sehen. Ich bin allerdings sicher, dass wir uns aufgrund der Entwicklung in anderen europäischen Ländern und angesichts der Tatsache, dass nach einer aktuellen Studie bereits heute 44 % der Anwaltschaft die ursprünglichen Vorschläge der Bundesregierung begrüßen, mit diesen Vorschlägen schon sehr bald wieder befassen werden, sagte Bundesjustizministerin Zypries.

Die Eckpunkte des neuen RDG im Einzelnen:

1. Das RDG führt keine umfassende Rechtsdienstleistungsbefugnis unterhalb der Rechtsanwaltschaft ein

Wer umfassend rechtlich beraten will, muss Volljurist sein d. h. er

muss beide juristischen Staatsexamen bestanden haben. Darüber hinaus muss er als Rechtsanwalt zugelassen sein. Für die Rechtssuchenden ist es wichtig, sich auch künftig darauf verlassen zu können, dass umfassender Rechtsrat nur von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erteilt wird, die gesetzlich in besonderer Weise zur Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Wahrung der Mandanteninteressen verpflichtet sind. Damit wird es auch in Zukunft keine umfassende Rechtsberatungsbefugnis für Fachhochschulabsolventen (hier vor allem Diplom-Wirtschaftsjuristen) oder Absolventen des ersten juristischen Examens geben.

Dem Anliegen der Diplomjuristen, die an den Fachhochschulen ursprünglich mit dem Ziel einer abhängigen Beschäftigung in Verwaltung oder Wirtschaft ausgebildet wurden, auch selbstständig tätig werden zu können, trägt der Gesetzentwurf allerdings in gewissem Umfang Rechnung. Durch die Neuausrichtung des Begriffs der Rechtsdienstleistung, die Erweiterung der zulässigen Nebenleistungen gibt es auch für Diplomjuristen ein neues Betätigungsfeld.

2. Das RDG gilt nur für den außergerichtlichen Bereich und reglementiert nur noch Fälle echter Rechtsanwendung

Das bislang geltende Rechtsberatungsgesetz unterstellt nach seinem Wortlaut jede Erledigung fremder Rechtsangelegenheiten dem gesetz-

lichen Erlaubnisvorbehalt. Das führt dazu, dass all diese Tätigkeiten grundsätzlich nur durch Rechtsanwältinnen oder durch andere Personen mit einer besonderen Erlaubnis zur Rechtsberatung (z.B. Steuerberater oder Inkassounternehmen) erbracht werden dürfen. Das Gesetz verwendet daneben auch die Begriffe Rechtsberatung, Rechtsbetreuung und Rechtsbesorgung, ohne diese Begriffe näher einzugrenzen. Das RDG ersetzt diese konturenlose Begriffsvielfalt durch den einheitlichen, in § 2 Abs. 1 RDG definierten Begriff der Rechtsdienstleistung:

Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind nur noch die Fälle echter Rechtsanwendung allein dem Anwalt vorbehalten. Tätigkeiten, die sich im Auffinden, der Lektüre, der Wiedergabe und der bloßen schematischen Anwendung von Rechtsnormen erschöpfen, sind dagegen keine Rechtsdienstleistungen. Dies betrifft etwa

die allgemeine Aufklärung über rechtliche Hintergründe

Beispiel: Ein Mieterverein klärt durch ein Rundschreiben alle Mieter einer Wohnanlage über die nach dem BGB bestehenden Minderungsrechte bei Modernisierungsmaßnahmen auf.

die Geltendmachung unstreitiger Ansprüche

Beispiel: Eine Kfz-Werkstatt rechnet mit der gegnerischen Versicherung nicht nur die Reparaturkosten ab, sondern macht für den Geschädigten gleichzeitig auch die allgemeine Schadenpauschale geltend.

die Mitwirkung bei einem Vertragsschluss oder einer Vertragskündigung

Beispiel: Ein Energieberater kündigt für seinen Kunden bestehende Energieversorgungsverträge und schließt neue ab. Andererseits liegt eine Rechtsdienstleistung nicht erst dann vor, wenn eine umfassende oder besonders tiefgehende juristische Prüfung erforderlich wird. Bereits die juristische Prüfung einfacher Sachverhalte eröffnet den Anwendungsbereich des RDG. In diesen Fällen kann die Rechtsprüfung aber durch Nichtanwältinnen erfolgen, wenn es sich um eine nach § 5 RDG zulässige Nebenleistung handelt (vgl. dazu unten).

3. Das RDG erlaubt allen Berufsgruppen Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen

Um den geänderten Anforderungen des Wirtschaftslebens gerecht zu werden, erweitert § 5 Abs. 1 RDG die Möglichkeit, im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit Rechtsdienstleistungen zu erbringen.

Rechtsdienstleistungen sind künftig immer dann zulässig, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.

Beispiele hierfür könnten sein:

Sanierungs- oder Insolvenzberatung durch Diplom-Betriebswirte, Diplom-Kaufleute oder Diplom-Wirtschaftsjuristen; Beratung über Fragen des Baurechts oder der Sachmängelhaftung durch Architekten; Beratung über Gestaltungsmöglichkeiten bei der Vermögens- oder Unternehmensnachfolge durch Banken mitwirkung bei der Vorbereitung eines Erbscheinsantrags durch Erbenermittler. Voraussetzung ist nicht mehr wie im geltenden Recht, dass die andere Tätigkeit ohne die Rechtsdienstleistung überhaupt nicht sachgemäß erledigt werden kann. Vielmehr reicht es aus, dass die Tätigkeit eine zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehörige Nebenleistung darstellt. Die Rechtsdienstleistung darf also nach ihrem Gewicht und ihrer Bedeutung nicht im Mittelpunkt des Leistungsangebots stehen und muss zum jeweiligen Berufsbild gehören.

Einzelne Fälle stets zulässiger Nebenleistungen hebt der Gesetzentwurf ausdrücklich hervor, um von vornherein Rechtsklarheit zu schaffen. Zu nennen sind namentlich die Testamentsvollstreckung - die der Erblasser damit künftig auch Banken, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern übertragen kann - und die Fördermittelberatung, die im Bereich der Unternehmensberatung eine wichtige Rolle spielt. Dies steht im Einklang mit der jüngsten Rechtsprechung des BGH, der diese Tätigkeiten für erlaubnisfrei zulässig erklärt hat.

Es wird auch künftig der Rechtsprechung überlassen bleiben, darüber hinaus im Einzelnen zu bestimmen, welche Rechtsdienstleistungen etwa bei Unternehmensberatern noch als Nebenleistung anzusehen sind. Der Gesetzentwurf gibt den Gerichten für die Entscheidung, ob eine Nebenleistung vorliegt, aber konkrete Ent-

scheidungskriterien an die Hand. Prüfungsmaßstab ist neben Umfang und Inhalt einer Tätigkeit und ihrer Bedeutung für den Rechtsuchenden, ob hierfür die umfassende rechtliche Ausbildung des Rechtsanwalts oder seine besondere Pflichtenstellung im Rechtssystem erforderlich ist, oder ob die juristische Qualifikation des nichtanwältlichen Dienstleisters ausreicht.

4. Das RDG erlaubt unentgeltliche Rechtsdienstleistungen

§ 6 RDG erklärt die unentgeltliche Rechtsdienstleistung grundsätzlich für zulässig:

Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen, sollen künftig erlaubt sein.

Das betrifft einerseits die Rechtsberatung im Familien- und Freundeskreis und begünstigt andererseits die altruistische, karitative Rechtsberatung. Der Begriff der Unentgeltlichkeit wird enger als im Bürgerlichen Recht definiert. Kostenlose Serviceangebote (etwa die von einer Bank für den - potentiellen - Kunden kostenlos und unverbindlich angebotene Testamentsberatung) sind danach nicht unentgeltlich im Sinne des RDG, weil sie im Zusammenhang mit dem entgeltlichen Geschäft stehen, für das geworben werden soll.

Werden z. B. in einem Verein oder in sozialen Einrichtungen unentgeltlich Rechtsdienstleistungen angeboten, muss die Qualität der Rechtsdienstleistung dadurch sicher gestellt sein, dass eine juristisch qualifizierte Person daran beteiligt wird. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass die Rechtsdienstleistung unter Anleitung einer Person erbracht wird, die beide Staatsexamen bestanden hat. Die vor Ort beratende Person muss entsprechend geschult und fortgebildet werden, zudem muss die Möglichkeit bestehen, zur Not in einem konkreten Fall auf die besonderen juristischen Kenntnisse der anleitenden Person zurückgreifen zu können.

Zum Schutz der Rechtsuchenden ist es möglich, Personen oder Einrichtungen, die außerhalb des Familien- und Bekanntenkreises dauerhaft unqualifizierten Rechtsrat erteilen, die unentgeltliche Rechtsdienstleistung zu untersagen.

5. Das RDG ermöglicht allen Vereinen die rechtliche Beratung ihrer Mitglieder

Während nach geltendem Recht nur berufsständische und berufsstandsähnliche Vereinigungen (z. B. Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Haus und Grund, Mietervereine) ihre Mitglieder rechtlich beraten dürfen, soll dies künftig grundsätzlich nach § 7 RDG jeder Vereinigung erlaubt sein. Dies betrifft etwa die großen Mitgliedervereine wie beispielsweise Automobilclubs.

Allerdings dürfen die Rechtsdienstleistungen auch künftig nicht Hauptzweck einer Vereinigung sein. Außerdem muss eine sachgerechte Mitgliederberatung gewährleistet sein. Dies soll künftig vor allem dadurch sichergestellt werden, dass eine juristisch qualifizierte Person an der Beratung beteiligt sein und die Institution personell, sachlich und finanziell angemessen ausgestattet sein muss. Auch Vereinen, die dauerhaft unqualifizierten Rechtsrat erteilen, kann die weitere Erbringung von Rechtsdienstleistungen untersagt werden.

6. Das RDG reglementiert nur das Forderungsinkasso und nicht den Forderungskauf

Wie bisher fällt das gesamte klassische Inkassogeschäft unter den Anwendungsbereich des RDG. Will also jemand eine Forderung nur zur Einziehung erwerben, ohne das wirtschaftliche Risiko zu übernehmen (Forderungsinkasso), muss er sich bei der Landesjustizverwaltung registrieren lassen. Der Vollerwerb einer Forderung (Forderungskauf) soll demgegenüber auch ohne eine Inkassoregistrierung zulässig sein. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Forderungen gerade im heutigen Wirtschaftsleben schnell und leicht übertragbar sein und grundsätzlich auch als Refinanzierungsinstrument zur Verfügung stehen müssen.

Einem besonderen Schutzbedürfnis des Schuldners wird dabei durch die gesetzliche Regelung von Zustimmungserfordernissen Rechnung getragen, wie sie das neue Recht nunmehr auch zur Abtretbarkeit anwaltlicher Honorarforderungen vorsieht. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollen danach ihre Honorarforderungen zu Einziehungszwecken abtreten oder an Dritte veräußern kön-

nen, wenn der Mandant der Abtretung nach vorheriger Aufklärung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Damit können künftig nach dem Vorbild der ärztlichen und zahnärztlichen Verrechnungsstellen auch anwaltliche Verrechnungsstellen tätig werden.

7. Die Regelungen über die Prozessvertretung vor Gericht werden in allen Verfahrensordnungen aneinander angeglichen

Anders als das Rechtsberatungsgesetz beschränkt sich das Rechtsdienstleistungsgesetz auf die außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen. Daher werden die einzelnen Verfahrensordnungen (ZPO, FGG, ArbGG, VwGO, SGG, FGO) um Regelungen darüber ergänzt, wer wen in welchen gerichtlichen Verfahren vertreten kann. Zu diesem Zweck werden die bisher uneinheitlichen Vorschriften der einzelnen Verfahrensordnungen einander so weit wie möglich angeglichen.

Die Vertretungsbefugnis im Zivil-, Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsprozess soll dabei nicht in demselben Umfang freigegeben werden wie bei der außergerichtlichen Rechtsdienstleistung. Die Kenntnisse, die erforderlich sind, um einen Gerichtsprozess sachgerecht zu führen, sowie der Schutz der Gerichte erfordern und rechtfertigen stärkere Einschränkungen als im außergerichtlichen Bereich.

Nach geltendem Recht muss sich ein Mandat in bestimmten Gerichtsverfahren (z. B. vor den Bundesgerichten, in den meisten Berufungsverfahren, in zivilrechtlichen Prozessen vor dem Landgericht und in bestimmten familiengerichtlichen Verfahren) durch einen Anwalt vertreten lassen. Die entsprechenden Regelungen der Prozessordnungen sollen beibehalten werden. Abgesehen von diesen Fällen kann eine Partei selbst entscheiden, ob sie sich selbst vertritt oder einen professionellen Vertreter einschaltet.

Die entgeltliche professionelle Vertretung soll grundsätzlich weiterhin durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erfolgen. Wer andere beruflich vor Gericht vertritt, muss zum Schutz des Vertretenen bestimmten Qualifikationsanforderungen genügen. Deshalb schlägt der Gesetzentwurf vor, in allen Gerichtsverfahren, in denen kein Anwalts-

zwang besteht, neben der Vertretung durch Rechtsanwälte grundsätzlich nur die Vertretung durch Beschäftigte der Prozesspartei, durch unentgeltlich tätige Familienangehörige der Prozesspartei, durch unentgeltlich tätige Volljuristen oder durch unentgeltlich tätige Streitgenossen zuzulassen. Registrierte Inkassounternehmen dürfen künftig das gerichtliche Mahnverfahren betreiben; ihre Vergütung für die Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren ist dabei zum Schutz der Schuldner nur bis zu einem Betrag von 25,00 EUR erstattungsfähig. Personen, die nach den neuen Regelungen nicht zur Prozessvertretung zugelassen sind, können vom Gericht künftig anders als im geltenden Recht als Beistand in der Gerichtsverhandlung zugelassen werden, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht.

In steuerrechtlichen Angelegenheiten bleiben die Angehörigen der steuerberatenden Berufe vertretungsbefugt. Auch die bereits nach geltendem Recht bestehenden Vertretungsbefugnisse für Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Sozialverbände und Rentenberater werden übernommen. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren werden die Befugnisse der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften auf die Vertretung vor dem Bundesarbeitsgericht ausgeweitet.

Häufig fungieren die Personen, die bei Gewerkschaften und Verbänden für die Übernahme der Prozessvertretung qualifiziert sind, auch als ehrenamtliche Richter in der Arbeits- oder Sozialgerichtsbarkeit. Eine Unvereinbarkeitsregelung soll daher von vornherein verhindern, dass der Verdacht einer Interessenkollision oder Voreingenommenheit des Gerichts aufkommt. Deshalb wird in allen Verfahrensordnungen angeordnet, dass Richter grundsätzlich nicht als Vertreter bei einem Gericht auftreten dürfen, dem sie selbst angehören. Für ehrenamtliche Richter wird dieser Grundsatz auf die jeweiligen Spruchkörper des Gerichts eingeschränkt, denen sie angehören.

Konkurrentenstreitverfahren

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 09.07.2007, Az. 2 BvR 206/07

Aus den Gründen

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Versagung einstweiligen Rechtsschutzes in einem beamtenrechtlichen Konkurrentenverfahren. Weil der Dienstherr die Urkunde an den ausgewählten Bewerber bereits ausgehändigt hat, rügt er insbesondere, dass bereits zwei Tage nach Zustellung der die Beschwerde zurückweisenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vollendete Tatsachen geschaffen worden sind und so kein ausreichender Zeitraum verblieben sei, eine einstweilige Anordnung beim Bundesverfassungsgericht zu beantragen.

I

1. Der Beschwerdeführer bewarb sich um eine vom Hessischen Ministerium der Justiz ausgeschriebene Stelle für einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Finanzgericht. Nachdem ihm durch Schreiben vom 2. Mai 2006 mitgeteilt worden war, dass die Auswahl aufgrund der vorliegenden dienstlichen Beurteilungen auf einen anderen Bewerber gefallen sei, legte er Widerspruch ein und beantragte einstweiligen Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten, der letztinstanzlich durch Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 23. Januar 2007 verwehrt wurde.

Zur Begründung führte das Gericht im Wesentlichen aus, die Auswahlentscheidung zugunsten des Beigeladenen sei zwar ursprünglich fehlerhaft gewesen, weil der Dienstherr die maßgeblichen Erwägungen nicht schriftlich niedergelegt habe. Dieser Begründungsmangel sei jedoch dadurch geheilt worden, dass die Begründungserwägungen durch den Erwidierungsschriftsatz im gerichtlichen Eilverfahren vom 24. August 2006 nachgeholt worden seien. Die Fehlerhaftigkeit des Auswahlverfahrens ergebe sich auch nicht daraus, dass alle zehn Bewerber mit dem zweitbesten Prädikat der Beurteilungsrichtlinie bewertet worden seien. Anders als in dem vom Bundesverfassungsgericht durch Beschluss vom 29. Juli 2003 (2 BvR 311/03) entschiedenen Fall seien die Beurteilungen der einzelnen Bewerber unterschiedlich und ließen ein differenziertes Bild von Eignung, Befähigung und Leistung zu. Dementsprechend

sei für die Auswahlentscheidung auch nicht auf Hilfskriterien, sondern auf einen Eignungsvorsprung zurückgegriffen worden. Ob der im Falle des Beschwerdeführers vor der Endnote eingefügte Zusatz "bei wohlwollender Betrachtung noch" mit den Beurteilungsrichtlinien in Einklang stehe, könne im Ergebnis offen bleiben. Dieser Zusatz sei weder vom Dienstherrn bei seiner Auswahlentscheidung noch durch das Verwaltungsgericht verwertet worden. Der vom Dienstherrn in der nachgeholtten Begründung festgestellte Leistungsvorsprung des Beigeladenen könne auch inhaltlich nicht beanstandet werden.

Die Entscheidung wurde den Bevollmächtigten des Beschwerdeführers am 29. Januar 2007 zugestellt.

2. Am 30. Januar 2007 hat der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde erhoben und angekündigt, er werde, wenn das Ministerium nicht zusichern sollte, bis zum Ausgang der Verfassungsbeschwerde zuzuwarten, noch einen Antrag nach § 32 BVerfGG stellen.

Mit der Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 19 Abs. 4 und Art. 33 Abs. 2 GG. Schon die Tatsache, dass alle zehn Bewerber des Auswahlverfahrens die gleiche Gesamtnote erhalten hatten, lasse erkennen, dass die Beurteilungspraxis nicht den Grundsätzen der Bestenauslese entspreche und mit den Vorgaben der insgesamt acht Notenstufen enthaltenen Beurteilungsrichtlinien nicht in Einklang stehe. Entgegen der Auffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs könne die Begründung der Auswahlentscheidung auch nicht erstmals im gerichtlichen Eilverfahren erfolgen. Im Übrigen seien diese Erwägungen auch inhaltlich unzutreffend, weil die früheren Beurteilungen der Bewerber nicht bzw. nicht zutreffend berücksichtigt worden seien. Schließlich sei ihm der Beurteilungsbeitrag zur aktuellen Beurteilung des ausgewählten Mitbewerbers nicht zur Einsicht überlassen worden.

3. Am 31. Januar 2007 hat der Beschwerdeführer zusätzlich Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

gestellt; zu diesem Zeitpunkt war die Urkunde an den vom Ministerium ausgewählten Bewerber aber bereits übergeben. Mit Schriftsatz vom 9. Februar 2007 teilte der Beschwerdeführer daraufhin mit, dass der Eilantrag für erledigt erklärt, die Verfassungsbeschwerde aber aufrechterhalten werde. Angesichts des konkreten Zeitablaufs habe er nicht die Chance gehabt, effektiven Rechtsschutz zu erhalten.

II

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts, dem Land Hessen sowie dem Beigeladenen des Ausgangsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

1. Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts hat mitgeteilt, dass der Leistungsvergleich der Bewerber nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anhand aktueller, aussagekräftiger, hinreichend differenzierter und auf gleichen Bewertungsmaßstäben beruhender Beurteilungen vorgenommen werden müsse. Sollten die Bewerber aufgrund des abschließenden Gesamturteils im Wesentlichen gleich beurteilt sein, müssten auch frühere Beurteilungen berücksichtigt werden. Dies gelte insbesondere, wenn es sich bei den aktuellen Beurteilungen um Anlassbeurteilungen handle.

Zur Bedeutung von Beurteilungsbeiträgen führte das Bundesverwaltungsgericht aus, Beurteilungsbeiträge Dritter seien eine notwendige Erkenntnisquelle für den Beurteiler, wenn dieser sich während des Beurteilungszeitraums kein eigenes Bild von den Leistungsmerkmalen des Beurteilten habe verschaffen können. In diesen Fällen könne der Beurteiler nicht nach Ermessen darüber befinden, ob und auf welche Weise er einen Beurteilungsbeitrag berücksichtige. Vielmehr müsse er rechtsfehlerfrei getroffene Feststellungen und Bewertungen in dem Beurteilungsbeitrag bei der Ausübung des Beurteilungsermessens zur Kenntnis nehmen und bedenken. Die durch den Beurteilungsbeitrag vermittelten Erkenntnisse müssten in die Ausübung des Beurteilungsspielraums einfließen; eine Bindung an Werturteile des Beurteilungsbeitrags bestehe jedoch nicht. Fehler des Beurteilungsbeitrags zögen die Rechtswidrigkeit der dienstlichen Beurteilung nach sich, wenn sich der Beurteiler die fehlerbehafteten Erkenntnisse

des Beurteilungsbeitrags ohne eigene Nachprüfung zu eigen mache. Nach dieser Rechtsprechung müsse in der dienstlichen Beurteilung auch im Hinblick auf das Gebot effektiven Rechtsschutzes zum Ausdruck kommen, welche Erkenntnisse des Beurteilungsbeitrags der Beurteiler übernommen habe und aus welchen Gründen er bestimmte Erkenntnisse nicht teile. Dem Beurteilten dürfe die Einsicht in den Beurteilungsbeitrag aus Rechtsschutzgründen daher nicht vorenthalten werden.

2. Die Hessische Staatskanzlei ist der Auffassung, die Verfassungsbeschwerde sei durch die zwischenzeitlich erfolgte Ernennung des Konkurrenten unzulässig geworden. Im Übrigen sei die Beschwerde auch unbegründet. Zwar sei die Gesamtnote aller Bewerber gleich; ausweislich der Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs erweise sich die Bewertung der Einzelmerkmale aber als durchaus unterschiedlich, so dass den Beurteilungen insgesamt eine hinreichende Differenzierung habe entnommen werden können. Ein Rückgriff auf ältere Beurteilungen sei daher entbehrlich gewesen. Soweit der Beschwerdeführer rüge, dass ihm der Beurteilungsbeitrag zur aktuellen Beurteilung des ausgewählten Mitbewerbers nicht zur Kenntnis gegeben worden sei, habe er dies vor den Verwaltungsgerichten nicht gerügt. Hinsichtlich der übrigen, ebenfalls erfolglosen Mitbewerber könne ein Einsichtsrecht schon deshalb nicht bestehen, weil die Frage, ob ein weiterer Mitbewerber dem ausgewählten Konkurrenten habe vorgezogen werden müssen, jedenfalls den Beschwerdeführer nicht in eigenen Rechten verletze.

III

Die zulässige Verfassungsbeschwerde wird zur Entscheidung angenommen, weil dies zur Durchsetzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 33 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG angezeigt ist (vgl. § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Die Voraussetzungen für eine stattgebende Kammerentscheidung nach § 93c BVerfGG liegen vor. Die für die Beurteilung maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist trotz der zwischenzeitlich erfolgten Übergabe der Ernennungsurkunde an

den Mitbewerber zulässig. Ihr fehlt nicht das Rechtsschutzinteresse, obwohl die bereits erfolgte Ernennung des ausgewählten Bewerbers wegen des Grundsatzes der Amtstabilität nicht zurückgenommen und dem Beschwerdeführer die ausgeschriebene Stelle daher auch nicht mehr übertragen werden kann. Das Justizministerium hat dem Beschwerdeführer durch die umgehende Ernennung des ausgewählten Mitbewerbers faktisch die Möglichkeit genommen, die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle eines Vorsitzenden Richters am Finanzgericht durch eine verfassungsgerichtliche Eilentscheidung zu verhindern. Um sicherstellen zu können, dass eine mögliche Verletzung des Grundsatzes der Bestenauslese nicht folgenlos bleibt, gebietet das Gebot effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG in Verbindung mit dem zu wahrenen grundrechtsgleichen Recht aus Art. 33 Abs. 2 GG daher, dass dem Beschwerdeführer die Weiterverfolgung der behaupteten Verletzung seines Bewerbungsverfahrensanspruchs im Wege der Verfassungsbeschwerde möglich sein muss (vgl. BVerfGK 5, 205 <210 f.>), weil die verfassungswidrige Beeinträchtigung des Beschwerdeführers fortwirkt.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist auch begründet. Die Verfahrensweise des Ministeriums und der angegriffene Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs werden den Anforderungen an die Gewährung effektiven Rechtsschutzes im beamtenrechtlichen Konkurrentenstreitverfahren nicht gerecht.

a) Art. 33 Abs. 2 GG gewährt jedem Deutschen ein grundrechtsgleiches Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Daraus folgt der Anspruch eines Beförderungsbewerbers auf ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Entscheidung über seine Bewerbung. Dieser Anspruch lässt sich nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber grundsätzlich nur vor Ernennung des ausgewählten Konkurrenten mittels einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO sichern. Wird hingegen die im Streit stehende Stelle besetzt, bleibt dem unterlegenen Bewerber sowohl die erfolgreiche Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschut-

zes als auch primärer Rechtsschutz in der Hauptsache grundsätzlich versagt. Der um eine Beförderungsauswahl geführte Rechtsstreit erledigt sich grundsätzlich mit der endgültigen Besetzung der ausgeschriebenen Stelle (vgl. BVerwGE 118, 370 <371 f.>).

Aufgrund dieser Verfahrensabhängigkeit des sich aus Art. 33 Abs. 2 GG ergebenden subjektiven Rechts sind die Verwaltungsgerichte im beamtenrechtlichen Konkurrentenstreit gehalten, den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes gerade im Eilverfahren besonders Rechnung zu tragen. Art. 19 Abs. 4 GG garantiert nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, sondern auch eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle (vgl. BVerfGE 103, 142 <156>; stRspr). Droht dem Antragsteller bei Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes eine erhebliche und irreversible Verletzung in seinen Grundrechten, so ist – erforderlichenfalls unter eingehender tatsächlicher und rechtlicher Prüfung des im Hauptverfahren geltend gemachten Anspruchs – einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren, wenn nicht ausnahmsweise gewichtige Gründe entgegenstehen. Hierbei muss das Gericht das Verfahrensrecht in einer Weise auslegen und anwenden, die dem Gebot effektiven Rechtsschutzes Rechnung trägt (vgl. BVerfGE 97, 298 <315>; BVerfGK 1, 292 <296>). Auch die Anforderungen an die Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs dürfen deshalb nicht überspannt und über die Darlegung der Fehlerhaftigkeit der Auswahlentscheidung und die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung im Wiederholungsfalle hinaus ausgedehnt werden (vgl. Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 24. September 2002 - 2 BvR 857/02 -, NVwZ 2003, S. 200 <201>).

b) Aus der Verfahrensabhängigkeit des sich aus Art. 33 Abs. 2 GG ergebenden Anspruchs eines Beförderungsbewerbers ergeben sich jedoch auch Vorwirkungen auf das Verwaltungsverfahren. Das dem gerichtlichen Rechtsschutzverfahren vorgelagerte Verwaltungsverfahren darf nicht so ausgestaltet sein, dass es den gerichtlichen Rechtsschutz vereitelt oder unzumutbar erschwert (vgl. BVerfGE 22, 49 <81 f.>; 61, 82

<110>). Dies wäre aber etwa der Fall, wenn der unterlegene Mitbewerber erst nach der Ernennung des Mitbewerbers vom Ausgang des Stellenbesetzungsverfahrens erführe. Aus Art. 33 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG folgt deshalb eine Verpflichtung des Dienstherrn, dem unterlegenen Bewerber rechtzeitig vor der Ernennung des Mitbewerbers durch eine Mitteilung Kenntnis vom Ausgang des Auswahlverfahrens zu geben (vgl. Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 19. September 1989 - 2 BvR 1576/88 -, NJW 1990, S. 501).

Aus den selben Erwägungen folgt aber auch eine Verpflichtung, vor Aushändigung der Urkunde einen ausreichenden Zeitraum abzuwarten, um dem Mitbewerber die Möglichkeit zu geben, Eilantrag, Beschwerde oder Verfassungsbeschwerde zu erheben, weil nur so die Möglichkeit der Gewährung effektiven Rechtsschutzes besteht. Durch die umgehende Ernennung des Mitbewerbers wird dem unterlegenen Konkurrenten faktisch die Möglichkeit genommen, die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle durch eine verfassungsgerichtliche Eilentscheidung zu verhindern (vgl. BVerfGK 5, 205 <210 f.> für eine Notarstelle). Die dem Beschwerdeführer im vorliegenden Fall zur Verfügung stehende Frist von zwei Tagen genügt den Anforderungen nicht.

c) Auch durch die vom Verwaltungsgerichtshof vertretene Auffassung, der Dienstherr könne die Gründe für seine Auswahlentscheidung noch erstmals im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren darlegen, wird der gerichtliche Rechtsschutz des Beschwerdeführers unzumutbar erschwert.

Gemäß § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 ZPO hat der unterlegene Mitbewerber im gerichtlichen Eilverfahren Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft zu machen. Ihm obliegt daher die Darlegungslast für die von ihm behauptete Fehlerhaftigkeit der Auswahlentscheidung. Grundlage hierfür können allein die in den Akten niedergelegten Auswahl-erwägungen sein. Andere Erkenntnisse stehen dem unterlegenen Bewerber nicht zur Seite und können von ihm auch nicht beschafft werden. Aus Art. 33 Abs. 2 GG in Verbindung

mit Art. 19 Abs. 4 GG folgt deshalb auch die Verpflichtung, die wesentlichen Auswahlerwägungen schriftlich niederzulegen (vgl. hierzu BAG, Urteil vom 21. Januar 2003 - 9 AZR 72/02 -, BAGE 104, 295 <301 f.>; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 21. Januar 2005 - 3 CE 04.2899 -, BayVBl 2006, S. 91; Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 17. Juni 1997, 1 TG 2183/97 -, ZTR 1997, S. 526 <527>).

Nur durch eine schriftliche Fixierung der wesentlichen Auswahlerwägungen - deren Kenntnis sich der unterlegene Bewerber gegebenenfalls durch Akteneinsicht verschaffen kann - wird der Mitbewerber in die Lage versetzt, sachgerecht darüber befinden zu können, ob er die Entscheidung des Dienstherrn hinnehmen soll oder ob Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Anspruch auf faire und chancengleiche Behandlung seiner Bewerbung bestehen und er daher gerichtlichen Eilrechtsschutz in Anspruch nehmen will. Darüber hinaus eröffnet erst die Dokumentation der maßgeblichen Erwägungen auch dem Gericht die Möglichkeit, die angegriffene Entscheidung eigenständig nachzuvollziehen (vgl. BVerfGE 65, 1 <70>; 103, 142 <160>).

Die Annahme der angegriffenen Entscheidung, die Auswahlerwägungen könnten auch erstmals im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens dargelegt werden, mindert die Rechtsschutzmöglichkeiten des Beschwerdeführers in unzumutbarer Weise. Dies gilt nicht nur im Hinblick darauf, dass ohne die Kenntnis der Entscheidungsgrundlagen eine substantiierte Begründung und Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs kaum - oder jedenfalls nur sukzessive auf die Erwiderung des Dienstherrn hin - möglich ist. Vielmehr ist es dem Beschwerdeführer insbesondere nicht zuzumuten, die Auswahlentscheidung seines Dienstherrn gewissermaßen "ins Blaue hinein" in einem gerichtlichen Eilverfahren angreifen zu müssen, um überhaupt nur die tragenden Erwägungen der Auswahlentscheidung zu erfahren. Im Übrigen stellt nur die schriftliche Dokumentation der Auswahlerwägungen sicher, dass die Bewertungsgrundlagen der entscheidenden Stelle vollständig zur Kenntnis gelangt sind, und erweist sich damit als verfahrensbegleitende Absicherung der Einhaltung der Maßstäbe des Art. 33 Abs. 2 GG.

d) Die Auffassung im angegriffenen Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs steht überdies im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Danach lässt § 114 Satz 2 VwGO nur die Ergänzung von Ermessenserwägungen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zu, nicht aber die vollständige Nachholung oder die Auswechslung der die Ermessentscheidung tragenden Gründe (vgl. BVerwGE 106, 351 <365>; 107, 164 <169> sowie Beschluss vom 20. August 2003 - 1 WB 23/03 -, RiA 2004, S. 35 <37> für ein beamtenrechtliches Konkurrentenverfahren). So liegen die Dinge aber hier, weil die Auswahlerwägungen des Dienstherrn im gerichtlichen Verfahren - auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs - nicht lediglich ergänzt, sondern erstmals dargelegt worden sind. In der angegriffenen Entscheidung wird hierzu ausgeführt: "Diese schriftliche Fixierung der Auswahlerwägungen ist vorliegend während des Auswahlverfahrens unterblieben; vielmehr enthält der Besetzungsvorgang lediglich einen Vermerk darüber, dass 'nach Vortrag bei Herrn Staatssekretär am 7. Februar 2006' der Beigeladene als der am besten geeignete Kandidat im Bewerberfeld die ausgeschriebene Stelle erhalten soll. Weshalb der Beigeladene als der am besten geeignete Kandidat erscheint, lässt sich dieser Auswahlentscheidung jedoch nicht entnehmen. Vielmehr ist erst durch den Erwidierungsschriftsatz im gerichtlichen Eilverfahren vom 24. August 2006 erkennbar geworden, auf welche Gründe der Antragsgegner sich bei seiner Entscheidung für den Beigeladenen gestützt hat."

e) Auf die weiteren vom Beschwerdeführer erhobenen Rügen kommt es damit nicht mehr an. Aus den vorliegenden Unterlagen ist jedoch auch nicht erkennbar, dass der Dienstherr - den in BVerfGK 1, 292 <298> niedergelegten Grundsätzen folgend - dargelegt hat, dass die gleichförmige Beurteilung aller zehn Bewerber mit derselben Gesamtnote entgegen dem ersten Anschein das Ergebnis einer mit Art. 33 Abs. 2 GG zu vereinbarenden, differenzierte Maßstäbe anwendenden Beurteilungspraxis ist.

Konkurrentenstreitverfahren

Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 04.09.2007,
Az. 1 TG 1208/07

Aus den Gründen

Die zulässige Beschwerde des Antragstellers ist nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat es zu Recht abgelehnt, im Wege der einstweiligen Anordnung den vom Antragsteller geltend gemachten Bewerbungsverfahrenanspruch zu sichern. Denn der Antragsteller ist durch das durchgeführte Auswahlverfahren zur Besetzung der Stelle eines Vorsitzenden Richters am Hessischen Landessozialgericht (R 3) aufgrund der Stellenausschreibung im Justizministerialblatt für das Land Hessen 2005, Seite 282 sowie die Auswahlentscheidung zu Gunsten des Beigeladenen nicht in seinem von Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 134 HV gewährleisteten grundrechtsgleichen Recht auf chancengleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Maßgabe von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung verletzt. Ebenso wie das Verwaltungsgericht kommt auch der Senat zu dem Ergebnis, dass der Antragsgegner das Auswahlverfahren formell fehlerfrei durchgeführt und die streitige Auswahlentscheidung ohne Verletzung des Leistungsprinzips in inhaltlich nachvollziehbarer Weise und ohne sachwidrige Erwägungen getroffen hat. Das Beschwerdevorbringen, auf dessen Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigt keine andere Entscheidung.

Zu Recht hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass dem Antragsteller ein Anordnungsgrund, aber kein Anordnungsanspruch zur Seite steht.

Der Anordnungsgrund entfällt entgegen der Auffassung des Antragsgegners nicht dadurch, dass dem Antragsteller in der Mitteilung vom 9. November 2006, in der er über die Auswahl der erfolgreichen Bewerber unterrichtet worden ist, gleichzeitig die Gelegenheit zur Akteneinsicht und zu einem erläuternden Gespräch im Ministerium eingeräumt worden ist. Denn unabhängig von diesem Angebot besteht ohne das gerichtliche Eilverfahren die Gefahr, dass durch eine Veränderung des beste-

henden Zustandes Rechte des Antragstellers vereitelt werden, weil das höherwertige Richteramt dem Beigeladenen – sowie dem zweiten erfolgreichen Bewerber in dem parallelen Stellenausschreibungsverfahren – alsbald übertragen und dieser in die entsprechende Planstelle eingewiesen werden soll. Selbst bei einem späteren Erfolg im Hauptsacheverfahren könnte der Antragsteller als unterlegener Bewerber die ausgeschriebene Stelle nicht mehr erhalten, weil sie längst besetzt wäre. Daran ändert die Möglichkeit, zunächst auch auf andere Art und Weise als durch Akteneinsicht im Rahmen des gerichtlichen Eilverfahrens von den konkreten Gründen der Auswahlentscheidung Kenntnis zu nehmen, nichts; jedenfalls dann nicht, wenn die im Rahmen der Akteneinsicht gewonnenen Erkenntnisse nicht geeignet sind, den unterlegenen Bewerber von der Richtigkeit der getroffenen Auswahlentscheidung zu überzeugen. Allenfalls mag ein derartiges – vom Antragsteller nicht genutztes – Angebot Berücksichtigung finden, wenn das Eilverfahren sich nach erfolgter Akteneinsicht erledigt und nur noch eine Kostenentscheidung zu treffen ist. Um diese Konstellation geht es hier jedoch nicht.

Hinsichtlich der gesetzlichen Beteiligungsrechte insbesondere des Präsidialrates ist das Auswahlverfahren fehlerfrei durchgeführt worden. Der Präsidialrat war bei seiner Sitzung am 2. November 2006 umfassend darüber informiert, dass und aus welchen Gründen der Antragsteller gegen seine dienstliche Beurteilung vom 18. April 2006 Einwendungen erhoben hat; dies allein schon deshalb, weil der Antragsteller selbst allen Mitgliedern des Präsidialrats – mit Ausnahme des Präsidenten des Landessozialgerichts – sein Widerspruchsschreiben gegen die dienstliche Beurteilung in Abschrift hat zukommen lassen. Unabhängig davon ergibt sich aus dem Protokoll über die Präsidialratssitzung sowie aus der dienstlichen Erklärung des Präsidenten des Landessozialgerichts vom

2. Mai 2007 (Bl. 137 GA) ebenfalls, dass sämtliche Mitglieder des Präsidialrats die Einwendungen im Einzelnen kannten und auf die hierzu ergangene Stellungnahme des Präsidenten des Landessozialgerichts vom 28. Juni 2006 hingewiesen worden sind. Soweit der Antragsteller meint, bei der Erwähnung dieser Stellungnahme sei nicht hinreichend deutlich geworden, dass er darauf nicht reagiert habe, um den für diesen Fall angekündigten Erlass eines Widerspruchsschreibes zu erreichen, lässt sich dies weder dem Protokoll noch der dienstlichen Erklärung in eindeutiger Form entnehmen. Auch wenn der einschlägige Satz aus dem Schreiben vom 28. Juni 2006 („... werde ich einen Widerspruchsschreiben erteilen, sofern ich nicht bis zum 17. Juli 2006 von Ihnen die Mitteilung erhalte, dass ... die Angelegenheit als erledigt zu betrachten ist“) weder im Protokoll noch in der dienstlichen Stellungnahme des Präsidenten des Landessozialgerichts ausdrücklich erwähnt wird, ist die vom Antragsteller vorgenommene Auslegung keineswegs zwingend. Vielmehr handelt es sich um bloße Mutmaßungen, wenn der Antragsteller dem Präsidenten des Landessozialgerichts insoweit eine gezielte Irreführung unterstellt, mit der die Präsidialratsmitglieder zu der Überzeugung gebracht werden sollten, er – der Antragsteller – verfolge seine Einwendungen gegen die Beurteilung nicht weiter. Erst recht ist nicht glaubhaft gemacht, dass der Präsidialrat sich seine Meinung in Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse gebildet hat oder gar anders entschieden hätte, wenn er ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden wäre, dass das Schweigen des Antragstellers auf das Erläuterungsschreiben vom 28. Juni 2006 dazu diene, einen Widerspruchsschreiben zu erlangen.

Dadurch, dass die dienstliche Erklärung des Präsidenten des Landessozialgerichts vom 2. Mai 2007 dem Antragsteller vom Verwaltungsgericht erst gleichzeitig mit dem ablehnenden Beschluss übersandt worden ist, ist der Antragsteller auch nicht in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden. Denn selbst wenn er bei frühzeitiger Kenntnis der dienstlichen Erklärung nicht erst im jetzigen Beschwerdeverfahren, son-

dem bereits im erstinstanzlichen Verfahren seine Sicht der Dinge vorgetragen hätte, so ist nicht zu erkennen, inwieweit dies für die erstinstanzliche Entscheidung von Bedeutung gewesen wäre. Denn ausschlaggebend war für das Verwaltungsgericht, dass sämtlichen Präsidialratsmitgliedern die Einwendungen des Antragstellers gegen seine Beurteilung bekannt waren. Ob oder inwieweit sie aus diesen Einwendungen oder aus dem Schweigen des Antragstellers nach der erläuternden Stellungnahme des Präsidenten des Landessozialgerichts vom 28. Juni 2006 Schlussfolgerungen gezogen haben, unterliegt der Bewertung jedes einzelnen Präsidialratsmitgliedes und nicht des Gerichts.

Die Auswahlentscheidung erweist sich auch nicht deshalb als formell fehlerhaft, weil sie nicht in ausreichender Weise begründet oder diese Gründe nicht rechtzeitig schriftlich dokumentiert worden wären. In der Rechtsprechung des Senats ist anerkannt, dass grundsätzlich noch vor Mitteilung des Ausgangs des Auswahlverfahrens die wesentlichen Auswahlüberlegungen schriftlich und unter Beachtung des Gebots rationaler, nachvollziehbarer Abwägung niederzulegen sind (so schon Hess. VGH, Beschluss vom 10. Oktober 1989 - 1 TG 2751/89 - ZBR 1990, 185 und Beschluss vom 26. Oktober 1993 - 1 TG 1585/93 - DVBl. 1994, 593). Auf diese Weise soll zum einen eine Selbstkontrolle der für die Auswahlentscheidung Verantwortlichen ermöglicht und zum anderen im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung der Auswahlentscheidung tatsächlich wirksamer Rechtsschutz gewährleistet werden. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach es zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes notwendig ist, dass der unterlegene Bewerber die Möglichkeit erhält, von den Auswahlwägungen Kenntnis zu nehmen, da ihm im gerichtlichen Eilverfahren die Darlegungslast für die von ihm behauptete Fehlerhaftigkeit der Auswahlentscheidung obliegt. Grundlage dafür könnten allein die in den Akten niedergelegten Auswahlwägungen sein, so dass aus Art. 33 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG auch die Verpflichtung folge, die wesentlichen Auswahlwägungen schriftlich niederzulegen.

Nur durch eine schriftliche Fixierung – deren Kenntnis sich der unterlegene Bewerber ggf. durch Akteneinsicht verschaffen kann – werde der Mitbewerber in die Lage versetzt, sachgerecht darüber befinden zu können, ob er die Entscheidung des Dienstherrn hinnehmen soll oder ob Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Anspruch auf faire und chancengleiche Behandlung seiner Bewerbung bestehen und er daher gerichtlichen Eilrechtsschutz in Anspruch nehmen will. Darüber hinaus eröffne erst die Dokumentation der maßgeblichen Erwägungen auch dem Gericht die Möglichkeit, die angegriffene Entscheidung eigenständig nachzuvollziehen. Zudem stelle nur die schriftliche Dokumentation der Auswahlwägungen sicher, dass die Bewertungsgrundlagen der entscheidenden Stelle vollständig zur Kenntnis gelangt sind und erweise sich damit als verfahrensbegleitende Absicherung der Einhaltung der Maßstäbe des Art. 33 Abs. 2 GG (vgl. zu Vorstehendem BVerfG, Beschluss vom 9. Juli 2007 - 2 BvR 206/07 -).

Diese notwendige schriftliche Dokumentation der Auswahlwägungen ergibt sich entgegen der Auffassung des Antragstellers und des Verwaltungsgerichtes nicht erst aus dem vom Staatssekretär des Hessischen Ministeriums der Justiz unterzeichneten Schriftsatz vom 10. März 2007, in dem umfassend diejenigen Erwägungen mitgeteilt worden sind, die nach Ansicht des Antragsgegners die zu Gunsten des Beigeladenen ergangene Auswahlentscheidung rechtfertigen. Ein derartiges Nachschieben der Auswahlwägungen ist zwar vom Senat bislang als zulässig eingestuft worden; nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Juli 2007 (- 2 BvR 206/07 -) wäre ein derartiges Nachschieben von Gründen jedoch ausgeschlossen, soweit es sich dabei um die erstmalige Darlegung der Auswahlwägungen handelt.

Im vorliegenden Fall lässt sich dem Besetzungsvorgang entnehmen, dass anlässlich der Vorsprache des zuständigen Referenten beim Staatssekretär am 28. September 2006 – mit späterer Billigung des Hessischen Ministers der Justiz – der Beigeladene für die vorliegend ausgeschriebene Stelle sowie ein weiterer Bewerber für die zweite ausgeschriebene

Stelle aufgrund ihres jeweiligen Persönlichkeits- und Leistungsbildes für das angestrebte Amt als am besten geeignet erschienen sind. Dies belege der Besetzungsbericht des Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts vom 3. August 2006. Diese Auswahlwägungen wurden so nach der Sitzung des Präsidialrats und dessen gleichlautendem Votum bei der abschließenden Entscheidung vom 6./8. November 2006 ausdrücklich aufgegriffen, so dass die notwendige schriftliche Dokumentation letztlich in der Bezugnahme auf den Besetzungsbericht gegeben ist. Einer weiteren schriftlich niederzulegenden Begründung bedarf es unter dem Gesichtspunkt der Dokumentationspflicht jedenfalls dann nicht, wenn – wie hier – der zur Entscheidung berufene Dienstherr den Überlegungen im Besetzungsbericht ausdrücklich folgt. Auch zum Schutz des unterlegenen Bewerbers ist eine weitere Dokumentationsverpflichtung nicht erforderlich, da er in den Besetzungsvorgang und den in Bezug genommenen Besetzungsbericht bei Bedarf Einsicht erhält und damit die Gründe für die Auswahlentscheidung zur Kenntnis nehmen kann.

An dieser Einschätzung ändert sich auch nichts dadurch, dass weder dem Besetzungsbericht vom 3. August 2006 noch der Auswahlentscheidung vom 8. November 2006 eindeutig zu entnehmen ist, ob den Entscheidungsträgern der Umstand bewusst war, dass der Antragsteller seine zugrundeliegende Anlassbeurteilung angefochten hat. Zwar steht fest, dass der Präsident des Landessozialgerichts als Verfasser des Besetzungsberichts den Widerspruch gegen die Beurteilung kannte; er hat jedoch in dem Besetzungsbericht nicht ausdrücklich darauf hingewiesen und auch an anderer Stelle im Auswahlvorgang wird der Widerspruch nicht erwähnt. Ergänzend lässt sich dem im Klageverfahren VG Darmstadt 1 E 357/07 vorgelegten und hier beigezogenen Beurteilungsvorgang entnehmen, dass das Justizministerium schriftlich erst am 28. November 2006 über den Widerspruch informiert worden ist. Selbst wenn daraus herzuleiten wäre, dass die Auswahlentscheidung ohne Rücksicht auf den Widerspruch getroffen worden ist, schadet dies im Ergebnis allerdings nichts. Denn der

Widerspruch schließt es nicht von vornherein aus, die angefochtene Beurteilung der Auswahlentscheidung zugrunde zu legen, und jedenfalls der Erwidernsschriftsatz im erstinstanzlichen Eilverfahren vom 10. März 2007 – unterschrieben vom Staatssekretär des Hessischen Ministeriums der Justiz – setzt sich damit auseinander, dass die Anlassbeurteilung für den Antragsteller ungeachtet der von ihm erhobenen Einwendungen für die Auswahlentscheidung herangezogen worden ist, weil Beanstandungen nur insoweit zu berücksichtigen seien als sie eine bessere Beurteilung erwarten ließen und eine Auswahl des bislang unterlegenen Bewerbers möglich erscheine. Derartig aussichtsreiche Einwendungen habe der Antragsteller nicht erhoben, wie sich aus dem ablehnenden Widerspruchsbescheid vom 26. Januar 2007 ergebe. Zudem erfülle der Beigeladene die Kriterien des Anforderungsprofils ohnehin besser, was anschließend im Einzelnen ausgeführt wird. Mit diesen Erwägungen hat der Antragsgegner die schriftliche Fixierung seiner zunächst offen gebliebenen Auswahlüberlegungen im Hinblick auf die beanstandete Beurteilung nachgeholt, was in Anlehnung an die Regelung des § 114 Satz 2 VwGO als Ergänzung der ursprünglichen Ermessenserwägungen zulässig erscheint (vgl. hierzu auch BVerfG, Beschluss vom 9. Juli 2007 - 2 BvR 206/07 - unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts).

Insoweit leidet auch die erstinstanzliche Entscheidung nicht an einem Begründungsmangel, wie der Antragsteller meint, weil sie auf den Besetzungsbericht und den Schriftsatz des Antragsgegners vom 10. März 2007 Bezug nimmt. Vielmehr steht es dem Verwaltungsgericht ohne weiteres frei, zur Begründung seiner Auffassung, dass die Auswahlentscheidung dem Gebot rationaler Abwägung genügt, plausibel ist und vom Gericht nachvollzogen werden kann, auf den auswahlbegründenden Schriftsatz vom 10. März 2007 sowie den Besetzungsbericht vom 3. August 2006 Bezug zu nehmen und sich diese Ausführungen zu Eigen zu machen, wie auf Seite 15 des Entscheidungsabdruckes ausdrücklich geschehen.

Das Verwaltungsgericht hat auch keinen falschen Prüfungsmaßstab bei der Überprüfung des Auswahlverfahrens zu Grunde gelegt, weder hinsichtlich der Frage, unter welchen Voraussetzungen der Eilantrag Erfolg haben kann noch hinsichtlich der inzidenten Überprüfung der angefochtenen Anlassbeurteilung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr zu Recht ausgeführt, dass die Anfechtung einer dienstlichen Beurteilung deren Berücksichtigung im Auswahlverfahren nicht entgegensteht. Allerdings kommt dienstlichen Beurteilungen im Rahmen von Auswahlverfahren, die Personalentscheidungen vorbereiten, entscheidende Bedeutung zur Verwirklichung des Leistungsgrundsatzes zu mit der Folge, dass Mängel einer der Auswahlentscheidung zu Grunde gelegten dienstlichen Beurteilung auch die Rechtswidrigkeit der Auswahlentscheidung bewirken können. Die demnach gebotene inzidente Überprüfung einer dienstlichen Beurteilung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren zur Sicherung des Bewerbungsverfahrensanspruchs ist jedoch beschränkt auf solche Fehler der angefochtenen Beurteilung, die eine nachträgliche Verbesserung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten und die Auswahl des betreffenden Bewerbers nach rechtsfehlerfreier Beurteilung möglich erscheinen lassen (so Hess. VGH, Beschluss vom 23. Januar 2006 - 1 TG 2710/05 - m. w. N.). Daraus ergibt sich entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht, dass das Verwaltungsgericht dem Eilantrag bereits hätte stattgeben müssen, wenn die Änderung der Beurteilung insoweit als möglich erscheint, dass die vom Kläger/Antragsteller aufgezeigten Fehler in der dienstlichen Beurteilung es nicht ausschließen, dass bei fehlerfreier Beurteilung ein günstigeres Gesamtergebnis herauskommen kann. Diese Prüfung mag zwar Gegenstand des gegen die Beurteilung als solche gerichteten Klageverfahrens sein, das der Antragsteller beim Verwaltungsgericht unter dem Aktenzeichen 1 E 351/07 führt. Im vorliegenden Eilverfahren führen die Beanstandungen gegenüber der dienstlichen Beurteilung jedoch nur dann zum Erfolg, wenn sie nicht lediglich eine Änderung der Beurteilung bewirken können, sondern darüber hinaus muss die Auswahl des An-

tragstellers als möglich erscheinen, was der Senat in seiner Entscheidung vom 23. Januar 2006 (1 TG 2710/05) mit der Formulierung zum Ausdruck gebracht hat, die inzidente Überprüfung im Konkurrenteneilverfahren sei beschränkt auf die Fehler der angefochtenen Beurteilung, die eine nachträgliche Verbesserung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten und die Auswahl des betreffenden Bewerbers nach rechtsfehlerfreier Beurteilung möglich erscheinen lassen. Darin liegt keine Abweichung von den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichtes oder des Bundesverwaltungsgerichtes, die in ihrer vom Antragsteller zitierten Rechtsprechung ebenfalls darauf abstellen, dass ein Konkurrenteneilverfahren dann Erfolg hat, wenn aufgrund der Beanstandungen des Antragstellers der Ausgang des Auswahlverfahrens als offen und die Auswahl des Antragstellers als möglich erscheint (vgl. hierzu nur BVerfG, Beschluss vom 24. September 2002 - 2 BvR 857/02 - NVwZ 2003, 200, Beschluss vom 29. Juli 2003 - 2 BvR 311/03 - NVwZ 2004, 95 oder Beschluss vom 1. August 2006 - 2 BvR 2364/03 - Juris; BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1980 - 2 C 8.78 - BVerwGE 60, 245).

In diesem Sinn hat auch das Verwaltungsgericht die vom Antragsteller erhobenen Einwendungen gegenüber seiner dienstlichen Beurteilung vom 18. April 2006 überprüft und ist zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass aufgrund dieser Einwendungen jedenfalls keine Verpflichtung zu einer so viel besseren Beurteilung des Antragstellers besteht, dass seine Auswahl im Bewerbungsverfahren als möglich erscheint. Da sowohl der Beigeladene als auch der zweite ausgewählte Mitbewerber um die weitere ausgeschriebene Stelle als Vorsitzender Richter am Landessozialgericht im Verhältnis zum Antragsteller um eine Notenstufe besser beurteilt worden sind, nämlich mit "übertrifft erheblich die Anforderungen", wäre eine Auswahl des Antragstellers allenfalls vorstellbar, wenn sich aus seinen Beanstandungen eine Verpflichtung zur Vergabe einer höheren Notenstufe herleiten ließe. Dies ist jedoch weder aufgrund der vom Antragsteller gerügten strukturellen Mängel noch aufgrund der im Einzelnen erhobenen Einwendungen der Fall.

Soweit der Antragsteller rügt, die seiner und der Beurteilung der Mitbewerber zu Grunde liegenden Beurteilungsrichtlinien vom 1. Dezember 2004 (JMBl. 2005, S. 50) seien generell rechtswidrig, weil sie eine notwendige Aufteilung zwischen der Beurteilung im innegehabten Amt und der Eignungsprognose für das angestrebte Amt vermissen ließen, kann dem nicht gefolgt werden. Denn eine derartige Aufgliederung in dem nach Ziffer IV 3 der Beurteilungsrichtlinien zu vergebenden Gesamturteil ist auf keinen Fall zwingend. Vielmehr legen die Beurteilungsrichtlinien zu Recht nur fest, dass bei Bewerbungen um ein Beförderungsamts Anlassbeurteilungen zu erstellen sind (Ziffer II 2.1.1) und dass die Bewertung sich gemäß Ziffer IV 4 auf das ausgeübte oder – bei Bewerbungen um ein Beförderungsamts – auch auf das angestrebte Amt zu beziehen hat. Damit ist deutlich gemacht, dass der Bewerber in seinem ausgeübten Amt, aber auch im Hinblick auf das angestrebte Amt zu bewerten ist, ohne dass damit eine zwingende Vorgabe hinsichtlich eines gesplitteten oder eines einheitlichen Gesamturteils im Sinne von Ziffer IV 3 der Beurteilungsrichtlinien verbunden ist. Logischerweise baut die bezüglich des angestrebten Amtes enthaltene Eignungsprognose aber in jedem Fall auf der Bewertung der Tätigkeit im innegehabten Amt auf, da Erfahrungswerte für das angestrebte Amt naturgemäß noch nicht zur Verfügung stehen.

Die Eignungsprognose als Teil des Gesamturteils der Beurteilung ist allerdings zu unterscheiden von dem Vergleich der verschiedenen Bewerber im Hinblick auf das Anforderungsprofil des angestrebten Amtes, der nicht innerhalb der einzelnen Beurteilung, sondern im Rahmen des Besetzungsberichts bzw. der konkreten Auswahlentscheidung des Dienstherrn stattfindet. Soweit der Antragsteller rügt, bei der Eignungsprognose sei weder das Anforderungsprofil der angestrebte Stelle zu erkennen noch ein einheitlicher Maßstab angewandt worden, weil z. B. die Lehrtätigkeit des Antragstellers weniger stark gewichtet worden sei als das außerdienstliche Engagement anderer Mitbewerber, so kritisiert er letztlich nicht die Eignungsprognose in der Beurteilung, sondern die Auswahlentscheidung selbst. Dieser

Gesichtspunkt spielt deshalb im Rahmen der inzidenten Überprüfung der Beurteilung keine Rolle.

Wie das Verwaltungsgericht zu Recht festgestellt hat, ist Grundlage der dienstlichen Beurteilung des Antragstellers vom 18. April 2006 die Bewertung seiner Qualifikation im innegehabten Amt. Aus dieser Bewertung wird im Rahmen des Gesamturteils mit Blick auf das angestrebte höherwertige Amt die erforderliche Eignungsprognose abgeleitet, was sich mit den Vorgaben der Beurteilungsrichtlinien ohne weiteres in Übereinstimmung bringen lässt. Aufgabe dieser Eignungsprognose ist es nicht, in Abwägung mit anderen Bewerbern die Erfüllung der Merkmale des Anforderungsprofils zu gewichten oder vergleichende Beurteilungen oder Bewertungen zwischen den einzelnen Bewerbern vorzunehmen, so dass die Beurteilung auch nicht deshalb an einem Mangel leidet, weil sie eine derartige vergleichende Gegenüberstellung unterlässt.

Das von dem Antragsteller in diesem Zusammenhang gerügte "strukturelle Defizit" liegt ebenfalls nicht vor. Insbesondere besteht kein Kompetenzkonflikt dadurch, dass bei Abgabe einer Eignungsprognose in Form eines sich auf das angestrebte Amt beziehenden Gesamturteils der unmittelbare Dienstvorgesetzte die Kompetenz zur Auswahlentscheidung erhalten würde, obwohl diese nur dem Dienstherrn selbst zusteht. Durch das Gesamturteil im Hinblick auf das angestrebte Amt wird dem Dienstherrn keinerlei Auswahlkompetenz entzogen; vielmehr wird er aufgrund der auch insoweit aussagekräftigen dienstlichen Beurteilung gerade in die Lage versetzt, zu einer eigenen fundierten Auswahlentscheidung zu gelangen. Erst diese Auswahlentscheidung nimmt den wertenden Vergleich zwischen den einzelnen Bewerbern vor und hat über die aktuelle Anlassbeurteilung einschließlich der darin enthaltenen Eignungsprognose hinaus den gesamten für die Leistungsbewertung bedeutsamen Inhalt der Personalakte zu berücksichtigen.

Soweit der Antragsteller bei einer Vielzahl von Einzelpunkten rügt, dass die zu Grunde liegenden Tatsachen trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht benannt bzw. Werturteile nicht

plausibel gemacht werden, beruft er sich mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juni 1980 (- 2 C 8.78 - BVerwGE 60, 245 ff) schon nicht auf eine tragfähige Grundlage. Diese Entscheidung macht gerade deutlich, dass kein allgemeiner Rechtssatz besteht, wonach der Dienstherr verpflichtet ist, die Berechtigung einer von ihm erstellten dienstlichen Beurteilung im Streitfall durch die Offenbarung der der Beurteilung zu Grunde liegenden Tatsachen darzulegen und unter Beweis zu stellen. Vielmehr muss die dienstliche Beurteilung nur in einer die gerichtliche Nachprüfung ermöglichenden Weise klar abgefasst werden. Im Übrigen ist es Sache des Einzelfalles, die schwierige Zuordnung zwischen auf Tatsachen beruhender, quasi greifbarer Bewertung einerseits und Werturteilen andererseits zu finden. Insoweit kann dem Antragsgegner also nicht vorgehalten werden, dass der Antragsteller jeweils nur nach einzelnen Tatsachengrundlagen fragen muss und bei Nichtmitteilung die Beurteilung sich automatisch als rechtswidrig erweist.

Soweit der Antragsteller schließlich einzelne Passagen oder Bewertungen in seiner dienstlichen Beurteilung angreift, ist das Verwaltungsgericht dem bereits in weitem Umfang entgegengetreten. Insoweit wird zunächst auf die ausführlichen Darlegungen des Verwaltungsgerichts (S. 18 ff. des Entscheidungsabdrucks) Bezug genommen.

Bezüglich der vom Antragsteller gerügten Heranziehung von Erledigungszahlen ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass sicherlich ein Spielraum besteht, innerhalb dessen jeder Richter eigenverantwortlich und frei von äußeren Einflüssen darüber befinden kann, an welchen qualitativen Anforderungen er sich bei der Rechtsfindung und der Begründung seiner Entscheidungen orientiert und welche – auch numerischen – Prioritäten er setzt. Eine allein auf die Zahl der Erledigungen abstellende Leistungsermittlung würde diesen Spielraum nicht hinreichend berücksichtigen. Immerhin können Erledigungszahlen aber eines von vielen Kriterien sein, mit denen sich richterliche Arbeit unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit bemessen und bewerten lässt, wenn auch eine Reihe von Unwägbarkeiten bei der Ermittlung der Erledigungszahlen eine Rolle

spielen (s. hierzu nur Hess. VGH, Beschluss vom 23. Januar 2006 - 1 TG 2710/05 -). Deshalb kann umgekehrt keinesfalls eine Verpflichtung eines Beurteilers bestehen, im Rahmen seines Beurteilungsermessens gerade dem Kriterium der Erledigungszahlen besondere Bedeutung beizumessen. Dass bei der Beurteilung des Antragstellers die zugrunde gelegten Erledigungszahlen fehlerhaft ermittelt oder der insoweit bestehende Ermessensspielraum überschritten wurde, lässt sich allerdings nicht feststellen.

Ähnlich wie die Frage, ob das Kriterium der Erledigungszahlen verwandt wird oder nicht, ist auch das Abstellen auf Anwesenheitszeiten am Gericht in der Form, wie es in der Beurteilung des Antragstellers geschehen ist, ein Beurteilungselement, das sich im Rahmen des dem Beurteiler eingeräumten Beurteilungsermessens hält. Denn auch wenn es keine festen Anwesenheitsverpflichtungen für Richter außerhalb der festgesetzten Sitzungen oder anderer dienstlicher Notwendigkeiten gibt (vgl. hierzu schon BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 1987 - 2 C 57/86 -), so erscheint es jedenfalls nachvollziehbar und nicht abwegig, dass durch größere Anwesenheitszeiten am Gericht der Kontakt zu Senatskollegen und Mitarbeitern des Serviceteams leichter aufrechtzuerhalten und auch über das rein Dienstliche hinaus zu pflegen ist, als wenn sich die Kontaktaufnahme im Wesentlichen per Telefon oder Email abspielen muss. Wie schon das Verwaltungsgericht ausgeführt hat, ist darüber hinaus die Anwesenheit am Gericht für das angestrebte Amt des Senatsvorsitzenden von besonderer Bedeutung, um den Spruchkörper sachgerecht führen und leiten zu können (vgl. Beschluss des Senats vom 15. April 2005 -1 TG 874/05 -).

Soweit der Antragsteller darüber hinaus rügt, dass mit der Betonung des vom Beigeladenen zusätzlich zu seinem richterlichen Dezernat gezeigten Engagement das Anforderungsprofil aus den Beurteilungsrichtlinien verlassen würde, trifft dies ebenfalls nicht zu. Denn bereits im Profil für das Eingangsamtsamt wird unter Ziffer 1.1 (Grundanforderungen) die Fähigkeit und Bereitschaft, andere oder zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, ausdrücklich erwähnt. Hinzu tritt beim Profil für einen Vorsitzenden Richter nach R 2 oder R 3 (Ziffer 2.3.1.) die

Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten. Die bei den ausgewählten Mitarbeitern hervorgehobene Verwendungsbreite und ihre unterschiedlichen Erfahrungen aus der Rechtsprechung sowie beim Beigeladenen auch der Ministerialverwaltung stehen also ebenfalls in Einklang mit dem Anforderungsprofil der Beurteilungsrichtlinien.

Soweit der Antragsteller schließlich die Frage aufwirft, inwieweit für den Beigeladenen überhaupt eine dienstliche Beurteilung durch den Präsidenten des Landessozialgerichts erstellt werden konnte, obwohl der Beigeladene bereits seit 1. August 2005 an das Hessische Ministerium der Justiz abgeordnet ist, sei nur darauf hingewiesen, dass der Beurteilungszeitraum bereits viel früher beginnt und der Beigeladene sich deshalb zum überwiegenden Zeitraum der Beurteilung als Richter am Hessischen Landessozialgericht befunden hat. Auch während der Abordnung ist er im Übrigen noch als Präsidialrichter weiterhin am LSG tätig, so dass sich auch für diese Zeit seine Beurteilung durch den Präsidenten des Landessozialgerichts rechtfertigt. Im Übrigen ist für seine Tätigkeit im Ministerium ausdrücklich eine weitere Beurteilung durch den Staatssekretär erstellt

worden, die mit einem dem Gesamturteil des Präsidenten des Landessozialgerichts gleichwertigen Prädikat endet und ebenfalls für die Auswahlentscheidung mit herangezogen worden ist. Es kann also nicht davon die Rede sein, dass es an der notwendigen Informationsgrundlage für die Beurteilungen des Beigeladenen fehlt. (...)

Der Senat weist allerdings – entsprechend einer ausdrücklichen Bitte des Antragstellers – trotz der Unanfechtbarkeit seiner Entscheidung darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 9. Juli 2007, 2 BvR 206/07) der Antragsgegner verpflichtet ist, vor Aushändigung der Ernennungsurkunde einen ausreichenden Zeitraum abzuwarten, um dem Mitbewerber die Möglichkeit zu geben, Verfassungsbeschwerde zu erheben. Durch die umgehende Ernennung des Mitbewerbers würde dem unterlegenen Konkurrenten faktisch die Möglichkeit genommen, die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle durch eine verfassungsgerichtliche Eilentscheidung zu verhindern. Eine Frist von 2 Wochen analog derjenigen für die Einlegung einer Beschwerde nach § 147 Abs.1 VwGO erscheint als Überlegungsfrist angemessen.

Prüfungsumfang

Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.10.2006, Az. BVerwG 4 BN 26.06

Aus den Gründen

Die auf die Zulassungsgründe des § 132 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwGO gestützte Beschwerde bleibt erfolglos. (...)

2. Die Revision ist auch nicht wegen Divergenz im Sinne von § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen. Eine die Revision eröffnende Abweichung läge nur vor, wenn das Normenkontrollgericht in Anwendung derselben Rechtsvorschrift mit einem seine Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz von einem in den genannten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts aufgestellten ebensolchen Rechtssatz abgewichen wäre (stRspr).

2.1 Die Beschwerde sieht darin, dass das Normenkontrollgericht den Bauungsplan allein aus einem Grund

für unwirksam erklärt hat, den der Antragsteller selbst nicht geltend gemacht hat, eine Abweichung von den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Mai 2002 BVerwG 7 B 11.02 (Buchholz 406.25 § 31 BImSchG Nr. 2) und vom 17. April 2002 BVerwG 9 CN 1.01 (BVerwGE 116, 188), in denen die „Mahnung“ ausgesprochen wird, die Tatsachengerichte sollten sich nicht „gleichsam ungefragt“ auf Fehlersuche begeben. Die Rüge greift schon deshalb nicht durch, weil diese „Mahnung“ keinen Rechtssatz darstellt, sondern eine Maxime richterlichen Handelns umschreibt, die die Geltung des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 86 Abs. 1 VwGO) nicht in Frage stellt (vgl. Urteil vom 17. April 2002 a.a.O. S. 197).

Im Übrigen ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, dass das Verfahren der Normenkontrolle nach § 47 VwGO nicht nur dem subjektiven Rechtsschutz dient, sondern zugleich ein Verfahren der objektiven Rechtskontrolle darstellt (Beschluss vom 18. Juli 1989 BVerwG 4 N 3.87 BVerwGE 82, 225). Bei der Prüfung eines Bebauungsplans ist das Normenkontrollgericht daher nicht auf die Überprüfung der vom Antragsteller geltend gemachten

Mängel beschränkt. Es kann die Satzung auch aus Gründen für nichtig erklären, welche die privaten Belange des Antragstellers nicht berühren oder nicht von ihm als Satzungs-mangel geltend gemacht worden sind (Beschluss vom 6. Dezember 2000 BVerwG 4 BN 59.00 Buchholz 310 § 47 VwGO Nr. 144, S. 50). Das Rechtsschutzinteresse des Antragstellers ist zwar eine Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Normenkontrollantrags nach § 47 Abs. 2

Satz 1 VwGO. Aus der Rechtsprechung des beschließenden Senats ergibt sich jedoch ohne weiteres, dass ein Normenkontrollgericht auf einen zulässigen Antrag nicht aus Rechtsgründen darauf beschränkt ist, die Norm nur daraufhin zu überprüfen, ob sie die vom Antragsteller geltend gemachten subjektiven Rechte verletzt. Zu einer weitergehenden Klärung gäbe der vorliegende Fall dem Senat in einem Revisionsverfahren keinen Anlass.

Alimentation

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.09.2007, Az. u. a. 2 BvR 1673/07

Aus den Gründen

Soweit die Beschwerdeführer rügen, die Regelungen des § 14a Bundesbesoldungsgesetz und die hieran anknüpfenden Verminderungen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen durch die Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze 1999 und 2000 führten im Zusammenspiel mit den anderen Einschnitten im Bereich des Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferechts zu einer Unterschreitung der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestalimentation und damit zu einem Eingriff in den Kernbestand der Alimentation, sind ihre Verfassungsbeschwerden bereits unzulässig.

Allerdings erscheint es nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die in den letzten Jahren erfolgten finanziellen Einschnitte in die Alimentation der Beamten dazu geführt haben, dass einzelne Beamtengruppen oder sogar die Beamtenschaft insgesamt nicht mehr angemessen alimentiert werden.

Die Verfassungsbeschwerden sind insoweit indes nicht in einer den Anforderungen der § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG entsprechenden Weise begründet. Die Beschwerdeführer haben lediglich die einzelnen Kürzungsmaßnahmen benannt, ohne jedoch aufzuzeigen, wie sich die hierdurch bewirkten Einschnitte konkret auf die Höhe ihrer Nettobezüge ausgewirkt haben und warum ihre Alimentation nach den Kürzungen insgesamt nicht mehr ausreichend sein soll. Zur ordnungsgemäßen Begründung der Verfassungsbeschwerden wäre es erforderlich gewesen, auf der Grundlage konkreter Berech-

nungen darzulegen, wie genau sich die umfangreichen Kürzungen der letzten Jahre auf Nettobezüge ausgewirkt haben und inwieweit Besoldung oder Versorgung aufgrund dieser Einschnitte hinter der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zurückgeblieben sind. Nur aus einer solchen, die Einschnitte konkret beziffernden Aufstellung können sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Alimentation bestimmter Besoldungs- und Versorgungsempfänger oder der Besoldungs- und Versorgungsempfänger insgesamt nicht mehr den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht. Als Bestim-

mungsfaktoren für die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sind dabei - neben den Einkünften der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst - insbesondere diejenigen Einkommen zu berücksichtigen, die für vergleichbare und auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung erbrachter Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden. Diese zählen seit jeher zu den maßgeblichen Faktoren für die Bestimmung der Amtsangemessenheit der Alimentation (vgl. BVerfGE 114, 258 <293> und das Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2007 - 2 BvR 556/04 - juris; stRspr).

Richterdienstrecht

Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 09.10.2007, Az. VG 26 A 145.05

Tatbestand

Der Kläger erstrebt die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Dienstanweisung.

Der Kläger ist als Richter beim Amtsgericht X tätig. Er ist geschäftsplanmäßig im Zivilprozess (Abteilung ..., vertretungsweise Abteilung ...) und in Nachlasssachen (Abteilungen ..., ...) eingesetzt.

Unter dem 23. September 2004 übersandte die Direktorin des Amtsgerichts X ihm eine Dienstanweisung über die Beförderung von Akten und Schriftstücken im Amtsgericht X vom selben Tage (Dienstanweisung), in der es unter anderem heißt:

„Die Zuständigkeit für den Transport von Akten- und Schriftstücken innerhalb des Amtsgerichts X wird ab dem 15.07.2004 wie folgt geregelt:

I. Richter und Rechtspfleger

a) Grundsätzlich erfolgt der Transport von und zu der Geschäftsstelle durch die Richter und Rechtspfleger in eigener Verantwortung. Er holt sich regelmäßig die zu bearbeitenden Akten und bringt die erledigten Akten zur Geschäftsstelle zurück.

b) In K- und L-Sachen sowie in Beratungshilfesachen werden die

Richter von der Geschäftsstelle gesondert unterrichtet, soweit zu bearbeitende Verfahren vorliegen.

c) In WEG-Sachen findet wegen des Umfangs und des etagenübergreifenden Abtrages zweimal täglich zwischen Richtern und Geschäftsstelle ein Transport der Akten durch die Gerichtswachtmeister statt (holen und bringen).“

Diese Dienstanweisung, wegen deren weiteren Regelungen auf Bl. 10 f. der Streitakte verwiesen wird, wurde am 8. Dezember 2004 dahingehend berichtigt, dass sie erst ab dem 1. Oktober 2004 gilt.

Unter dem 4. November 2004 legte der Kläger Widerspruch gegen diese Dienstanweisung ein und führte zu dessen Begründung an: Die angeordnete Übernahme des Aktentransports verstoße gegen den Grundsatz der amtsangemessenen Beschäftigung. Sie entspreche nicht dem Berufsbild des Richters, sondern dem des Wachtmeisters. Die Belastung mit dem Aktentransport bedeute für ihn einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand und behindere ihn in der Ausübung seiner eigentlichen richterlichen Tätigkeit.

Diesen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid der Präsidentin des Kammergerichts vom 29. April 2005 zurück, da die beanstandete Dienstanweisung zur Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebs bzw. zur Vorbeugung möglicherweise auftretender Schwierigkeiten erforderlich sei. Der Aktentransport durch den Kläger erfordere weder einen erheblichen Zeitaufwand noch sei er aus anderen Gründen unzumutbar.

Mit seiner am 24. Juni 2005 bei Gericht eingegangenen Klage macht der Kläger geltend: Der Anblick eines Akten schleppenden oder Aktenwagen schiebenden Richters - der Aktentransport von und zu seinem Dienstzimmer erfolge meist vor Publikum - beschädige dessen Ansehen und Autorität bei Rechtssuchenden und anderen Bediensteten des Amtsgerichts. Er bearbeite seine beiden Dezernate zur Effektivierung seiner Arbeit nur an zwei Werktagen. Die zu transportierenden Akten hätten sich an diesen Tagen regelmäßig in so erheblichem Umfang angesammelt, dass er die beiden Geschäftsstellen der ihm übertragenen Abteilungen ohne Zuhilfenahme eines Aktenwagens jeweils drei bis

viermal zum Aktentransport aufsuchen müsse. Dieser Aufwand verdoppele sich im Vertretungsfall. Er trägt - im Wesentlichen unwidersprochen - näher zur Belegenheit seines Dienstzimmers, der von ihm aufzusuchenden Geschäftsstellen und zum Umfang der wöchentlich anfallenden Akten vor.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides der Präsidentin des Kammergerichts vom 29. April 2004 festzustellen, dass die Dienstanweisung der Direktorin des Amtsgerichts X vom 23. September 2004 in der Fassung der Berichtigung vom 8. Dezember 2004 rechtswidrig ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er führt im Klageverfahren ergänzend aus: Der bis dahin teilweise noch praktizierte Abtragsdienst durch Beamte des Justizwachtmeisterdienstes habe nicht mehr aufrechterhalten werden können; andere Beschäftigte könnten aus im Einzelnen dargelegten Gründen nicht zum Aktentransport eingesetzt werden. Es entspreche dem gewandelten Berufsbild eines Richters, dass er seine Geschäftsstelle aufsuche und dabei auch Akten in überschaubarer Anzahl aus seinem Arbeitszimmer hin- und hertransportiere. Vorliegend ließe sich der Aktentransport bei werktäglicher Abholung regelmäßig ohne großen Kraftaufwand in jeweils einem Gang vom bzw. zum Arbeitszimmer des Klägers bewerkstelligen.

(...)

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

Sie ist als Feststellungsklage (§ 43 VwGO) zulässig. Bei der streitgegenständlichen Dienstanweisung über die Beförderung von Akten und Schriftstücken des Amtsgerichts X handelt es sich um einen behördeninternen Organisationsakt, der - ohne wie ein Verwaltungsakt (§ 35 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) auf Rechtswirkung nach außen gerichtet zu sein - den konkreten Aufgaben- und Funktionsbereich des Klägers regelt und daher im Verhältnis zu diesem ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis begründet. Der Kläger hat auch ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung

des Bestehens oder Nichtbestehens des Rechtsverhältnisses. Der Zulässigkeit der Feststellungsklage steht auch nicht die Subsidiaritätsklausel des § 43 Abs. 2 VwGO entgegen, da das Begehren des Klägers nicht auf ein Tun, Dulden oder Unterlassen seiner Dienstbehörde gerichtet ist und eine Leistungsklage deshalb schon nicht statthaft wäre (vgl. zu Vorstehendem die ebenfalls eine Organisationsverfügung betreffenden Ausführungen in dem zwischen den hiesigen Beteiligten ergangenen Urteil der Kammer vom 15. Januar 2001 - VG 26 A 81.99 -, S. 4 - 6 des Entscheidungsabdrucks - EA).

Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte Feststellung, da sich die Dienstanweisung der Direktorin des Amtsgerichts X vom 23. September/8. Dezember 2004 als rechtmäßig erweist (vgl. § 43 VwGO).

Die streitgegenständliche Dienstanweisung ist als innergerichtliche Abläufe betreffende Organisationsmaßnahme des Dienstherrn nur daraufhin überprüfbar, ob die Dienstbehörde allgemeine oder besondere Ermessensschranken nicht beachtet, insbesondere willkürlich gehandelt hat. Letzteres ist vorliegend nicht der Fall. Die streitige Dienstanweisung erscheint insbesondere schon deshalb nicht als willkürlich, weil sie das Ziel verfolgt, den Geschäftsbetrieb des Amtsgerichts X aufrechtzuerhalten bzw. möglicherweise auftretenden Schwierigkeiten vorzubeugen. Zudem hat der Beklagte nachvollziehbar die Erwägungen dargelegt, aus denen davon abgesehen wurde, den Aktentransport von und zu der Geschäftsstelle anderen Beschäftigten zu übertragen.

Die Dienstanweisung verletzt auch nicht das subjektive Recht des Klägers auf amtsgemäße Beschäftigung (vgl. Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes - GG), das ihm einen Anspruch auf Zuweisung eines Dienstpostens (konkret-funktionelles Amt) vermittelt, in dem Aufgaben solcher Qualität zusammengefasst sind, die hinsichtlich ihrer Wertigkeit dem statusrechtlichen Amt eines Richters am Amtsgericht entsprechen. Im Rahmen der organisatorischen Gestaltungsfreiheit des Dienstherrn können dem Beamten oder Richter in geringem Umfang auch Aufgaben zugewiesen werden, die der Wertigkeit des bekleideten Amtes nicht

entsprechen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass es sich um Tätigkeiten handelt, die mit den amtsgemäßen Aufgaben unmittelbar oder doch sehr eng verbunden sind. Dabei ist nicht entscheidend, ob die Tätigkeit im umgangssprachlichen Sinne als „unterwertig“ anzusehen ist; es kommt vielmehr darauf an, ob sie generell einer niedriger bewerteten Laufbahn oder Laufbahngruppe zugeordnet werden kann (s. BVerwG, Urt. vom 3. März 2005 – 2 C 11.04 –, zit. nach Juris, Rn. 36; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 23. Mai 2002 – 2 A 5.01 –, zit. nach Juris, Rn. 17). Im Hinblick auf das Amt eines Richters hat die Kammer insoweit in ihrem vorzitierten Urteil vom 15. Januar 2001 (S. 8 EA) ausgeführt:

„Der Richter ist zentraler Bearbeiter der ihm zugeteilten Fälle und damit auch Station in ihrem Geschäftsgang, dem er das betreffende Aktenstück entnimmt und in das er dieses wieder zurückgibt. Das bedingt neben der geistigen Bearbeitung auch die mechanische Handhabung des Aktenstücks, die als physische Verrichtung zum Dienstalltag des Richters gehört und damit an seinen Dienstaufgaben teilhat.

Die Ausgestaltung dieser Verrichtung kann allerdings eine in dem dargelegten Sinne degradierend wirkende Verselbständigung erfahren, so etwa wenn der Richter unausweichlich zum Boten seiner eigenen Aktenstücke würde und damit auf die Entfaltung eines erheblichen Kraftaufwandes oder gar auf mechanische Hilfsmittel wie Aktenwagen angewiesen wäre. Dies könnte sogar ansehenschädigend wirken, wenn der Richter vor den Augen des rechtsuchenden Publikums als Aktentransporteur aufzutreten hätte, etwa wenn es gälte, umfangreiches Aktenmaterial in den Verhandlungssaal zu schaffen oder nur noch mit Aktenwagen zu befördernde ‚Aktenstöße‘ auf den öffentlich zugänglichen Gerichtsfloren fortzubewegen.“

Vorliegend besteht zwar kein Zweifel daran, dass der dem Aufgabenbereich des Klägers zugewiesene Aktentransport seiner Art nach nicht zum Kernbereich richterlicher Tätigkeit gehört und generell dem Justizwachmeisterdienst und damit einer besoldungsrechtlich niedriger bewer-

teten Laufbahn zugeordnet werden kann. Nach den vorstehenden Ausführungen besteht jedoch jedenfalls ein sehr enger Bezug dieser Tätigkeit zum Kernbereich des Aufgabenbereichs des Klägers als Richter. Der Transport von Akten wird ihm nur im unmittelbaren Zusammenhang mit einer inhaltlichen Bearbeitung des betreffenden Verfahrens angesonnen, etwa weil eine von ihm im Dezernatswege gesetzte Frist abgelaufen oder ein Posteingang zu verzeichnen ist. Eine von seinem Richteramt abgetrennte, verselbständigte „funktionsfremde“ Nebentätigkeit kann in der Bewegung der Aktenstücke daher nicht gesehen werden. Der ohne technische Hilfsmittel erfolgende Transport von Aktenstücken zwischen Dienstzimmer und Geschäftsstelle ist nach dem heutigen, gewandelten Richterbild auch mit der Würde und dem Ansehen des Richteramtes vereinbar. Die Kammer vermag der Ansicht des Klägers, das Tragen von Akten vor Publikum sei per se geeignet, ihn in den Augen Rechtssuchender und anderer Beschäftigter des Gerichts herabzusetzen, nicht zu folgen, sie hat dies im Übrigen in der zitierten Entscheidung auch nicht ausgesprochen. Eine zwingende Verpflichtung, außergewöhnliche Aktenvolumina mit dem Aktenwagen zu transportieren, impliziert die streitige Anweisung nicht (vgl. dazu unten).

Auch in quantitativer Hinsicht erreicht der dem Kläger aufgrund der Dienst-anweisung aufgetragene Aktentransport keinen Umfang, der zu einer Verselbständigung dieser Tätigkeit gegenüber der Hauptfunktion des von ihm bekleideten Amtes führt. Bei dieser quantitativen Betrachtungsweise ist der Dienstposten in seiner Gesamtheit in den Blick zu nehmen. Maßgebend ist dabei der Schwerpunkt der Tätigkeit, die den Dienstposten prägt (s. BVerwG, Urteil vom 23. Mai 2002, a.a.O. Rn. 17). Der Umfang der Aktenbewegungen kann – wie die Kammer in ihrem vorzitierten Urteil vom 15. Januar 2001 ausgeführt hat – namentlich dann zu einer Verselbständigung gegenüber der Hauptfunktion führen, wenn diese „zu einer der richterlichen Kerntätigkeiten überlagernden Mehrbelastung mit mechanischen Verrichtungen führen würde und damit die zeitgerechte Erledigung dieser Tätigkeiten behindern würde, womit gleichzeitig das Gebot verletzt wäre, dem Richter die zur Erfüllung seiner Auf-

gaben erforderliche Organisation in personeller und sächlicher Hinsicht zur Verfügung zu stellen.“

Davon kann vorliegend nicht die Rede sein. Ausgehend von den Angaben des Klägers im Verhandlungstermin erreicht der von ihm werktätlich zu transportierende Aktenstapel durchschnittlich eine Höhe von knapp 30 cm (wöchentlich ca. 140 cm). Bei einer Gehzeit von rund einer Minute für den Weg von seinem Dienstzimmer (Raum 111a) zu den Geschäftsstellen der ihm zugewiesenen Abteilungen (ca. 50 bis 60 Schritte zur Geschäftsstelle der Abteilung ... in Raum ... beziehungsweise ca. 60 Schritte zur Geschäftsstelle der Abteilungen ... in Raum ...) fallen – nach den Angaben des Klägers zur Anzahl der von ihm benötigten Gänge (3 bis 4 Gänge bei 30 bis 40 cm Aktenhöhe) – werktätlich durchschnittlich weniger als 7 Minuten Wegezeit (wöchentliche Wegezeit von 32 Minuten) an. Bei der ungefähren Bestimmung der Gehzeit wurde allein die für die Bewältigung der räumlichen Distanz zwischen Dienstzimmer und jeweiliger Geschäftsstelle erforderliche Zeit angesetzt, nicht jedoch – wie vom Kläger angeregt – auch die Zeit sozialer Kontakte („Pläuschchen“), die beim Aufsuchen der Geschäftsstelle anfällt. Damit macht der Aktentransport in zeitlicher Hinsicht einen im Verhältnis zum Kernbereich seiner richterlichen Aufgaben nur geringfügigen Teil der Amtsgeschäfte des Klägers aus. Dies gilt auch im Fall der Wahrnehmung der geschäftsplanmäßigen Vertretung der Abteilung 11 durch den Kläger. Auch wenn sich in diesem Fall nach dessen Angaben die zeitliche Beanspruchung durch den Aktentransport verdoppelt, berührt dies die Relation zwischen dem Zeitaufwand für die Bewegung der Akten einerseits und für seine Hauptfunktion andererseits bereits deshalb nicht wesentlich, weil der Kläger die in der Vertretungsabteilung anfallenden Akten – zusätzlich zu denen der ihm zugewiesenen Abteilungen – auch inhaltlich zu bearbeiten hat.

Auch aus dem Hinweis des Klägers auf die ihm als Richter freistehende Organisation seiner Arbeit und seine Übung, aus Effektivitätsgründen Dezernatsarbeit nur an zwei Tagen in der Woche zu erledigen, an denen sich dann zu transportierende Akten in entsprechend großem Umfang angesammelt hätten, folgt keine andere Bewertung. Insoweit wird auf

die Ausführungen der Kammer in ihrem vorzitierten Urteil (S. 9 EA) verwiesen, an denen sie auch nach erneuter Prüfung festhält:

„Der Einwand des Klägers, um den Aktentransport zu bewältigen sei er gezwungen, jeden Tag im Dienst zu erscheinen, da anderenfalls zu viele Akten auf einmal anfielen, ist nicht nachvollziehbar. Die Menge des Aktenumlaufs hat nichts damit zu tun, wie häufig er im Dienst erscheint. Es bleibt grundsätzlich ihm überlassen, ob er die Akten täglich zu den Geschäftsstellen bringt oder ob er in Abständen mehrerer Tage oder wöchentlich eine entsprechend größere Menge Akten bewegt. Hinzu kommt, dass die Dienstbehörde nicht verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, dass Richter ihre Arbeit zu Hause erledigen können. Wenn der Kläger die ihm von seinem Dienstherrn eingeräumte

freie Arbeits- und Zeiteinteilung in der Weise nutzt, dass er einen großen Teil der Arbeit zu Hause erledigt, er dadurch aber gezwungen ist, größere Aktenmengen auf einmal zu bewegen, hat dies seine Ursache in der dem Kläger freigestellten Organisation seiner Tätigkeit und nicht in der Verpflichtung zum Aktentransport.“

Die Dienstanweisung verstößt in der Form, in der sie am Amtsgericht X praktiziert wird, auch weder gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) noch gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn (Art. 33 Abs. 5 GG). Zwar überträgt sie den Aktentransport von und zu der Geschäftsstelle in Ziffer I Buchst. a) „grundsätzlich“ den Richtern, ohne ausdrücklich den Transport der Akten durch die Gerichtswachtmeister als Ausnahmemöglichkeit vorzusehen, während der Aktentransport in sog. WEG-Sachen wegen des Umfangs

und des etagenübergreifenden Abtrages (Ziffer I Buchst. c) und für Bedienstete mit Dienstzimmer in einer örtlich entfernten Nebenstelle („Nebenanstalt Y-Straße“, Ziffer V Buchst. a) durch die Gerichtswachtmeister stattfindet. Nach den Angaben des Beklagten in der mündlichen Verhandlung wird die Dienstanweisung im Amtsgericht X jedoch so praktiziert, dass im Fall eines seinem Umfang nach außergewöhnlichen Aktenanfalls in einer allgemeinen Abteilung oder Nachlassabteilung – entsprechend den vorbezeichneten, ausdrücklich geregelten Fällen eines Aktentransports durch Gerichtswachtmeister – unter Berücksichtigung der Länge des Transportweges und der zu überwindenden Etagen ausnahmsweise im konkreten Einzelfall ein Abtrag durch die Wachtmeister zur Verfügung gestellt würde. (...)

Weniger Laufbahnen, mehr Bundestreue?

Die Küstländer streben eine gemeinsame Reform des Dienstrechts an

FAZ, 21.09.2007

Durch die vor einem Jahr in Kraft getretene Föderalismusreform haben die Länder weitgehende Gesetzgebungskompetenzen im Dienstrecht erhalten. Wie man diese nutzen will, ist in Baden-Württemberg und in Bayern seit Dezember vergangenen Jahres auf Veranstaltungen ausführlich besprochen worden. Die zuständigen Ministerien suchten den Dialog mit den „Betroffenen“ – in Gestalt von Personalleitern aus den Verwaltungen auf der einen Seite, Gewerkschaftsspitzen und Personalratsvorsitzenden auf der anderen Seite. Jetzt zogen das niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport sowie das niedersächsische Finanzministerium nach – mit einem „Symposium Dienstrechtsreform“. Im Mittelpunkt stand das Laufbahnrecht, also noch nicht die schwierige Frage der Leistungsbestandteile in der Beamtenbesoldung.

Schon am 22. März 2007 hatte das niedersächsische Innenministerium in einem Schreiben an die obersten Landesbehörden die „Kernziele“ benannt: mehr Mobilität „durch die deutliche Reduzierung der Anzahl der Laufbahnen und Fachrichtungen“, die

Förderung des Leistungsprinzips und die „Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen Wirtschaft und Verwaltung“. Entsprechende Eckpunkte würden mit den Nachbarn Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein entwickelt. Diese Zusammenarbeit der Küstländer, auf die sich die Regierungschefs im April verständigt hatten, hob Innenminister Schönemann (CDU) hervor, als er das Dienstrechtssymposium eröffnete. Zwischen den fünf Ländern werde man „mobilitätshindernde Vorschriften“ vermeiden. Innerhalb Niedersachsens wolle man die vier Laufbahngruppen und die zirka 150 Laufbahnen – darunter allein zwei des Gestütsdienstes – „deutlich“ reduzieren. Derzeit werde „auf Referentenebene bereits an einem Musterlandesbeamtenengesetz“ für die Küstländer gearbeitet.

Als „Beweis für die gute Zusammenarbeit“ durfte Ministerialrat Erich Seeck vom Innenministerium Schleswig-Holstein die Vorstellungen der Arbeitsebene für eine Reform des Laufbahnrechts vortragen. Seeck erinnerte daran, dass das Laufbahnprinzip zu den hergebrachten Grund-

sätzen des Berufsbeamtentums gehöre und unter dem Schutz des Grundgesetzes stehe (Artikel 33 Absatz 5). Dies schließe eine Reduzierung der Anzahl der Laufbahnen (in Schleswig-Holstein „nur“ 50 verschiedene) und der Laufbahngruppen nicht aus, wenn auch an der „Aufrechterhaltung der bundesweiten Mobilität“ der Beamten festgehalten werde.

Bei den Laufbahnen könnten künftig neun „gebündelte“ Fachrichtungen ausreichen: Justiz, Polizei, Feuerwehr, Steuerverwaltung, Bildung, Gesundheits- und soziale Dienste, Technische Dienste, Wissenschaftliche Dienste sowie Allgemeine Dienste. Wenn „zwingend erforderlich“, gebe es innerhalb einer Laufbahn fachspezifisch ausgerichtete Laufbahnzweige. An die Stelle der bisherigen vier Laufbahngruppen – einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst – sollen nur zwei treten: „Zur Laufbahngruppe 1 gehören alle Laufbahnen, die keinen Hochschulabschluss voraussetzen, zur Laufbahngruppe 2 alle Laufbahnen, die einen Hochschulabschluss – einschließlich Fachhochschule – oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraussetzen.“ Als Zugangsvoraussetzung zur Laufbahngruppe 1 nannte Seeck grundsätzlich den Abschluss einer allgemeinbildenden Schule und die Ableistung eines Vorbereitungs-

dienstes in der Behörde oder einer hauptberuflichen Tätigkeit, zur Laufbahngruppe 2 den Bachelor-Abschluss für das erste Einstiegsamt und den Master-Abschluss für das zweite Einstiegsamt, alternativ dazu einen gleichwertigen Hochschulabschluss: „Zusätzlich wird die hauptberufliche Tätigkeit oder ein Vorbereitungsdienst verlangt, wenn das Hochschulstudium allein nicht für den Beruf im öffentlichen Dienst qualifiziert.“

Durch „Verbreiterung der Laufbahnen“ werde ein Laufbahnwechsel seltener als bisher erforderlich sein. Für einen Wechsel im neuen Laufbahnsystem müsse der Beamte die „Befähigung für die neue Laufbahn“ besitzen oder eine Entscheidung der zuständigen obersten Landesbehörde herbeiführen. Die regelmäßige Probezeit bis zur Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit, die nicht mehr von der Mindestaltersgrenze (27 Jahre) abhängen werde, soll drei Jahre betragen: „Die Bewährung ist unter Anlegung eines strengen Maßstabes mindestens zweimal zu prüfen.“ Erreicht werde mit der Reform eine „stärkere Flexibilität durch größere Durchlässigkeit der Laufbahnen in horizontaler und vertikaler Hinsicht“.

Bei der Diskussion wies der Oldenburger Staatsrechtler Götz Frank darauf hin, dass es trotz Föderalismusreform nach wie vor die „Notwendigkeit eines Abstimmungsprozesses“ in ganz Deutschland gebe, und zwar „um der Mobilität der Beamten willen“. Für die norddeutschen Länder reiche es nicht aus, einfach abzuwarten auf das, was die süddeutschen Länder ihrerseits reformieren. Frank wies auf das „ungeschriebene Gesetz“ der Bundestreue hin, das zwar „nicht unumstritten“ sei, jedoch „an Relevanz zunehmen“ könne. Die Bundestreue sei eine „Kompetenzausübungsschranke“ in dem Sinne, dass die jeweils anderen „nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden“ dürfen. Solch ein Grundsatz setze dem Wettbewerbsföderalismus Grenzen. Ministerialrat Seeck erwiderte, das vorgestellte Modell des Laufbahnrechts sei „so attraktiv“, das sich Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt schon an der Arbeitsgemeinschaft Dienstrecht der Küstländer beteiligen wollten. Eine „Verpflichtung zur Einheitlichkeit“ bestehe nicht, immerhin strebe man sie an.

Dem schloss sich Ministerialdirigent Ernst Hüdepohl von der Niedersächsischen Staatskanzlei an. Die „Änderung der Verfassungslage“ könne man „nicht aushebeln durch eine Überhöhung der Bundestreue“. Diese bestehe vielmehr in einem Verfahren, dass die anderen „auch gehört“, mit ihnen „auch gesprochen“ werde. Dann lenkte Frank ein; auch er habe alles „nicht so sehr inhaltlich“ gemeint.

Was planen nun die süddeutschen Länder im Laufbahnrecht? Baden-Württemberg will bis Ende dieses Jahres einen Gesetzentwurf für ein eigenes Dienstrecht einbringen. Wie es bis zur Sommerpause aussah, soll ein „Überschreiten“ der Laufbahnen sowie der Laufbahngruppen erleichtert werden. Allerdings halten die Landesregierung und der Beamtenbund Baden-Württemberg wohl bisher an der Abgrenzung zwischen einfachem, mittlerem, gehobenem und höherem Dienst fest. Ähnlich sah es ursprünglich in Bayern aus. Als im Dezember 2006 Peter M. Huber, Ordinarius für Öffentliches Recht an der Ludwig-Maximilians-Universität, auf einer Veranstaltung über ein „zukunftsorientiertes Dienstrecht in Bayern“ empfahl, sich auf „zwei Laufbahngruppen – mit und ohne Hochschulabschluss – zu beschränken“, reagierte Finanzminister Kurt

Faltlhauser (CSU) etwas ungehalten. Eine „Aufhebung von gehobenem und höherem Dienst“ sei „noch nicht drin in unserem Gedankengut“; er halte Hubers Anregung für „provokierend“.

Huber wiederholte den Vorschlag Mitte Juli 2007 auf einer Anhörung des Arbeitskreises der CSU-Fraktion für Fragen des Öffentlichen Dienstes. Demgegenüber befürwortete Theodor Keck, der frühere Generalsekretär des Bayerischen Landespersonalausschusses, drei Gruppen: „Sekretäre/Sekretärinnen“ (Zugangsvoraussetzung: abgeschlossene Schulausbildung), „Inspektoren/Inspektorinnen“ (Bachelor), „Räte/Rätinnen“ (Master). Anschließend entschied sich „eine klare Mehrheit für zwei Laufbahngruppen.“ Das berichtet das September-Heft der „BBB-Nachrichten“, die der Bayerische Beamtenbund herausgibt. Dessen Vorsitzender Rolf Habermann schlussfolgert, dass die Reduzierung der vier Laufbahngruppen „wahrscheinlich erscheint“. So nähern sich die Länder bei Veränderungen des jeweiligen Dienstrechts doch erstaunlich an, weil die Möglichkeiten einer Modernisierung letztlich begrenzt sind und daher einer praxisfernen Beschwörung der Bundestreue gar nicht bedürfen.

Mit vollem Einsatz

Das Bundesverfassungsgericht verteidigt das Berufsbeamtentum

FAZ, 04.10.2007

Auch das Berufsbeamtentum ist vom allgemeinen Reformdruck nicht verschont geblieben. Doch Bestrebungen, aus Beamten einen vom Staat angestellten Arbeitnehmer zu machen, hat die Justiz in den vergangenen Tagen gleich zweimal einen Riegel vorgeschoben. So hält das Bundesverwaltungsgericht es für verfassungswidrig, dass Beamten Führungsaufgaben für zehn Jahre, also auf Zeit, übertragen werden. Gegen diese nordrhein-westfälische Regelung hatten zwei Schulleiter und der Abteilungsleiter einer Landesanstalt geklagt.

Das Bundesverwaltungsgericht gab ihnen recht: Es verstoße gegen den hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums, nach dem Ämter auf Lebenszeit übertragen werden. Diesem Grundsatz von Verfassungs-

rang komme maßgebende Bedeutung für die Erfüllung der dem Berufsbeamtentum zugewiesenen Aufgabe zu: eine „stabile, an Recht und Gesetz orientierte Verwaltung im politischen Kräftespiel sicherzustellen“. Durch die Übertragung des Amtes auf Lebenszeit soll das Beamtentum insgesamt gegen Ämterpatronage geschützt werden.

Beamte sollen nach ihrer Berufung in ein Führungsamt demnach nicht zehn Jahre lang möglichen politischen „Pressionen“ und einem Druck zu Willfährigkeit und Anpassung ausgesetzt werden, indem man sie im Ungewissen über ihre Zukunft lässt. Die Leipziger Richter setzten daher das Verfahren aus und legten dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Prüfung vor.

Das Verfassungsgericht wiederum verwarf einen Tag später eine Norm des niedersächsischen Beamtengesetzes, nach der Bewerber für den gehobenen und den höheren Dienst mit einer Dreiviertelstelle eingestellt werden konnten. Dafür wurden ihnen Nebentätigkeiten in größerem Umfang erlaubt. Auf dieser Grundlage stellte das Land gut 6400 beamtete Lehrer in Teilzeit ein. Der Zweite Senat in Karlsruhe kam zu dem Ergebnis, dass eine zwangsweise Teilzeitbeschäftigung gegen die Grundsätze der „Hauptberuflichkeit“ und der amtsangemessenen Alimentation verstößt. Anders als das niedersächsische Oberverwaltungsgericht sehen die Karlsruher Richter keinen Raum für eine verfassungskonforme Auslegung – und erklärten die Regelung für nichtig.

Unter der Federführung des Richters Herbert Landau machte der Senat grundlegende Ausführungen zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Der frühere Justizstaatssekretär der von der CDU geführten hessischen Landesregierung und vormalige Richter am Bundesgerichtshof ist ein Anhänger des Berufsbeamtentums. Mit seiner An-

sicht ist er im Senat allerdings auch auf heftigen Widerstand gestoßen. So hat Richter Michael Gerhardt, der aus der bayerischen Justiz stammt und von der SPD für das Verfassungsrichteramts vorgeschlagen wurde, nun schon zum zweiten Mal ein Sondervotum in beamtenrechtlichen Fällen verfasst.

Die Zwangsteilzeit hält er zwar auch im Ergebnis für nichtig, aber nur, weil sie den Kernbereich des Alimentationsprinzips verletze. Ansonsten rügt er die „abstrakten“ Ausführungen der Senatsmehrheit sowie deren Standpunkt zur Änderung des Grundgesetzes durch die Föderalismusreform. Der Gesetzgeber hatte an den Satz: „Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln“ die Worte „und fortzuentwickeln“ angefügt. Schon aus dem Wortlaut ergibt sich nach Ansicht der Senatsmehrheit, dass allein das Recht des öffentlichen Dienstes fortzuentwickeln sei, an der verfassungsrechtlichen Garantie des Berufsbeamtentums aber nicht gerüttelt werde. Hier bleibt also der Bund trotz Kompetenzabgabe an die Länder weiterhin im Spiel.

Die Garantie bedeutet: Einsatzbereitschaft, Loyalität und Unparteilichkeit des Beamten dürfen nicht gefährdet werden. Der Staatsdiener soll nicht zum Diener zweier Herren werden, indem er etwa auf Nebentätigkeiten ausweichen muss, um angemessene Einkünfte zu erzielen. Wenn ein Land die Arbeitslosigkeit steuern wolle, wie Niedersachsen mit der Zwangsteilzeit, kann es Lehrer nach Karlsruher Ansicht auch als Angestellte beschäftigen. Entscheide es sich für eine Verbeamtung, dann müsse es berücksichtigen, dass das Berufsbeamtentum durch die hauptberufliche Beschäftigung auf Lebenszeit und das Alimentationsprinzip geprägt werde. Der Beamte ist also dazu verpflichtet, sich voll für den Dienstherrn einzusetzen und diesem seine gesamte Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen.

Der Dienstherr wiederum muss nach dieser Rechtsprechung hinnehmen, wie Ministerpräsidenten schon hinter vorgehaltener Hand beklagen, dass er weniger Luft für einen flexiblen Personaleinsatz hat.

DGB will Pflegeurlaub für Beamte

Union lehnt Bezahlung der zehntägigen Pflegezeit weiter ab

FAZ, 04.10.2007

Die von Gesundheitsministerin Ulla Schmidt (SPD) geplante bezahlte zehntägige Pflegezeit für Arbeitnehmer soll auch für die mehr als 1,5 Millionen Beamten und Soldaten gelten. Das hat die stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB), Ingrid Sehrbrock, im Gespräch mit dieser Zeitung verlangt. Bei der Pflege von Angehörigen „darf es keine Rolle spielen, ob jemand Arbeitnehmer oder Beamter ist“, sagte Sehrbrock. Deshalb müssten Änderungen wie die Freistellung von bis zu zehn Tagen „zeitgleich und sinngemäß auf Beamte übertragen werden“.

Unterdessen streiten Union und SPD weiter über die Bezahlung der Pflegezeit. Der CSU-Vorsitzende Erwin Huber sagte, die Union unterstütze zwar einen Anspruch auf Sonderurlaub. Allerdings dürften weder die

Arbeitgeber noch der Bundeshaushalt belastet werden. Ein unbezahlter Sonderurlaub sei zumutbar. Auch der baden-württembergische Ministerpräsident Günther Oettinger (CDU) lehnt eine bezahlte Pflegezeit ab. Offenbar wollen die Fraktionsspitzen und Gesundheitspolitiker von Union und SPD nächste Woche weiter über das Thema beraten.

DGB-Vizechefin Sehrbrock verteidigte die umstrittene Freistellung, die die Pflegekasse bezahlen soll. Wer sich plötzlich um pflegebedürftige Angehörige kümmern müsse, für den sei eine Freistellung von bis zu zehn Tagen eine große Erleichterung. So könne Pflege organisiert werden, ohne dass Angehörige Nachteile am Arbeitsplatz befürchten müssten. Hier hätten Beamte die gleichen Bedürfnisse. Schmidt müsse ihren Entwurf für die Pflegereform überar-

beiten. Derzeit haben Beamte schon einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung für die Pflege Angehöriger.

Sehrbrock warnte, die Beamten dürften bei der Gegenfinanzierung der Pflegereform nicht leer ausgehen. Da die Beamten nicht in die Arbeitslosenversicherung einzahlen, profitierten sie auch nicht von der Beitragsenkung, die auch als Ausgleich für höhere Pflegebeträge gilt. Deshalb verlangt der DGB, die Mehrkosten müssten aus Steuermitteln erstattet werden. Verrechnet und ausgezahlt werden könnten die Gelder über die Beihilfe, die Beamte vom Staat zu ihrer Kranken- und Pflegeversicherung erhalten.

Die Pflegekassen haben nach Feststellung der Betriebskrankenkassen (BKK) wieder ein dreistelliges Milliardendefizit erwirtschaftet. Nach den ersten sechs Monaten zeige sich

eine Lücke von 350 Millionen Euro. „Angesichts dieser Entwicklung muss eine Reform der Pflegeversicherung Finanzen und Leistungen einbeziehen“, sagte BKK-Vorstandschef Wolfgang Schmeinck. Die vermeintlich positive Bilanz der Pflegeversicherung von 2006 habe sich als Wunschtraum entpuppt. Damals hatten die Pflegekassen knapp 500 Millionen Euro Überschuss ausgewiesen, allerdings nur, weil Zahlungen in Höhe eines Monatsbeitrags vorgezogen worden waren. Sonst hätten sie rund 800 Millionen Euro weniger und ein Defizit von 350 Millionen Euro verzeichnet.

Das Gesundheitsministerium verwies darauf, dass es sich 2006 „in der Tat um einen Einmalbeitrag“ gehandelt habe. Die Pflegeversicherung werde auch reformiert, um das strukturelle Defizit zu beheben. Der geplante Anstieg der Beitragssätze von derzeit 1,7 Prozent (1,95 Prozent für Kinderlose) um 0,25 Punkte soll dafür sorgen, dass die Beiträge trotz Leistungsausweitungen bis 2014 stabil bleiben können.

Werbung